DIE ENTSTEHUNG DER ANHALTISCHEN STÄDTE.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

VORGELEGT VON

WILHELM MÜLLER

AUS KÖTHEN IN ANHALT.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

HALLE A. S.
HOFBUCHDRUCKEREI C. A. KAEMMERER & CO.
1912.

Referent: Herr Geh. Regierungsrat Prof. Dr. **Lindner.**

Tag der mündlichen Prüfung: 14. November 1911.

Diese Arbeit erscheint auch
im Verlag von Otto Schulze in Köthen in Anhalt.

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544709_0036

Inhalt.

Einleitung 1—3.

Die Vorbereitungszeit. 900—1100. Die ottonischen Privilegien 4—15.

1. Das Gebiet links der Saale 5. Historisches: Harzgerode 5 Nienburg 6. Kölbigk 6. Einrichtung der Marktorte 7. Verkehrslage 9. Kirchliche und militärische Bedeutung 10. Rechtliche Stellung 12.
2. Das slawische Kolonisationsgebiet 12. Die Burgwarde 13. Zerbst 13.
3. Ergebnis 15.

Die erste Gründungsperiode. 1100—1300. Die civitates. 15—66.

1. Überblick über die beiden Gründungsperioden 15. Civitas und Fleck 16. Die erste Gründungsperiode 18.
2. Historisch-topographische Einzelbilder 19. Die westanhaltischen Städte: Harzgerode 19. Gernrode 20. Nienburg 21. Bernburg 22. Aschersleben 25. Die ostanhaltischen Städte: Zerbst 29. Köthen 32. Koswig 34. Dessau 35. Jeßnitz und Raguhn 36.
3. Ergebnis: Marktsiedlungen und Burgorte 38. Verkehrslage 39.
4. Die Unterschiede der beiden Gebiete 41.
5. Gericht und Verwaltung 43. Links der Saale: Übereinstimmung mit den Landgemeinden 43. Die Präfektur in Harzgerode und Nienburg 43. Gericht und Verwaltung in Aschersleben 44. Die Schöffen in Aschersleben und Bernburg 45. Das Stadtgebiet 45. Einfluß des Vogtes 46. Rechts der Saale: Der Schultheiß 47. Die Schöffen 48. Das Weichbild 48.

6. Personenstand und Eigentumsverhältnisse 50. Links der Saale: Ackerbesitz 50. Haus und Hof 51. Hofrechtliche Leistungen 52. Rechts der Saale: Freiheit der Person 53. Haus und Hof 54. Ackerbesitz 55. Dienste 55.
7. Ausgleichung der Unterschiede und Ausbildung des gemeinsamen Typus der civitas 56. Zusammenfassung und Ergänzung (civitas und oppidum) 56. Befreiung der westanhaltischen Städte 57. Der einheitliche Typus der civitas 60. Der Rat 60. Der Stadtherr 62. Das Amt 63. Vereinigung der Städte im Territorium Anhalt 63.

Die zweite Gründungsperiode. 1300—1570. Die Marktflecken und die jüngeren civitates 66—85.
1. Überblick 66.
2. Die Marktflecken 67. Historisches: Gernrode 67. Hoym 67. Ballenstedt 68. Gröbzig 68. Wörlitz 68. Roßlau 69. Lindau 69. Der Ankuhn 70. Die Bergstadt Bernburg 70. Die Neustadt Köthen 71. Verfassung des Marktfleckens: Der Markt 71. Die Behörden des Fleckes. Ortsvorsteher und Rat 71. Der Amtmann 74. Die Befestigung 74. Die Bergstadt Bernburg und die Neustadt Cöthen 74.
3. Die jüngeren civitates 75. Historisches: Günthersberge 76. Sandersleben 76. Güsten 77. Verfassung: Das Stadtgebiet 77. Das Privileg für Gröbzig 77. Das Stadtgericht 78. Die Polizeigewalt des Rates 79. Der Amtmann 81. Beeinträchtigung der Stadtgerichtsbarkeit durch das Amt 82.
4. Übereinstimmendes in den Marktflecken und den jüngeren civitates 82. Persönliche und Eigentumsverhältnisse 82. Dienste 83. Verkehrslage 84. Verhältnis zur Burg 84.

Anmerkungen 85—111.

Abkürzungen 111.

Seit den letzten Jahrzehnten hat die Geschichtsforschung, wie überhaupt die Probleme der Verfassungsgeschichte, so ganz besonders das Studium der Entwicklung des deutschen Städtewesens mit wachsender Energie in Angriff genommen. Eine überaus zahlreiche Literatur, die dies spezielle Gebiet betrifft, ist entstanden. Trotzdem hat das anhaltische Städtewesen noch keine zusammenfassende Darstellung erfahren. Und doch ist gerade das Territorium Anhalt, das Jahrhunderte lang unter demselben Herrscherhaus sich einer stetigen Entwicklung erfreute, für eine derartige Untersuchung sehr geeignet. Dieses räumlich eng begrenzte Gebiet, das seit 600 Jahren keine einschneidende Änderung in seiner Zusammensetzung erfahren hat, gestattet einen ungehinderten Einblick in das Werden und Wachsen seiner Städte und in das wechselnde Spiel der steigenden oder sinkenden Bedeutung der einzelnen unter ihnen.

Zwar kann sich keine der anhaltischen Städte den großen Reichs- und Freistädten vergleichen, die im Mittelalter das Vorbild für die Ausgestaltung des deutschen Städtewesens gaben. Sie waren alle kleine Territorialstädte, dem Landesherrn mehr oder weniger streng unterworfen. Und doch kann man an den anhaltischen Städten, gerade weil sie klein und unbedeutend und daher ihre Zustände leicht zu übersehen waren, die allgemeine Geschichte des deutschen Städtewesens genau verfolgen. Das ist in diesem Falle um so lehrreicher, als Anhalt an der Grenze der beiden verfassungsgeschichtlich wichtigsten Gebiete Deutschlands liegt und Teile von beiden in sich begreift: des alten deutschen Reichsgebietes und des neuerworbenen slawischen Kolonisationslandes. Ferner kommt uns die Beschränktheit des Territoriums dadurch zu gute, daß bei der Betrachtung des Städtewesens neben den älte-

ren und größeren Städten auch die jüngeren und unbedeutenden Städte und Marktflecken Beachtung finden können. Andererseits ist jedoch infolge der Kleinheit dieser Orte das überlieferte Material häufig so lückenhaft oder auch schwer zu erreichen, daß es an vielen Stellen allein möglich sein wird, die Probleme nur anzudeuten, deren wirkliche Lösung besonderen Untersuchungen vorbehalten bleiben muß.

Die 22 Städte Anhalts sind uns fast alle schon im Mittelalter als solche bekannt. In der späteren Zeit kommen nur noch Oranienbaum (1695), Groß-Alsleben (1703) und Radegast (1772) zu den älteren hinzu. Doch bieten diese drei Städte nichts Neues. Sie werden nach dem Vorbild der andern durch fürstlichen Rechtsakt mit Stadtrecht begabt. Wir können sie daher außer Betracht lassen und beschränken die Untersuchung auf die Städte Ballenstedt, Gernrode, Harzgerode und Günthersberge, Hoym, Sandersleben, Güsten, Nienburg, Bernburg, Köthen und Gröbzig, Dessau, Jeßnitz, Raguhn und Wörlitz, Zerbst, Roßlau, Koswig und Lindau.

Die eigentliche Zeit der Städtegründungen in Anhalt ist das Mittelalter, als dessen Grenze wir in diesem Falle das Jahr 1570 angeben können, das in der Geschichte des Territoriums einen wichtigen Einschnitt bildet. Nach der verschiedenen Art der Entstehung der einzelnen Städte können wir das Mittelalter in drei große Zeitabschnitte einteilen: Die Vorbereitungszeit, die erste und die zweite Gründungsperiode.

Die Vorbereitungszeit reicht von etwa 900—1100. Es ist die Zeit der ottonischen Privilegien. Durch diese werden noch keine eigentlichen Städte geschaffen, sondern Marktorte, die zunächst nur eine rein wirtschaftliche Einrichtung sind, bei der das Königtum mit der kirchlichen Grundherrschaft zusammen wirkt.

Erst im 12. Jahrhundert beginnt die Entstehung des eigentlichen mittelalterlichen Städtewesens in den askanischen Erblanden. Die Städte gehören jetzt nicht mehr einer Grundherrschaft, sondern dem Träger der öffent-

lichen Gewalt, dem Landesherrn. Sie sind nicht mehr nur eine wirtschaftliche, sondern eine neue staatsrechtliche Einrichtung. Nach der Art der Gründung der Städte zerfällt diese Zeit in zwei Perioden.

Die erste Gründungsperiode umfaßt das 12. und 13. Jahrhundert. Damals entstehen die ersten wirklichen Städte in Anhalt. Und zwar knüpft man bei ihrer Einrichtung in dem Lande links der Saale an die Marktorte der Vorbereitungszeit an. Rechts von der Saale dagegen werden sie in planmäßiger Gründung angelegt. Gegen Ende des 13. Jahrh. gleichen sich die Unterschiede der Städte in diesen beiden Gebieten aus, und es entsteht ein einheitlicher Typus der voll entwickelten mittelalterlichen Stadt, die civitas.

Die zweite Gründungsperiode reicht vom 14. Jahrh. bis zum Ende des Mittelalters. Die Städte, die in dieser Zeit entstehen, haben schon lange vorher als Dörfer bestanden und werden durch fürstlichen Rechtsakt zu Städten erhoben. So entstehen nach dem Vorbilde der älteren civitates zwei untergeordnete Arten von Städten: erstens die jüngeren civitates, die zwar wie die älteren einen eigenen Gerichts- und Verwaltungsbezirk darstellen, aber diesen doch im Umfang ihrer Privilegien nachstehen und der Landesgewalt mehr unterworfen sind, zweitens die Marktflecken, die in der Mitte zwischen Städten und Landgemeinden stehen.

Auch in der wirtschaftlichen Bedeutung der Städte unterscheiden sich die beiden Gründungsperioden. Der älteren gehören die großen Städte an, die wir als die natürlich gewordenen bezeichnen können. Diese lernen wir von Anfang an als Städte kennen. Sie zeigen sogleich die Eigentümlichkeit der Stadtwirtschaft. Die Städte der zweiten Periode sind die künstlich erhobenen. Sie werden aus früheren Landgemeinden zu Städten gemacht und behalten dauernd den Charakter von kleinen Land- und Ackerbaustädten.

Die Vorbereitungszeit. 900—1100. Die ottonischen Privilegien.

Die Geschichte des anhaltischen Städtewesens beginnt erst in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. Aus früheren Zeiten geben überhaupt nur seltene Nachrichten über unsere Gegenden spärliche Kunde. Unter den Karolingern bestanden auf später anhaltischem Boden noch keine Städte, sondern nur im weiteren Umkreise einige der ältesten und wichtigsten, wie Magdeburg, Halberstadt, Halle und Erfurt. Erst seit dem 10. Jahrh. gewähren uns die sächsischen Geschichtsschreiber und die von da an häufiger erhaltenen Urkunden eine genauere Kenntnis der Zustände des südöstlichen Sachsen. Wir erkennen, daß es damals in dem Lande vom östlichen Harz bis an die Elbe, an der unteren Saale und Mulde, wie überhaupt in ganz Deutschland noch keine Städte im rechtlichen Sinne gab. Wohl aber war jetzt auch in diesem Gebiete in einigen Orten ein städtischer Wirtschaftsverkehr entstanden, teils selbständig aus der Gunst des Platzes heraus erwachsend, ohne Zutun der Obrigkeit, teils aber auch durch Einrichtung von Seiten der Staatsgewalt, indem durch die Marktgesetzgebung der sächsischen und salischen Kaiser in schon bestehenden Orten Märkte errichtet wurden. Aber diese neuen Marktorte unterschieden sich rechtlich noch nicht von den Landgemeinden. Sie unterstanden ebenso wie diese dem öffentlichen Landgericht.

Solche Marktorte sind im Gebiete links der Saale Harzgerode, Nienburg und Kölbigk, während auf der rechten Seite der Saale und Elbe nur Zerbst städtischen Charakter zeigt. Denn das Gebiet, aus dem später Anhalt entstand, zerfällt für das damalige wirtschaftliche und politische Leben in zwei Teile, die durch die Saale und Elbe getrennt werden: Das alte deutsche Reichsgebiet und das neueroberte Slawenland. So war auch das Städtewesen in diesen Gebieten auf verschiedene Weise entstanden und zeigte daher auch in beiden verschiedene Eigentümlichkeiten. Auf dem Boden des alten Reiches war es durch

die Gesetzgebung hervorgerufen, östlich der alten Grenze war es an einem verkehrsreichen Platze von selbst entstanden.

Das deutsche Stammland war dichter besiedelt und besaß die ältere und vollkommenere Kultur des Westens, die erst von hier aus in das neue Kolonisationsgebiet getragen werden sollte. Auch auf die Höhe des Harzes begann gerade damals die Besiedlung vorzudringen. Daher wurden hier an drei Stellen Märkte geschaffen, während im östlichen Gebiet nur ein alter slawischer Hauptort sich zur Stadt entwickelt hatte.

Harzgerode ist die älteste Stadt in Anhalt. Die Urkunde, in der Otto III. Quedlinburg das Marktrecht verleiht, nennt Hazacanroth unter den sechs Märkten, die schon vor 994 in dem Gebiete zwischen Saale und Ocker, Bode und Unstrut bestanden.[1]) Der Ort selbst ist, wie der Name auf -rode sagt, eine Gründung des 10. Jahrh. Zum Markt erhoben wurde er wahrscheinlich 993. In diesem Jahre gestattete Otto III. dem Abt Adaldag von Nienburg, in loco suo antiquiore Hagenenrod vocato Markt und Münze zu errichten, und sieben Jahre später erhielt der Abt Etisco dieselbe Erlaubnis.[2]) Aber aus welchem Grunde hätte man wohl an diesem abgelegenen Orte im Selketal einen Markt angelegt? Die engen, tief eingeschnittenen und wegen der unregelmäßigen Flußläufe schwer gangbaren Harztäler wurden von den Verkehrswegen gemieden. Diese zogen vielmehr auf der verhältnismäßig ebenen Hochfläche des Gebirges hin. In dieser Beziehung war Harzgerode viel mehr als Hagenrode begünstigt, als ein wichtiger Verkehrspunkt auf der Hochfläche des Vorderharzes, der von Hagenrode gar nicht weit entfernt und wie dieses auf altem nienburgischem Besitz lag. Auch wird in Hagenrode niemals ein Markt erwähnt, was doch in den Bestätigungsurkunden des Klosters Nienburg, wo es bis 1145 immer nur einfach als „Ort“ bezeichnet wird, hätte geschehen müssen.

Also hat die wiederholt ausgesprochene Vermutung,[3]) daß 993 der Markt nicht in Hagenrode, sondern in Harz-

gerode angelegt wurde, viel für sich. In den beiden Urkunden wird dem Abt das Recht zugestanden, auf seinem Grund und Boden einen Markt zu errichten. Dies führte er aber nicht an der in dem Brief genannten ungünstigen Stelle aus, sondern an dem vorteilhaft gelegenen Verkehrsknotenpunkte. Diese Vermutung wird zur Gewißheit erhoben durch die Marktgründungsurkunde von Quedlinburg.[4]) In dieser verbietet der Kaiser in einem genau umschriebenen Gebiet jeden Markt außer dem von Quedlinburg und sechs anderen Märkten mit älterer Berechtigung, die er zur Sicherheit namentlich aufführt. Unter ihnen wird Harzgerode genannt und nicht Hagenrode. Dieses hätte doch erwähnt werden müssen, wenn der Abt noch von dem Rechte hätte Gebrauch machen können, das ihm des Jahres zuvor zugestanden war.

Nienburg erhielt 1035 Marktrecht. Damals verlegte Kaiser Konrad II. den Markt von Staßfurt und die Münze von Harzgerode nach dem Kloster und Burgward an der Saale.[5])

Kölbigk ist der dritte Marktort im Gebiete links der Saale. Heute ist der Ort ganz unbedeutend; denn er wurde niemals von größeren Heerstraßen berührt. Die Errichtung des Marktes geschah unter ganz außergewöhnlichen Umständen. Sie knüpft an an das bekannte Tanzwunder von Kölbigk.[6]) Es muß im Jahre 1021 in Kölbigk, wo damals nur eine Dorfpfarre bestand, ein Fall von Tanzwut vorgekommen sein, den die Geistlichkeit geschickt zu einem frommen Betrug ausnutzte. Teilnehmer an dem Tanze wurden mit Bettelbriefen versehen, die, unter Beglaubigung des Erzbischofs von Köln, eine eingehende Beschreibung des Wunders enthielten. Sie zogen durch ganz Deutschland, und die wunderbare Kunde drang bis nach Frankreich und England. Lambert von Hersfeld[7]) berichtet von einem der Tänzer, namens Ruthart, der nach Hersfeld gekommen sei. An der Stätte des Wunders stiftete Kaiser Heinrich II. eine Propstei, die er dem Bistum Bamberg schenkte,[8]) und die zahlreichen Pilger, die dort zusammenströmten, werden die Veranlassung gegeben haben,

daß Konrad II. im Jahre 1036 in Kölbigk einen Markt errichtete, den er der Kaiserin Gisela schenkte.[9]) Die Propstei bestand noch bis zur Reformation, der Markt aber scheint bald wieder eingegangen zu sein. Er wird nie wieder erwähnt.

Diese drei Marktorte sind entstanden nach den Grundsätzen der ottonischen Marktgesetzgebung und aus den Gründungsprivilegien geht die Art ihrer Einrichtung mit einiger Klarheit hervor. Das Wesentliche ist das Vorhandensein eines von der Staatsgewalt errichteten und privilegierten öffentlichen Marktes. Denn die Errichtung von Märkten ist ein dem Reichsoberhaupt vorbehaltenes Recht, ebenso wie das Regal über Zoll und Münze und der königliche Bann, die notwendig zum Markte gehören. Demnach wäre also der eigentliche und ursprüngliche Herr des Marktes der König. Aber dieser verleiht den Markt oder das Recht, einen solchen zu errichten, an einen Grundherrn, der der tatsächliche Besitzer des Marktes ist, die Einkünfte genießt und die Herrenrechte ausübt. So schenkt Konrad II. den Markt in Kölbigk der Kaiserin Gisela. Harzgerode und Hagenrode sind beide nienburgischer Besitz, und, gleichviel wo er nun lag, der Abt von Nienburg erhält vom König die Erlaubnis, auf seinem Grund und Boden einen Markt zu errichten. Ebenso verlegt Konrad II. mercatum quem abbas Nienburgensis habuit in Stasfurde, consensu et collaudatione eiusdem abbatis Albwini in Nienburc . . . itemque monetam, quam in Hazechenrode habuit, transformatam ad praedictum monasterium. Daraus ersieht man, daß sowohl der Markt in Staßfurt, wie die Münze in Harzgerode dem Kloster Nienburg gehörte, daß aber so durchgreifende Änderungen, wie eine Verlegung, nur der König, allerdings nicht ohne Zustimmung des Besitzers, vornehmen durfte. Eine ähnliche Rücksichtnahme auf die Rechte des Marktherrn zeigt sich in dem Marktprivileg für Quedlinburg, in dem Otto III. zwischen Saale und Ocker, Bode und Unstrut alle Märkte außer Quedlinburg verbietet, exceptis igitur his, que prius quam istud inciperet preceptum locis legaliter constructa esse cernuntur vera-

citer atque creduntur, nämlich in oriente Islevo, in austro Vualahusun, Radolvoroth, Hasacanroth, in occidente Haverstedi, Saliganstedi.

War der König der ursprüngliche Herr aller Märkte und der Inhaber des Marktregals, so mußte er auch die Gewalt über die Einrichtungen haben, die zum notwendigen Zubehör des Marktes gehörten. Der wichtigste dieser wesentlichen Bestandteile ist der königliche Gerichts- und Friedebann. Er wird zugleich mit dem Markt als der bannus regius an den Marktherrn verliehen. Der Markt wird zur Sicherung des Geschäftsverkehrs und der handeltreibenden Personen durch den besonderen Königsfrieden geschützt. Ja, es wird sogar den Besuchern des Marktes auf dem Hin- und Rückwege durch den königlichen Bann Friede und Sicherheit gewährleistet (z. B. in der Urkunde für Kölbigk).

Gleichfalls ein notwendiges Zubehör des Marktes ist das teloneum. Es ist eine Abgabe, die von den Teilnehmern erhoben wird, und bildet die eigentliche Einnahmequelle des Besitzers des Marktes. Da die Zölle Regal des Reiches sind, so erhält ihn der Marktherr mit der königlichen Bannleihe verliehen: et cum regio banno . . . a nobis dato et concesso teloneum deinceps a mercato accipiatur.

Als dritter wichtiger Bestandteil gehört zum Markt die Münze. Sie wird bei der Gründung ausdrücklich mit eingerichtet, um den Geschäftsverkehr mit gutem, vollwichtigem Gelde versehen zu können. Auch sie wird unter Bannleihe dem Marktherrn übergeben, da das Münzrecht gleichfalls Regal des Reiches ist. So wird 993 für Hagenrode (Harzgerode) die moneta publica angeordnet, in qua probabiles nummi dehinc percutiantur. Und als 1035 Nienburg zur Stadt erhoben werden soll, ist es notwendig, außer dem Markt von Staßfurt, auch die Münze von Harzgerode dorthin zu verlegen. Harzgerode blieb jedoch nicht dauernd ohne Münze; allerdings wird eine solche erst 1239[10]) dort wieder erwähnt. Nur Kölbigk besaß keine Münze, was sich ja aus der Eigenart des Marktes erklärt.

Welches war nun die Lage und die Bedeutung der Ortschaften, die für die Anlage eines so beschaffenen Marktes geeignet erschienen?

Harzgerode ist, wie gesagt, eine Gründung des 10. Jahrh. Der Ort liegt geschützt in einer Talsenkung auf der Hochfläche. Der Name zeigt, daß er als Ackerbausiedlung entstand. Außerdem aber scheint schon im 10. Jahrh. der Bergbau in Betracht gekommen zu sein. Man hat wohl nicht mit Unrecht aus dem Bestehen der Münze in Harzgerode auf Kupfer- und Silbergruben in der Umgegend geschlossen.[11]) Der Metallreichtum war es ja auch, der die Siedler aufs Gebirge lockte. Entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Ortes hatte aber nicht der Bergbau, sondern die günstige Verkehrslage. Harzgerode liegt an der großen Längsstraße des Harzes, die über Hasselfelde nach Leimbach ins Mansfeldische geht.[12]) Von Harzgerode aus, das den natürlichen Mittelpunkt der Hochfläche des Vorderharzes bildet, zweigten sich Nebenlinien nach Norden und Süden ab. Daher wurde es durch die Anlage des Marktes zum Hauptort des nienburger Klosterbesitzes auf dem Harz, als der es noch im 13. Jahrh. erscheint.[13])

Auch Nienburgs Bedeutung lag in erster Linie im Verkehr. Hier zog eine wichtige Straße nord-südlich vorüber, die Elbe und Saale aufwärts. Diese wurde von einer west-östlichen gekreuzt, die nach dem Mündungsgebiet der Mulde führte und bei Nienburg die Saale überschritt.[14]) Eine Brücke wird zuerst um 1073 erwähnt.[15]) Der Übergang wurde durch die Burgwarde Nienburg auf dem linken und Grimschleben auf dem rechten Ufer gedeckt. Der Ort Nienburg wurde im 10. Jahrh. angelegt. Er wird zuerst genannt im Jahre 961[16]) als ein Bestandteil vom Erbgut des Markgrafen Gero, das dieser dem Kloster Gernrode schenkte. Zunächst scheint nur die Burg bestanden zu haben, die durch die Vereinigung der Saale und Bode geschützt war.[17]) 975 verlegte Kaiser Otto II. das von Erzbischof Gero von Köln und dessen Bruder, Markgraf Thietmar, gegründete Mönchskloster von Thank-

marsfelde im Harz nach dem castellum Nigenburg.[18]) Das Kloster wurde mit der Immunität für seine Besitzungen begabt und zur Reichsabtei erhoben.[19]) Als Sitz des Klosters gelangte Nienburg zu großer Bedeutung als Hauptort eines reichen Besitzes, der sich vom Harze bis in die Lausitz erstreckte, und als Ausgangspunkt einer lebhaften Kolonisationstätigkeit, durch die die oben genannte Straße nach der Mulde immer größere Wichtigkeit erhielt. Daher ist es eigentlich zu verwundern, daß Nienburg, wo sich sicher schon lange vorher ein reger Verkehr konzentrierte, erst 1035 zum Marktort erhoben wurde. (Ein Grund hierfür ist vielleicht, daß der Abt schon in dem nahe gelegenen Staßfurt einen Markt besaß. Als Salzort war dieses von Wichtigkeit. Es lag an derselben westöstlichen Straße wie Nienburg, wo diese von einem Verkehrswege von Süden geschnitten wird.)

Was Kölbigk betrifft, so wurde schon erwähnt, daß der Ort von größeren Verkehrswegen nicht berührt wurde, und daß er seinen Markt und eine vorübergehende Bedeutung nur dem Zusammenströmen der Gläubigen verdankte, das durch das vermeintliche Wunder veranlaßt wurde. Als der Pilgerverkehr nachließ, mußte auch der Markt eingehen.

Man sieht also, daß für die Anlage von Märkten zunächst Orte mit einem möglichst lebhaften Verkehr ausgesucht wurden. Die Entwicklung von Nienburg läßt aber zugleich noch zwei andere Faktoren erkennen, die die Entstehung eines Marktortes begünstigten, nämlich die kirchliche und militärische Bedeutung.

Die Marktorte des alten sächsich-thüringischen Reichsgebietes wurden im Schutze der Kirche errichtet. Die Burganlagen waren hier nicht mehr von derselben großen Wichtigkeit, wie die Kastelle im Slawenland. Dagegen war die Kirche die Vermittlerin einer höheren geistigen Bildung, zugleich aber auch die hauptsächlichste Trägerin des wirtschaftlichen Lebens jener Zeit in allen seinen Zweigen. An den kirchlichen Festtagen versammelten sich große Volksmengen aus der Umgegend, aber auch aus

weiter Ferne in den Klöstern, so daß diese die Mittelpunkte eines regen geschäftlichen Verkehrs wurden. Das Beispiel von Kölbigk zeigt, wie an einem an sich ungünstigen Orte allein durch ein religiöses Ereignis ein Markt entstehen konnte. Wenn dieser auch in weltlichem Besitz war, so lag doch im Orte ein Kloster, das sicher nicht ohne Einfluß blieb. Auch die Märkte von Harzgerode und Nienburg waren im Besitze der Kirche. Harzgerode hatte allerdings kein Kloster, aber Nienburg war das reichste und mächtigste dieser Gegend.

Auf dem Gebiete des Gerichtswesens wurden den geistlichen Marktherrn weitgehende Rechte zugestanden. Ihre Märkte wurden jeder andern weltlichen und geistlichen Jurisdiktion entzogen und zu Immunitäten des Stiftes gemacht. Niemand durfte an dem Marktorte irgendwelche Befugnisse ausüben, außer dem Abt und seinem Vogt. So war Harzgerode Immunität des Klosters Nienburg. Als dieses selbst Marktrecht erhielt, war der Ort ja schon lange dem Kloster immun. Aber trotzdem wurde bei dieser Gelegenheit für Markt und Münze die Freiheit von jeder fremden Gerichtsbarkeit ausdrücklich noch einmal ausgesprochen.

Der kirchlichen Bedeutung gegenüber war strategische Wichtigkeit eines Ortes im alten Reichsgebiet von geringerer Wirkung für die Entstehung einer Stadt. Nur Nienburg macht eine Ausnahme. Es war als Grenzfestung gegen die Slawen angelegt und hat seine militärische Aufgabe noch lange erfüllt. So stellt es den Übergang zu dem Kolonisationsgebiet dar. Auch als sich das Kloster schon dort befand, wird es immer noch als castellum oder civitas bezeichnet. Im Schutze der Festung und vor den Mauern des Klosters, das sich jedenfalls auch burgartig abschloß, entstand dann mit der Zeit ein suburbium, in dem wohl 1035 der Markt und die Münze angelegt wurden.

Für Harzgerode ist es nicht wahrscheinlich, daß sich der Ort an eine Befestigung als Vorstadt anlehnte. Das Schloß ist erst im 13. Jahrh. von den anhaltischen Fürsten angelegt worden.[20]) Der Ort verdankt seine Entstehung,

wie die Erhebung zur Stadt lediglich der günstigen Verkehrslage und dem Bergbau; dagegen ist die Erbauung einer Befestigung erst sekundär.

Am wichtigsten ist für uns die rechtliche Stellung dieser neuen Marktorte. In den Privilegien deutet nichts darauf hin, daß der Ort, in dem ein Markt errichtet wurde, in Bezug auf das Gerichtswesen eine Ausnahmestellung erhalten hätte. Wir müssen annehmen, daß er nach wie vor den übrigen Landgemeinden völlig gleich stand. Die Errichtung von Markt, Münze und Zoll ist zunächst nur eine rein wirtschaftliche Maßnahme.

Diese vorzunehmen war aber nur die oberste Reichsgewalt befugt. Doch behielt der König den Markt nicht in seiner Hand, sondern verlieh ihn an einen Grundherrn, dem der betreffende Ort schon vorher gehörte. Die Grundherrschaft war es, die das vornehmste Interesse an der Errichtung des Marktes hatte und zur Befriedigung dieses Bedürfnisses die notwendige Mitwirkung des Königtums erbitten mußte. Die Märkte in Harzgerode, Nienburg und Kölbigk waren, wie ausdrücklich in den Privilegien erwähnt wird, auf Bitten ihrer Besitzer eingerichtet. Wenn sie auch öffentliche, staatlich beglaubigte Märkte waren, so gehörten sie doch zur Organisation des Wirtschaftslebens einer bestimmten Grundherrschaft, der sie auch in rechtlichem Sinne unterstanden. Solche grundherrlichen Märkte entstanden auch späterhin, vielleicht schon ohne königliche Genehmigung. Z. B. hatte das Kloster Nienburg einen Markt in Pötnitz-Mildensee [21]) und das Kloster Gernrode in Reinsdorf. [22]) Daß diese Marktorte von der Gewalt der öffentlichen Beamten des Landgerichtes eximiert wurden, ist in der Immunität der kirchlichen Güter begründet und unterscheidet sie nicht von den übrigen Landgemeinden, die zu derselben Grundherrschaft gehörten. Jedenfalls wurde dadurch für sie noch kein besonderer Gerichtsbezirk geschaffen, wie er später zum Wesen der mittelalterlichen Stadt gehörte.

In dem eben erst eroberten slawischen Gebiet herrschte noch die Ackerbaukultur der Wenden. Die Deut-

schen mußten sich zunächst darauf beschränken, das Land militärisch und politisch in Besitz zu nehmen. Die höhere westliche Wirtschaftskultur konnte erst allmählich dorthin verpflanzt werden. Daher finden wir im 10. und 11. Jahrh. östlich der Saale und Elbe noch keine Spur des deutschen Städtewesens, das in dieser Zeit selbst erst in der Ausbildung begriffen war. Nur an einem einzigen Ort, in Zerbst, können wir ein städtisches Leben nachweisen.

Die ottonischen Marktprivilegien erstreckten sich nicht auf diese neu errungenen Gebiete. Hier scheint der städtische Verkehr nicht durch eine zielbewußte Gesetzgebung entstanden zu sein, sondern gewohnheitsmäßig, selbstwachsend, nach dem augenblicklichen Bedürfnis und an vorteilhaft gelegenen Stellen. In diesen Gegenden war es auch nicht die Kirche, unter deren Schutz und Förderung sich die ersten Anfänge des Städtewesens entwickelten, sondern die militärisch-politische Einrichtung der Burgwarde.

In dem eroberten Lande mußte alle höhere wirtschaftliche Kultur von den strategischen Stützpunkten der Deutschen getragen werden, um so mehr, als die Burgwarde nicht bloß militärischen, sondern auch den Zwecken der Verwaltung dienten.[23]) Hier im Schutze der Befestigungen war dem Marktverkehr eine befriedete Stätte gegeben. Dem Kaufmann boten sie Stapelplätze und Ausgangspunkte für seine Reisen und der umwohnenden Landbevölkerung sichere Zuflucht bei feindlichen Überfällen. Man würde aber zu weit gehen, wenn man, wie Schwarz, in jedem Burgward eine Stätte städtischen Lebens, womöglich mit Marktverkehr, sehen wollte. Das ist nur für die bedeutenderen unter ihnen anzunehmen.

Zu diesen ist ganz entschieden Zerbst zu rechnen. Hier wirkte außer dem Einfluß des Burgwards der Charakter als alter slawischer Hauptort günstig auf die Entstehung einer Stadt.

Die Lage von Zerbst ist gegeben durch die Vereinigung der beiden Nuthen. An dieser Stelle trafen zugleich verschiedene Straßenzüge über den Fläming zusammen.

Außerdem war der Ort gleich weit entfernt von den Elbübergängen bei Aken, Steckby, Tochheim und allenfalls auch dem von Barby. Ferner überschritt hier die Straße, die an der Elbe entlang von Wittenberg und Koswig her an dem wichtigen Übergang von Roßlau vorüber nach Magdeburg ging, die Nuthe. So daß Zerbst der Straßensammelpunkt eines natürlich ziemlich gut abgeschlossenen Gebietes ist, das zwischen dem Fläming und dem Magdeburg-Wittenberger Elbebogen liegt: der alte Gau Ciervisti.

Entscheidend ist aber die geschützte Lage, die durch den Sumpf und die zahlreichen Nuthearme bedingt war. Daß Zerbst eine slawische Gründung ist, sagt der Name Ciervisti. Dieser wird im Jahre 948 zuerst genannt,[24]) und zwar als Name des Gaues. Nun ist es aber wahrscheinlicher, daß ein Gau nach einem Ort benannt wird, als umgekehrt ein Ort nach einem Gau. Also können wir seit spätestens 948 mit dem Vorhandensein von Zerbst rechnen als einer alten slawischen Befestigung, die der Hauptort des Gaues war.

Diese Befestigung übernahmen später die deutschen Eroberer und verwandelten sie in einen Burgward. Als ein solcher wird Zerbst freilich erst 1196 genannt.[25]) Aber 1003 findet sich die Bezeichnung territorium,[26]) was nach Schwarz[27]) neben „Gau“ auch „Burgwardeibezirk“ bedeuten kann.

Den Ort Zerbst selbst nennt zum ersten Mal Thietmar[28]) zum Jahre 1007. Er berichtet hier von der Einnahme der urbs, quae Zirwisti dicitur, durch Boleslaw Chobry, der die urbanos unter dem Eindruck des Schreckens und durch gütliches Zureden gewonnen mit sich hinwegführte. Das „urbs“ ist in diesem Falle zweifellos mit „Stadt“ zu übersetzen. Dafür spricht der Ausdruck „urbani“. Denn wenn Boleslaw nur einige Burgmannen weggeführt hätte, so würde Thietmar das wohl nicht ausdrücklich bemerkt haben. Es hat sich also in Zerbst auf Grund der Entwicklung des alten slawischen Hauptortes ein städtisches Leben ausgebildet, begünstigt durch die Vorteile der Lage und geschützt durch die Befestigung.

Dieses Gemeinwesen wurde allerdings im Jahre 1007 vernichtet, und wir erfahren leider nichts über die Zeit und Art der Wiederherstellung. Die nächste Nachricht über Zerbst stammt erst aus dem Jahr 1196, wo es als Burg und Burgwardeibezirk erwähnt wird.[29])

Um nochmals das Ergebnis zusammenzufassen: Im 10. und 11. Jahrh. wurde das mittelalterliche Städtewesen in Anhalt in zwei Gebieten verschieden vorbereitet. Im sächsisch-thüringischen Reichsgebiet schuf die Gesetzgebung der Ottonen an günstigen Verkehrsplätzen Märkte, die völlig der kirchlichen Grundherrschaft übergeben wurden. Im slawischen Kolonisationsland rechts der Saale entwickelte sich dagegen in einem Orte, der schon als slawische Siedlung nicht unbedeutend gewesen war, unter dem Schutze eines Burgwards ein städtisches Leben ohne gesetzgeberische Einwirkung. Während wir es im deutschen Volksland an mehreren Stellen Fuß fassen sehen, ist es in den slawischen Gegenden auf einen einzigen Ort beschränkt.

Die erste Gründungsperiode. 1100—1300. Die civitates.

Auf die Vorbereitungszeit, in der zunächst nur die wirtschaftliche Seite der Städte ausgebildet worden war, folgt die Zeit des eigentlichen mittelalterlichen Städtewesens, d. h. der Entstehung des staatsrechtlichen Begriffes der Stadt als eines autonomen Gemeinwesens, das einen besonderen Gerichts- und Verwaltungsbezirk bildet. Die ersten Spuren davon zeigen sich bei den verhältnismäßig unbedeutenden Städten des anhaltischen Gebietes erst im 12. Jahrh. Die mittelalterliche Freiheit der Städte endet im 16. Jahrh. mit dem Erstarken des Fürstentums und der strafferen Zusammenfassung des Territoriums. Als äußeren Abschluß können wir die Vereinigung der anhaltischen Teilfürstentümer unter Joachim Ernst im Jahre 1570 ansehen.

Diese Zeit zerfällt in die beiden Perioden der Stadtgründung, die wir schon am Anfang gekennzeichnet haben. Sie unterscheiden sich im wesentlichen durch das Auftreten verschiedener Arten von Städten. Daß nicht alle Städte auf gleicher Stufe standen, zeigen Aufzählungen wie „alle stede, wikbelden und dorpere“ oder „die Herrschaft, Schlösser, Städte, Weichbilde, Land und Leute“.[30]) Außer „Stadt“ und „Weichbild“ finden sich noch die Bezeichnungen „Städtlein“, „Fleck“ und „Markt“. Im Lateinischen wird meist „civitas“ oder „oppidum“ gebraucht. Die damalige Zeit selbst unterschied also schon in der Urkundensprache mehrere Arten von Städten. Jedoch werden diese Bezeichnungen nicht streng auseinander gehalten. Eine und dieselbe Stadt kann mit mehreren von ihnen belegt werden. Und doch liegt ihnen die Unterscheidung verschiedener Stadtarten zu Grunde. In der ersten Periode entstehen die mit allen rechtlichen Freiheiten der Stadt versehenen Gemeinwesen, für die fast immer der Ausdruck civitas angewandt wird. In der zweiten Periode kommt eine untergeordnete Art von Städten auf: civitates von geringerer Berechtigung, für die die angeführten Bezeichnungen in buntem Wechsel gebraucht werden.

Worin unterscheidet sich nun die civitas vom Fleck, und wodurch werden beide als Städte charakterisiert? Zwei Punkte, auf wirtschaftlichem und auf rechtlichem Gebiet, machen das Wesen der Stadt aus; wir finden sie daher sowohl bei der civitas, wie beim Fleck: der Markt und die Selbstverwaltung. Auch die kleinsten Flecken besitzen einen Markt und wählen einen Rat.

Der grundlegende Unterschied der beiden Stadtarten liegt im Gerichtswesen. Die rechtlich vollkommen entwickelte Stadt ist vom öffentlichen Landgericht ausgenommen; sie besitzt ihr eigenes Stadtgericht. So stellt sie ein Gebiet eigener Verwaltung und Gerichtsbarkeit dar, das mindestens die Stadt innerhalb der Ringmauer, manchmal aber auch die nächste Umgebung umfaßt. Aber nur die älteren civitates erfreuen sich der vollen Selbständigkeit

innerhalb des Stadtgebietes. Den jüngeren ist sie von der Landesherrschaft zu Gunsten des Amtes eingeschränkt worden.

Der Fleck dagegen hat keinen selbständigen Gerichtsbezirk; denn er untersteht dem Landgericht, er ist amtsuntertänig. Der Rat hat außer der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten von gerichtlichen Befugnissen nur die Niedergerichte im Rathause oder in der Schenke, „so weit die Dachtraufe fällt". So weist man dem Fleck einen beschränkten Gerichtsbezirk zu, um sozusagen symbolisch seine Wesensverwandtschaft mit dem Weichbild der Stadt darzutun.

Außerdem bestehen noch einige weniger durchgreifende Unterschiede. Der Fleck war ursprünglich ein Dorf, und mit der Verleihung von Marktrecht werden die alten Rechte des Personenstandes und des Eigentums nicht aufgehoben. Daher zeigen sich bei den Bürgern des Fleckes aus seiner dörflichen Vergangenheit noch die Spuren des unfreien Besitzes, desgleichen in den jüngeren civitates die auch aus Dörfern hervorgegangen sind. Doch gibt es auch in einigen der vollentwickelten Städte Leute unfreien Standes und pflichtige Grundstücke.

Ein weiteres Merkmal der Unterscheidung ist das Vorhandensein oder Fehlen einer Ringmauer. Die Befestigung mit Wall und Mauer, mit Toren und Türmen ist eine charakteristische Eigentümlichkeit der ausgebildeten mittelalterlichen Stadt, die dem Fleck fehlt. Doch werden wir sehen, daß selbst diejenigen unter den anhaltischen Städten, die von Anfang an mit allen rechtlichen Freiheiten ausgestattet waren, zuerst eine Zeitlang der Befestigung entbehrten, ja daß manche dauernd unbefestigt blieben.

Überhaupt stellen alle die angeführten Punkte keine untrüglichen Merkmale der Unterscheidung dar, sondern vielmehr allgemeine Richtlinien, um die verschiedenen Typen auseinander zu halten. Es ist schwer, die Zugehörigkeit einer Stadt zu einem von ihnen zu bestimmen, da infolge des mittelalterlichen Privilegienwesens die rechtlichen Freiheiten und die Machtverhältnisse der einzelnen

Städte untereinander sehr verschiedene und auch in jeder dem Wechsel der zeitlichen Entwicklung unterworfen waren. So konnten Marktflecken durch fürstlichen Rechtsakt zu civitates erhoben werden.

Man wird also aus diesen theoretischen Merkmalen nur ein verschwommenes, unklares Bild erhalten. Bei der Unterscheidung ist daher hauptsächlich auch die wirtschaftliche und die davon abhängige politische Bedeutung zu beachten. Die alten und großen Städte sind natürlich unter den civitates zu suchen, und jede Stadt weiß mit wachsender Macht die Zahl und den Umfang ihrer Privilegien zu vermehren. Die Marktflecken und die jüngeren civitates sind dagegen die kleinen, unbedeutenden Städte, die zum Herrschaftsgebiet der nahegelegenen Burg gehören. Ihr früherer ländlicher Charakter zeigt sich noch in der fast ausschließlich landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ihrer Bewohner, während in den größeren civitates auch Industrie betrieben wird.

Das 12. und 13. Jahrh. ist die Zeit, in der auf anhaltischem Boden die ersten mittelalterlichen Städte entstehen und sich zu vollkommen ausgebildeten civitates entwickeln, unter der Herrschaft der Stadtherren und nach dem Vorbild der größeren Städte der Umgegend: Magdeburgs und Halberstadts. In der Vorbereitungszeit war das Städtewesen durch das Zusammenwirken von Kirche und Königtum entstanden. Jetzt beteiligten sich auch die weltlichen Fürsten als Grundherren an der Stadtgründung.

Als äußerer Grenzpunkt dieser Periode bietet sich die Wende des 13. zum 14. Jahrh., die für die Geschichte des Territoriums wie für die Entwicklung der Städte von gleicher Bedeutung war. Im Laufe des 13. Jahrh. war Anhalt ein selbständiges Territorium geworden und hatte sich in die Teilfürstentümer aufgelöst, die während des ganzen Mittelalters bestehen blieben. Um 1300 erlangte es im wesentlichen die geographischen Umrisse, die es bis heute behalten hat: 1307 wurde Zerbst erworben und 1315 ging Aschersleben verloren.

Für die Städte vollendet sich in derselben Zeit ein äußeres Wachstum, das am Ende des 13. Jahrh. mit der Anlage der Stadtmauern zum Abschluß kommt.[31]) Ferner vollzieht sich in dieser Epoche der Ausgleich zwischen dem Städtewesen im alten Reichsgebiet links der Saale und dem des Koloniallandes rechts der Saale. In beiden Gebieten hat sich jetzt aus verschiedenen Anfängen heraus der Typus der vollkommen ausgebildeten mittelalterlichen Stadt entwickelt. Ein sichtbares äußeres Datum für den vollzogenen Ausgleich ist die Erhebung der beiden Städte Bernburg zu civitates im Jahre 1311.

Welches sind nun die Unterschiede des Städtewesens links und rechts der Saale? Um diese Frage zu beantworten, wollen wir zunächst die topographische Entwicklung der Städte beider Gebiete im einzelnen betrachten. Die anhaltischen Städte dieser Periode sind: auf altem deutschem Reichsboden Harzgerode, Gernrode, Nienburg, Bernburg und Aschersleben, im slawischen Kolonialgebiet Zerbst, Köthen, Koswig, Dessau, Jeßnitz und Raguhn.

In Harzgerode hatten sich die Verhältnisse, die im 10. Jahrh. durch die ottonischen Privilegien geschaffen waren, auch in der Folgezeit erhalten. Auch im 12. und 13. Jahrh. war Harzgerode eine Landgemeinde, in der ein Markt mit all dem nötigen Zubehör bestand. In den päpstlichen Besitzbestätigungen für das Kloster Nienburg wird der Ort aufgeführt als Hazekenrothe villa et forum in ea cum quinquaginta mansis et omnibus pertinentiis suis.[32]) Er erscheint also hier als ein Dorf wie andere Dörfer, das sich von diesen nur durch das Vorhandensein eines Marktes unterschied.

1239 in dem Vertrag zwischen Heinrich I. und dem Kloster Nienburg wird dem Abt nicht das oppidum Harzgerode als ein rechtlich geschlossenes Ganzes zugesprochen, sondern es wird, in Anlehnung an die Einrichtungen, die nach der ottonischen Gesetzgebung zum Marktort gehören, aufgezählt: mercatum, moneta, theloneum et prefectura Hazkerodhe stabunt in potestate, jure et usu abbatis Nienburgensis.[33]) Markt, Zoll und Münze stam-

men aus dem 10. Jahrh. Aber der Ausdruck prefectura zeigt, daß man doch schon einen Schritt weitergegangen war: Der Abt hatte vermöge des ihm zugestandenen bannus regius für den Marktort eine besondere Behörde eingerichtet. In Harzgerode hat sich also die Stadt aus den Einrichtungen der ottonischen Privilegien heraus entwickelt.

Einen neuen Anstoß in seiner Entwicklung erhielt der Ort im 13. Jahrh. durch die Kämpfe zwischen den Fürsten von Anhalt und den Äbten von Nienburg. Die Fürsten als Vögte des Klosters streckten die Hand nach dessen Gütern aus, und am leichtesten gelang es ihnen, das abgelegene Harzgerode in Besitz zu nehmen. Um diesen wichtigen Ort zu beherrschen, erbauten sie hier am Ende des Jahrhunderts ein Schloß.[34]) Um dieselbe Zeit oder kurz nachher muß auch die Stadtmauer erbaut, also Harzgerode zur civitas geworden sein. Denn das Schloß ist in den Ring der Befestigung aufgenommen und hängt mit ihm aufs engste zusammen, wie der Stadtplan zeigt. In der ersten Hälfte des 14. Jahrh. geschah dann auch die rechtliche Erhebung Harzgerodes zur civitas, indem Fürst Bernhard III. (1320—1340) der Stadt wichtige Privilegien verlieh.[35]) 1338 wird es zum ersten Mal civitas genannt.[36])

Gernrode ist, wie der Name sagt, eine Gründung der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts.[37]) Es besaß eine gewisse Verkehrsbedeutung, weil hier eine Straße, die von Thüringen her quer über den Harz ging, in die Ebene hinabstieg, nach Quedlinburg zu.[38]) Markgraf Gero besaß hier eine Burg, bei der er 961 oder kurz vorher das Kloster gründete, das zur Reichsabtei erhoben wurde.[39]) Neben der Burg und dem Kloster bildete sich allmählich eine Ortschaft aus. Das erste Zeugnis davon stammt aus dem Jahre 1136. Damals gründete die Äbtissin Hadwig in dem Teile des Ortes ultra ripam, d. h. jenseits des Hagenbaches, der Gernrode durchfließt, die Johanniskapelle und bei dieser ein Hospital.[40]) Aber der Hauptteil des Ortes lag diesseits des Hagenbaches, östlich vom Kloster. Dort stand auch die gleich zu erwähnende Markt-

kirche. Diese beiden Teile bilden also das suburbium, das sich an die urbs anlehnte.

Wie lange sich die Burg Geros erhalten hat, ist schwer zu sagen.[41]) Die urbs, die im Mittelalter bis in die Neuzeit hinein erwähnt wird, ist mehr als eine einfache Burg. Im Stadtplan von Gernrode hebt sich um die Cyriakuskirche herum ein rundlicher, in sich geschlossener Teil ab, der nach Westen hin heute noch durch eine alte Mauer bewehrt ist. Meiner Überzeugung nach haben wir es hier mit der urbs zu tun, die innerhalb ihrer Befestigung die Gebäude des Klosters und vielleicht auch eine Burg enthielt. Sie wird bis ins 16. Jahrh. hinein erwähnt.[42]) Ihr gegenüber lag das suburbium, die villa genannt, „extra urbem".[43]) Dieses Dorf erhielt Ende des 12. Jahrh. einen Markt.[44]) Aber dadurch wurde in seinem sonstigen Charakter wenig geändert. Es wird weiterhin als villa bezeichnet und die Einwohner als villani.[45]) Und da es erst im 15. Jahrh. als Marktflecken auftritt,[46]) so scheint es, als ob der Ort trotz des Marktes eine gewöhnliche Landgemeinde geblieben sei und erst weit später Stadtrecht erhalten habe.

Auch in Nienburg hat sich die Stadt aus den Verhältnissen, die durch die Verlegung des staßfurter Marktes und der harzgeröder Münze nach dem Kloster im Jahre 1035 geschaffen waren, heraus entwickelt. Wie bei Harzgerode, so wird 1239 auch das Wesen des oppidum Nienburgense durch die Einrichtungen der ottonischen Privilegien bezeichnet: moneta, mercatum, theloneum et prefectura oppidi Nienburgensis.

Während aber Harzgerode eine einheitliche Siedlung ist, besteht Nienburg, wie der andere Klosterort, Gernrode, aus zwei Teilen. Das Kloster war 975 nach dem castellum Nigenburg verlegt worden und bildete seitdem mit diesem einen befestigten Ort für sich, civitas genannt, an den sich die Marktsiedlung, das oppidum, als suburbium anschloß. Daher die zweifache Bezeichnung Nienburgs in den Quellen, bald als civitas, bald als oppidum. Die Burgstadt hebt sich im Stadtplan von der übrigen Stadt deutlich ab. In

ihr lagen außer den Klostergebäuden auch einige Hofstätten,[47]) die, wie die andern außerhalb, dem Abte zinsten.[48])

Wie Harzgerode, so suchten die Fürsten von Anhalt auch Nienburg als Vögte des Klosters in ihre Gewalt zu bringen, was ihnen mit dem Sitze des Immunitätsherrn allerdings nicht so leicht gelang. 1282 erbauten sie in Nienburg eine Burg,[49]) die jedoch vor 1288 wieder zerstört wurde. Denn in diesem Jahre versprechen sie, sie nie wieder aufzubauen.[50]) Aber schon 1302 errichteten sie ein neues Schloß an der Brücke,[49]) das während des 14. und 15. Jahrh. noch öfter erwähnt wird, bis es vor 1526 vom Abt, der es durch Tausch erworben hatte, abgerissen wurde.[49]) Trotz der Erbauung des Schlosses gelang es den Fürsten nicht, die Stadt in ihre Gewalt zu bringen. Es gehörte ihnen nur ein Teilort, die „Burgstraße", die in Anlehnung an die Burg entstanden war.[51])

Die ersten Nachrichten über Bernburg[52]) führen unsere Kenntnis zurück bis in die Zeit Kaiser Lothars von Sachsen. Aber genauere Kunde über den Ort selbst bringt erst der Annalista Saxo: 1138 wurde das Schloß Bernburg, das die Mutter Albrechts des Bären besetzt hielt, von den Welfen verbrannt.[53]) Es gehörte vermutlich zu den Allodien der Billunger, die die Eilika ihrem Gemahl, Otto dem Reichen, zubrachte. Über die Zeit seiner Entstehung läßt sich nichts aussagen. Aber jedenfalls bildete die Burg, die vom hohen Felsen des rechten Saaleufers den Fluß und den Übergang beherrschte, lange den einzigen Bestandteil der Siedlung. Nach der Zerstörung wurde sie bald wieder aufgebaut. Herzog Bernhard und sein Sohn Heinrich stellen hier Urkunden aus,[54]) und seit der Teilung des Territoriums nach Heinrichs Tode war das Schloß dauernde Residenz der bernburger Linie der Askanier.

Wie die Anfänge der Burg, so sind auch die der Stadt selbst in Dunkel gehüllt. Die ersten Nachrichten stammen aus dem Beginn des 13. Jahrh. Doch muß schon in früherer Zeit eine Siedlung von überwiegend ländlichem Cha-

rakter bestanden haben. Darauf deuten die drei freien Sattelhöfe, die das Saalbuch von 1641 aufzählt.[55]) Das Vorkommen von Sattelhöfen muß an dieser Stelle befremden. Denn der Sattelhof, das Lehen des ritterlichen Dienstmannes, ist eine Erscheinung der ersten Unterwerfung des Slawenlandes im 10. und 11. Jahrh. vor dem Einsetzen der großen deutschen Kolonisation.[56]) Auf diesen Höfen, die in den einzelnen Ortschaften über das Land verstreut lagen, wurden die deutschen Ritter angesiedelt, um die feindliche Bevölkerung, die als Hörige die Güter der Eroberer bebauen mußten, zu beherrschen. Bernburg liegt auf dem linken Saaleufer eigentlich schon außerhalb des Verbreitungsgebietes der Sattelhöfe, wenn auch unmittelbar an der Grenze. Die Slawengefahr kam hier weniger in Betracht. Es läßt sich schwerlich eine andere Erklärung finden, als daß der Herr des Schlosses das Mittel, das sich gegen die Slawen bewährt hatte, benutzte und zur Deckung des Überganges über den Fluß der Burg gegenüber einige ritterliche Dienstmannen auf dem niedrigen Werder ansiedelte, der im Osten von der Saale, im Westen von einem Saalearm, der Rösse, umflossen wird.

Wie die Sattelhöfe, so ist die ganze Altstadt Bernburg als Übergangsstation über die Saale entstanden. Denn sie ist in der Querrichtung zum Flusse erbaut. Ihre Häuserblöcke gruppieren sich um die Hauptverkehrsrichtung, die Breite Straße, die von Westen, von Waldau, her die Saale überschreitet, und um die Straße nach Nienburg, die von jener nach Norden abzweigt. Wann dieser Ort zur Stadt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Man darf nur annehmen, daß es nach der Erbauung der freien Sattelhöfe, also wohl erst im 12. Jahrh. geschah. Denn eine solche Anlage von feudalem, militärisch-landwirtschaftlichem Charakter dürfte in einer Stadt kaum noch errichtet worden sein.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrh. tritt Bernburg gleich als fertige Stadt und als ein nicht unwichtiger Ort in die Geschichte ein. 1219 wird die Saalmühle erwähnt, deren Maße, wie die von Kalbe und Seruze (Zerbst?), für

die Mühlen in Halle vorgeschrieben wurden.[57]) Sie lag jedenfalls schon damals an ihrer heutigen Stelle am Fuße des Schloßberges. Aus dem Jahre 1228 stammen die ersten Nachrichten über die Stadt selbst, die Erwähnung des Pfarrers und der Kirche von Bernburg.[58]) Auch eine Saalebrücke war schon vorhanden.[59]) Wir gehen wohl auch nicht fehl, wenn wir annehmen, daß auch der Markt damals schon bestand, obgleich wir erst 1281 von ihm hören.[60])

Mit der Bedeutung des Schlosses wuchs auch die der Stadt. Den größten Vorteil aber verdankt auch sie dem Streit der Askanier mit dem Kloster Nienburg. Die Fürsten suchten ihre Stadt zum wichtigeren Brückenort an der Saale zu machen und bei ihren größeren Machtmitteln hatte Bernburg die ältere Klosterstadt bald überflügelt.

In diesem Wettkampf des Fürstentums mit der Abtei um die wirtschaftliche und politische Vormacht liegen auch die Anfänge der Neustadt. Sie fallen in die Mitte des 13. Jahrh. Denn während es früher einfach hieß: in ecclesia nostra in Berneburch[61]) wird 1281 die Marktkirche, d. h. die Marienkirche in der Altstadt, von einer anderen unterschieden, die nur die Nikolaikirche in der Neustadt sein kann. Sie liegt wie die Altstadt an der west-östlichen Verkehrsstraße in Querrichtung zum Flusse. Leider läßt sich über die Art ihrer Entstehung gar nichts aussagen, ob sie als unselbständiger Vorort entstand, der erst später Stadtrecht erhielt, oder ob die Fürsten neben ihrer Stadt planmäßig eine zweite gründeten. Auf das erste deutet der Umstand, daß das Kloster der Marienknechte, das in der Neustadt liegt, 1308 einfach als in Bernburg gelegen bezeichnet wird.[62]) Dagegen weisen die regelmäßigen, rechtwinkeligen Straßen und der kreisrunde Umriß der Stadt daraufhin, daß sie in kurzer Zeit und nach einem bestimmten Plan aufgebaut wurde.

Wenn hier ein neuer Vorort angelegt werden konnte, so muß die Altstadt in ihrer Entwicklung schon abgeschlossen, ja sogar schon mit Mauern umgeben gewesen sein. Seit 1301 wird sie civitas genannt.[63]) 1307 werden

cives erwähnt, darunter zwei institores und ein lapicida.[64]) Danach besitzt also schon die Altstadt die äußerlichen Eigenschaften der ausgebildeten civitas. Doch scheinen deren Rechte noch gefehlt zu haben. Diese erhielt sie erst mit der Neustadt zugleich durch das große Privileg von 1311.[65]) Aus dessen Wortlaut ergibt sich, daß auch für die Altstadt neue rechtliche Verhältnisse geschaffen wurden. Denn die Urkunde deutet in keiner Weise darauf hin, daß etwa nur die Neustadt der Altstadt gleichgestellt worden sei, sondern sie erklärt ausdrücklich die Verleihung des Bürgerrechtes an beide Städte: concedimus atque damus civibus residentibus in antiqua et nova civitate Bernburg imperpetuum liberam postestatem in omni jure civili.

Zum Schluß möge es mir gestattet sein, unter den anhaltischen Städten links der Saale auch Aschersleben mit zu behandeln. Wenn es auch seit Jahrhunderten erst halberstädtisch, dann preußisch ist, so gehörte es doch gerade in der hier besprochenen Epoche zu Anhalt. Außerdem sind die dortigen Verhältnisse besonders charakteristisch für die anhaltischen Städte links der Saale, unter denen Aschersleben die bedeutendste war. Über die ziemlich komplizierte Entstehungsgeschichte des Ortes unterrichtet uns Brinkmann im 25. Heft der Bau- und Kunstdenkmäler der Provenz Sachsen.

Aschersleben ist sehr alt. Die Namensform auf -leben zeigt, daß es im 6. Jahrh. entstand. Im 8. Jahrh. wird es zuerst genannt. Kurz nach der Zeit Pippins schenkte Madalwin dem Kloster Fulda predium suum in Ascegeresleibe cum mancipiis.[66]) Mindestens ebenso alt wie der Ort ist die alte Wallburg auf dem Wolfsberge, der „berch, de Asschanie heyzit" oder die „alte Burg" genannt.[67]) Aber nicht diese Burg, die zehn Minuten von Aschersleben entfernt liegt, war die alte Grafenburg der Askanier — denn außer den Ruinen des mächtigen Rundturmes sind keine Mauerreste auf dem Berge gefunden —, sondern das „Haus" Aschersleben, das sich im Südwesten dicht an die Stadt anschließt.[68])

Den ältesten Teil der Stadt bilden nach Brinkmann [69]) die Häuser an der Darre und am Zippelmarkt in der südwestlichen Ecke der Stadt. Gleichfalls sehr alt ist die „Stadt über dem Wasser", die südlich der Eine liegt, wenn man mit Recht den Kiethof, eine dort gelegene Straße mit dem slawischen „Kietz" in Verbindung bringen darf. Zwischen der Stadt über dem Wasser und dem Zippelmarkt liegen noch einige Häuserreihen am Weinberg und am Schuhstieg. Diese standen zur Burg in einem Abhängigkeitsverhältnis. Denn der Fürst beanspruchte aus ihnen Zins. [70]) Wir dürfen also annehmen, daß der Stadtteil im Süd-Westen, der sich von der Burg über die Häuser an der Darre und am Zippelmarkt bis zum Schuhstieg erstreckte, zur Burg im Verhältnis eines suburbiums stand. An dieses schloß sich das Judendorf an, das gleichfalls dem Fürsten zinspflichtig war. Ferner lag noch die Neustadt [71]) auf Gebiet, das zum Schlosse gehörte. Denn auch von hier verlangte der Fürst einen Zins.

Die eigentliche Stadt, die civitas Aschersleben, hatte ursprünglich ihren Mittelpunkt in der Stephanskirche. Sie umfaßte anfangs nur einen ellipsenförmigen Kern, mit dem Stephanskirchhof als Markt.

Der Stadtherr dieser „Stephansstadt" war nicht der Graf, sondern der Bischof von Halberstadt, der Besitzer der Stephanskirche, der sie auch ausdrücklich als seine Stadt bezeichnet. [72]) Daß der Bischof in Aschersleben große Besitzungen hatte, zeigt eine Schenkung von 12 Hufen an das Kloster Ilsenburg vom Jahre 1086. [73]) Er tritt als Patron der Stephanskirche auf, die er erst 1262 an den Grafen verkaufte. Er bezieht Einkünfte aus den macella und den Gärten. [74]) Er ist der Obereigentümer von Höfen und Hufen, die ihm zinsen, und die er verleiht. [75]) Ihm gehören ursprünglich Münze und Zoll. Noch 1311 verleiht er Einkünfte aus beiden. [76]) 1256 befreit er die Bürger der Neustadt Quedlinburg, wie vor ihnen die der Altstadt, vom Zoll in Aschersleben. [76]) Seine Beamten sind der sculthetus [77]) und der prefectus, der an ihn ratione prefectorie Geld abzuführen hat. [78])

Der Bischof von Halberstadt war also in jeder Hinsicht der Herr der Stadt, und der ganze Ort gehörte demnach zwei verschiedenen Grundherrn: die Marktsiedlung dem Bischof, das Schloß mit dem suburbium dem Grafen. Woher stammt diese Zweiteilung, und welches war das Recht der beiden Grundherrn, bes. des Halberstädters?

Suhle[79]) knüpft an an die Eroberung von Aschersleben durch Kaiser Otto im Jahre 1213,[80]) als sich Graf Heinrich von Anhalt auf die Seite Friedrichs II. geschlagen hatte. Er vermutet, der Kaiser, der den Ort von 1213 bis 1218 besetzt hielt, habe damals Aschersleben, dem ihm treu gebliebenen Bischof von Halberstadt zu Lehen gegeben (S. 667, 668). Wir können uns dieser Vermutung nicht anschließen. Denn schon 1210 nennt Bischof Friedrich II. von Halberstadt Ascherleben civitatem nostram. Wir müssen vielmehr annehmen, daß die Zweiteilung des Besitzes von Aschersleben aus sehr frühen Zeiten hergebracht war. Schon im 11. Jahrh .erfahren wir durch die Schenkung von zwölf Hufen an das Kloster Ilsenburg, daß der Bischof bei Ascherleben großen Grundbesitz hatte. Ferner lag die Archidiakonatskirche eines Bannes der halberstädter Diözese in Aschersleben.[81]) P. J. Meier[82]) hat nachzuweisen versucht, daß diese dem Hl. Stephan geweihte Kirche zu den 35 ecclesiae plebeiae gehörte, die Hildegrim, der erste Bischof von Halberstadt, der 827 starb, in seinem Sprengel stiftete.[83]) Also besaß das Bistum schon sehr früh Rechte an Aschersleben. Wir dürfen demnach die Zweiteilung der Grundherrschaft als ursprünglich ansehen. Sie leitet sich da her, daß an diesem Ort einerseits eine der ältesten Kirchen der Diözese lag, der spätere Mittelpunkt des Bannus Aschersleben, und andererseits der Hauptdingstuhl der Grafschaft.

Wäre bis 1213 sowohl Burg wie Stadt einheitlicher Besitz der Askanier gewesen, weshalb hätte dann wohl Graf Heinrich, als er 1218 nach Kaiser Ottos Tode Aschersleben wieder eroberte,[84]) die Stadt, d. h. sein rechtmäßiges Eigentum, in Brand gesteckt? Das wäre eine törichte Rache gewesen, die sich gegen ihren Urheber

selbst gekehrt hätte. Sondern mit der Niederbrennung der Stadt schadete er den Bischof, der zur Partei der Welfen gehört hatte. Und wie erklärte sich sonst die spätere Zweiteilung der Stadt, die im 13. Jahrh. tatsächlich weiter bestand?[85]) Nach einer vorübergehenden Besetzung durch Otto IV. wurde also 1218 in Aschersleben der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt bis zum Jahre 1262. Damals kaufte Fürst Heinrich II. die civitas Ascharie mit der Pfarrkirche, dem Schultheißenamt und der Vogtei der Stadt, dazu Münze und Zoll und andere Einkünfte.[86]) Dieser Vertrag kam allerdings nicht zur Ausführung. Jedoch aus einer Urkunde von 1263 geht hervor, daß Heinrich die Stadt zwar nicht als Eigentum durch Kauf, aber doch als Lehen des Bischofs besaß.[87]) Nach dem Aussterben der aschersleber Askanier machte also der Bischof nur seine Rechte als ursprünglicher Stadtherr und als Lehnsherr geltend.

Bei den damaligen Verhandlungen wegen des Besitzes von Aschersleben kommt wiederholt ein Streitpunkt vor, der uns in diesem Zusammenhange besonders interessiert: das schultechdom, de montye, den tholn, dat marketrecht to Asscersleve.[88]) Die Stadt wird hier nicht im ganzen als civitas bezeichnet, sondern es werden im einzelnen die Rechte aufgezählt, die vom Standpunkte des Stadtherrn aus das Wesen der Stadt Aschersleben ausmachen. Das sind wieder, wie in Harzgerode und Nienburg, die Stücke der ottonischen Privilegien. Davon behauptet der Bischof, entgegen den Ansprüchen des Grafen Bernhard, der alles dies zu seinem Fahnlehn rechnet, es sei sein Erblehn vom Reich. Diese Rechte und Einrichtungen werden auch insgesamt in der Kaufurkunde von 1262 berührt, und wir haben oben gesehen, daß sie vor dem Verkauf an Heinrich II. tatsächlich dem Bistum gehörten. Es ist also wohl, was die Entstehung der Stadt Aschersleben angeht, der Schluß erlaubt, daß einer der sächsischen oder salischen Kaiser dem Bischof von Halberstadt erlaubte, auf seinem eigenen Grund und Boden bei der dem Hl. Stephan geweihten Pfarrkirche einen Markt und eine Münze zu er-

richten und von den Handeltreibenden einen Zoll zu erheben, unter Verleihung seines königlichen Bannes. Die Bischöfe bauten dann, der Entwicklung des mittelalterlichen Städtewesens folgend, diesen Marktort zu einer civitas aus, indem sie neben andern städtischen Einrichtungen einen besonderen Stadtgerichtsbezirk unter dem Schultheißen schufen. Die Entstehung der Stadt aus einem Marktprivileg des 10. oder 11. Jahrh. würde gestützt werden durch Brinkmanns Ansicht, der aus Gründen der Baugeschichte der Stephanskirche die Anfänge der Stephansstadt in die Zeit um das Jahr 1000 setzt. Denn unter der heutigen gotischen sind Reste einer romanischen Kirche gefunden.

Diese Altstadt von Aschersleben war spätestens am Beginn des 13. Jahrh. befestigt. Brinkmann gibt den genaueren Verlauf der Stadtgrenzen und Mauern an.[89])

Im Laufe des 13. Jahrh. entstand nun nördlich von der Stephansstadt die von Brinkmann sogenannte „Tiestadt", eine planvolle Anlage mit regelmäßigen Straßen und einem großen rechteckigen Marktplatz. Die Häuserreihe zwischen dem Markt und der Straße, die „Tie" heißt, ist erst später gebaut. In dieser Tiestadt liegen das Franziskanerkloster, das unter Graf Otto I. (1267—1304) gegründet wurde,[90]) und der Grauhof, den Otto II. im Jahre 1309 den Cisterziensern von Michaelstein übertrug.[91]) Im Jahre 1322 werden die beiden Stadtteile mit einer gemeinsamen Stadtmauer umgeben worden sein. Denn damals gab die Gräfin Elisabeth, die Witwe des Fürsten Otto II., den Aschersslebern freie Gewalt, ihre Stadt zu bauen und zu befestigen.[92])

Das alte zerbster Gemeinwesen war im Jahre 1007 durch die Wegführung der Bewohner vernichtet worden. Es ist auffällig, daß wir 190 Jahre lang keinerlei Nachricht über Zerbst erhalten. Der Grund liegt wahrscheinlich darin, daß sich das Land rechts der Elbe bis zum Anfang des 12. Jahrh. in slawischen Händen befand. Jedenfalls bedeutet diese Zeit eine Lücke in der Geschichte von Zerbst. Am Beginn des 13. Jahrh. treten uns ganz neue

Verhältnisse entgegen, die sich auf keine Weise an frühere Zustände anknüpfen lassen.

Das damalige Zerbst bestand aus vier Siedelungen, dem Schloß, der Breite, der Marktsiedlung und dem Ankuhn. Den Ankuhn können wir vorläufig unberücksichtigt lassen, weil er ein selbständiges Dorf war. Das Gelände, auf dem die Stadt Zerbst erbaut ist, zerfällt topographisch in zwei Teile, zwei Erhebungen, die von den Armen der Nuthe umflossen werden. Auf der nördlichen liegt die Marktsiedlung mit der Nikolaikirche als Mittelpunkt, auf der südlichen das Schloß und die Breite.

Die Breite ist als ein suburbium anzusehen, das sich östlich an die Burg anlehnte. Sie war im Anfang des 13. Jahrh. noch eine selbständige Gemeinde, die unter einem eigenen Schulzen stand. Doch scheinen ihre Beziehungen zur Stadt schon damals irgendwie geregelt gewesen zu sein. Denn in Urkunden des 13. Jahrh. tritt neben dem Vogt und dem Präfekten auch ein villicus, der zweifellos der Schulze auf der Breite ist, als Zeuge auf, und zwar in wichtigen, die Stadt betreffenden Angelegenheiten.[93]) Noch 1444 erscheint ein Schulze „auf der breide“ mit vier Gossemeistern, die seine Stellvertreter sind.[94]) Also hat sich die Breite auch nach der Eingemeindung in die Marktsiedlung ihren eigenen Charakter gewahrt. Dieser war ein landwirtschaftlicher. Denn der Schulze und die Gossemeister sind Beamte einer Wirtschaftsgemeinschaft in der Breite und einigen angrenzenden Straßen.[95]) Auch unter den Ackerverleihungen der Fürsten in den Marken um Zerbst nehmen die Hufen der alten Feldmark der Breite als „breite Hufen“, „Hufen auf der Breite“ oder „vor dem Breiten Tor“ eine hervorragende Stelle ein.[96])

Die Marktsiedlung liegt auf der nördlichen der beiden Erhebungen. Sie erscheint 1214 und 1215[97]) noch als oppidum, also als offener Fleck, der noch nicht mit Mauern umgeben war. Innerhalb dieses nördlichen Teiles sondert sich deutlich ein mittlerer Kern um den Markt und die Nikolaikirche ab, den ich für die älteste Anlage, das

oppidum, halten möchte. Auch die Lage der Jüdenstraße weist auf einen gewissen Abschluß hin; denn die Juden durften nur an der Peripherie der Stadt wohnen. Wie aus den breiten Straßen und Plätzen dieses oppidums hervorgeht, ist die Marktansiedelung eine planmäßig angelegte Neugründung, die nicht vor dem 12. Jahrh. entstanden sein kann. Und zwar rechnete man gleich mit einem starken Marktverkehr. Das beweist die weitläufige Anlage der verschiedenen Straßen und Plätze: des Marktes, des Hohen Holzmarktes, des Fischmarktes, der Schleibank, der Heide.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrh. erweiterte sich nun das oppidum nach drei Seiten. In der nordöstlichen Verkehrsrichtung entstand die Heide, an der Straße nach Magdeburg die Breite Straße, und nach Süden über die Senke der Nuthe wurden die als Brücken bezeichneten Straßen nach dem Schlosse und der Breite zu gelegt, deren wichtigste, die Alte Brücke, die Verbindung mit den Verkehrswegen von Aken und den andern Elbübergängen herstellte.

Bevor die Führung der Straßen in diesen drei Richtungen festgesetzt war, kann die Stadtmauer nicht gebaut sein, also die Altstadt nicht das Bild gewonnen haben, das sie das ganze Mittelalter hindurch bis heute bewahrt hat. Aber es läßt sich auch ein genauerer Zeitpunkt dafür angeben. Die Brüderstraße ist nicht vor der Gründung des Franzikanerklosters entstanden. Dieses wurde zwischen 1246 und 1252 erbaut.[98]) Da es in den Mauerring aufgenommen wurde, so entstand die Stadtmauer um dieselbe Zeit oder kurz vorher. Erwähnt wird sie erst 1291 und 1299.[99]) Die Mauer wurde auch mit um die Breite gezogen und diese dadurch in die Stadt eingemeindet.[100]) 1253 war die äußere Entwicklung des oppidums zur civitas vollendet. Denn in diesem Jahre übertrug König Wilhelm das Reichslehn Richards von Zerbst, castrum Tserewist et civitatem den Markgrafen von Brandenburg als Oberlehnsherren.[101])

Köthen ist uns erst seit dem Anfang des 12. Jahrh. bekannt. Am 9. Februar 1115 schlug hier Graf Otto von Ballenstedt die Slawen, die die Kämpfe zwischen dem Kaiser und den sächsischen Fürsten zu einem Einfall in das Land links der Elbe benutzt hatten.[102]) Die Bedeutung des Ortes ergibt sich aus seiner Lage im Verkehrsmittelpunkt des alten Gaues Serimunt. Hier vereinigen sich alle wichtigeren Straßen, die dieses Land zwischen Elbe und Fuhne, Saale und Mulde durchziehen: Von Magdeburg über Kalbe oder Nienburg, von Aken, von Dessau, von Raguhn und Jeßnitz, von Leipzig, von Halle, von Könnern und von Bernburg. Alle diese Verkehrswege treffen sich bei Köthen und überschreiten hier zugleich das sumpfige Urstromtal der Ziethe, das an dieser Stelle seinen vorteilhaftesten Übergangspunkt hat. Denn hier steigt das südliche Ufer nicht in einem Zuge, sondern in zwei Absätzen an. So liegt an dieser Stelle zwischen dem Talboden und dem Rande der Ebene, die sich nach Süden hin ausdehnt, eine Zwischenstufe, auf der sich die Straßen treffen, und auf der der Kern der Stadt mit dem Marktplatz liegt.

Dieser topographischen Dreiteilung entsprechend bestand Köthen aus drei Siedlungen, dem Schloß, der Marktsiedlung und dem Dorf Hohenköthen. Der älteste Teil ist das Schloß. Es liegt im Tal, aber nahe an dessen Rande. Der Name Cothene ist slawisch,[103]) auch die Anlage als Wasserburg im Sumpf weist darauf hin, daß es noch auf slawische Zeiten zurückgeht. Als Burg der Askanier ist es seit dem 12. Jahrh. bezeugt, zunächst allerdings nur indirekt.[104]) Erwähnt wird es erst 1396.[105]) Seit dem 13. Jahrh. ist es eine der Residenzen der älteren köthener Linie.[106])

Jünger als das Schloß ist das Dorf Hohenköthen, so genannt zum Unterschied gegen jenes, das im Tale lag, und die Marktsiedlung. Es lag von den drei Siedlungen am höchsten, am Rande der Ebene, die sich mit ihrem fruchtbaren Ackerboden nach Süden ausbreitete. Zugleich

aber hatten die Ansiedler eine Stelle ausgesucht, wo eine Quelle gutes Wasser lieferte. An den jetzt versiegten „Siebenbrünnen“ gibt noch heute die Bezeichnung „die Dorfstätte“ den Ort des Dorfes an. Im 15. Jahrh. lag es schon wüst.[107]) Die Einwohner werden zum größten Teil in die Stadt gezogen sein. Jedenfalls haben die Bürger die hohenköthener Mark in Bewirtschaftung. Aber im 12. Jahrh. muß es ein bedeutender Ort gewesen sein. Denn bei seiner ersten Erwähnung im Jahr 1160 werden in der villa Honcotene zwei Kirchen genannt.[108])

Die Marktsiedlung liegt in mittlerer Höhe zwischen dem Schloß und dem Dorf auf der niedrigen Terrasse, die durch den ersten Absatz der Talwand gebildet wird. Leider sind uns aus der Zeit von 1100 bis 1300 nur sehr spärliche Nachrichten über sie erhalten. Daß die Stadt einer planmäßigen Gründung ihre Entstehung verdankt, zeigt der regelmäßige Bau der inneren Teile, besonders die parallele Lage der beiden Straßen, die die Ecken des Marktes und des Holzmarktes treffen und sich über die gegenüberliegenden Ecken hinaus geradlinig fortsetzen.[109]) Die Zeit der Gründung fällt in die erste Hälfte des 12. Jahrh. Denn 1194 werden köthensche Marktmaße erwähnt,[110]) und die Ann. Palid., die bald nach 1164 geschrieben sind,[111]) bezeichnen in ihrem Bericht über die Schlacht von 1115 Köthen als oppidum. Daraus geht zugleich hervor, daß die Stadt anfangs als offener Ort angelegt wurde. Aber der Stadtplan zeigt, wie sich dann der regelmäßige Kern nach den drei Verkehrsrichtungen hin erweiterte bis zu den drei Toren.[112]) Diese bezeichnen den Abschluß der Erweiterung und außer ihnen noch die erste Stadtmauer, die sich stellenweise hinter den Grundstücken der Magdeburger Straße, der Westseite des Marktes und in der kleinen Gasse „Hinter der Mauer“ erhalten hat. Durch die Anlage der Befestigung wurde diese erste Erweiterung der Stadt beendet und der Ausbau zur civitas vollzogen. Wann das geschehen ist, läßt sich bei dem Mangel an urkundlichen Nachweisen nicht genau angeben. Man wird dafür die zweite Hälfte des 13. Jahrh. annehmen

müssen. Denn 1313 wird Köthen zum ersten Mal als civitas bezeichnet.[113])

Der Name Koswigs ist slawisch.[114]) Es ist also nicht unwahrscheinlich, daß hier schon eine slawische Anlage bestand, die die Straße am Elbufer und den Elbübergang beherrschte. Zum ersten Mal erwähnt wird der Ort jedoch erst um 1187 in einer Urkunde des Bischofs Balderam von Brandenburg, in der dieser die Archidiakonatsrechte in den Gebieten zwischen Elbe und Ihle, darunter auch im Burgward Cossewiz, als im Besitz des Klosters Leitzkau befindlich erklärt.[115]) Wir erkennen daraus, daß Koswig schon von früheren Zeiten her der Mittelpunkt eines Burgwardbezirkes war. Die Burg bildete den Kern, an den sich der übrige Teil des Ortes später anlehnte. Sie ist das ganze Mittelalter hindurch nachweisbar als Schloß der anhaltischen Fürsten.

Der Ort selbst erscheint zum ersten Mal, und zwar gleich als Stadt, in einer Urkunde des Jahres 1213,[116]) in der Graf Heinrich I. dem Hospital zu Koswig einen Teil der Bierabgabe von einigen dortigen Brauhäusern überweist. Diese und einige andere Urkunden aus den Jahren 1215 und 1216, die mit der Gründung des Kollegiatstiftes an der koswiger Marienkirche zusammenhängen, unterrichten uns über den damaligen Zustand der Stadt.[117]) Es bestanden zwei Kirchen, die Pfarrkirche St. Nikolai und die jedenfalls erst kurz vorher erbaute Marienkirche. Der rechteckige Markt, der mit der Längsseite an die Hauptstraße, den Breiten Weg, stößt, und die rechtwinklig abgehenden Nebenstraßen zeigen, daß die Stadt eine planmäßige Neuanlage ist. Sie dürfte jedoch nicht allzu lange vorher gegründet sein, etwa am Ende des 12. Jahrh.

1215 erscheint sie als oppidum, also als offene Stadt. Und der Umstand, daß Graf Hoyer von Falkenstein, der Grund und Boden von dem Grundherrn, Graf Heinrich I., zu Lehn hatte, dem neugegründeten Kollegiatstift 28 Hofstätten ad edificia canonicorum in Cozcewic congruentes übertrug, läßt erkennen, daß sich der Ort noch in der Entwicklung befand. Aber aus dem Braurecht der Bürger

geht hervor, daß die Stadt mit den Vorrechten der größeren civitates ausgestattet war. Im Laufe des 13. Jahrh. vollzog sich der weitere Ausbau. 1272 wurde das Augustiner-Nonnenkloster an der Nikolaikirche gestiftet.[118]) 1275 fand die Weihe des Neubaues der Marienkirche statt.[119]) In demselben Jahre werden auch zum ersten Mal die Stadtmauern erwähnt,[120]) so daß Koswig jetzt als vollständig ausgebildete civitas erscheint.

Über die Anfänge von Dessau sind wir durch Wäschkes Forschungen in seiner „Geschichte der Stadt Dessau" genauer unterrichtet, als bei allen andern anhaltischen Städten. Der Stadtplan,[121]) „wie er ungefähr zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts nachweisbar ist", zeigt zwei Teile, einen quadratischen und einen dreieckigen, der sich nördlich als Erweiterung vorlagerte. In dem südlichen, quadratischen Teil hat Wäschke einen slawischen Rundling, auf den auch der Name Dissowa deutet, als älteste Siedlungsanlage nachgewiesen.

Dieser Rundling wurde in der Zeit der ersten deutschen Eroberung starken Veränderungen unterworfen. Vielleicht schon im 10. Jahrh. entstand an seiner süd-östlichen Ecke eine Burg des neuen Grundherrn. Ebenso unbestimmt ist die Entstehungszeit der fünf freien Sattelhöfe, die noch im 16. Jahrh. nachweisbar sind. Doch dürfen wir annehmen, daß sie spätestens im 12. Jahrh. angelegt wurden, vor der Kolonisation durch deutsche Bauern.[122]) Die Sattelhöfe machten in Dessau die Öffnung des Rundlings für die nord-südliche Verkehrsstraße notwendig. Zwei von ihnen lagen im Süden, wo diese in den Ort eintrat, die drei andern bildeten den Grundstock des Vorortes, der sich nördlich an der Straße entlang bildete.

Am Beginn des 13. Jahrh. — aus dieser Zeit stammen unsere ersten Nachrichten[123]) — tritt uns Dessau sogleich als Stadt entgegen. Über die Zeit der Erhebung des Ortes zur Stadt können wir nichts Sicheres aussagen. Jedenfalls hatte sie zur Voraussetzung die Kolonisierung des Landes mit deutschen Bauern, durch die in diesen Gegenden ein lebhafter Verkehr sich entwickelte. Als zweiter Grund

kommt die Rivalität zwischen den Askaniern und dem Kloster Nienburg in Betracht. Seit die askanischen Erblande ein selbständiges Territorium bildeten, konnten die Fürsten ihre Kraft auf dies enger begrenzte Gebiet konzentrieren. Sie mußten bestrebt sein, neben der politischen auch die wirtschaftliche Vormacht zu erlangen. So wird Dessau angelegt sein als ein viel günstiger gelegener Konkurrenzmarkt der Fürsten zu dem grundherrlichen Markt des Klosters im benachbarten Pötnitz.[124])

Bei der Gründung der Stadt wurde der alte Rundling, der nur von geringer Ausdehnung gewesen sein kann, von der neuen Anlage vollständig überdeckt. Man erkennt nur noch in der Gruppierung der Häuserblöcke um den Markt und die Stadtkirche herum seinen Grundriß. Im übrigen zeigt der regelmäßige Bau der Stadt, die geraden Straßen und der rechteckige Markt, daß die alte Siedlung durch eine planmäßige Neugründung beseitigt wurde, wobei nur die Sattelhöfe und die Burg bestehen blieben.

Die Stadt war zunächst nicht ummauert, sondern ein offener Flecken. Aber die Mühle und die Muldbrücke, die schon zur Zeit Herzog Bernhards bestanden,[125]) zeigen, daß der Ort gleichwohl von Bedeutung war. Außerdem besaß er eine eigene Pfarrkirche und ein Hospital zum Heiligen Geist, das allerdings 1228 mit seinen Einkünften der Marienkirche zu Koswig überlassen wurde.[126])

Im Laufe des 13. Jahrh. bemerken wir bei Dessau dasselbe Aufblühen, wie bei den andern anhaltischen Städten, wenn auch nicht in demselben Maße wie in Zerbst, Köthen und Bernburg. 1297 und 1298 tritt das Hospital, der Geisthof, wieder selbständig auf.[127]) Und 1298 erscheint Dessau als civitas. Es hat also in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts seine Befestigungen erhalten.[128])

Eigenartig ist das Verhältnis der beiden Muldestädte Jeßnitz und Raguhn. Wie konnten hier auf engem Raume nebeneinander unter gleichen Bedingungen und Aussichten zwei Städte entstehen, die sich als Konkurrenten gegenseitig in ihrer Entwicklung hindern mußten? Sie liegen beide im Muldetal auf niedrigen Werdern, rings von

der Mulde umflossen und dem Hochwasser ausgesetzt. Sie sind beide Übergangsstädte für dieselben Verkehrsrichtungen: von Wittenberg nach Halle und aus dem Köthenschen nach Südosten. Auch die Straße von Dessau nach Leipzig ist für beide von Wichtigkeit. Und beide Städte haben stets eine übereinstimmende rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung genommen.

Die bedeutendere war immer Jeßnitz. Es wird zuerst 1259 erwähnt. In diesem Jahr verpfändet Erzbischof Rudolf von Magdeburg an Graf Siegfried von Anhalt außer Schloß und Stadt Zörbig auch das oppidum Jeszant.[129]) Man hat diesen Namen auch auf Jessen an der Elster deuten wollen. Doch spricht die Verbindung mit dem nahe gelegenen Zörbig dafür, daß das anhaltische Jeßnitz damit gemeint ist. Auch ist Jessen für die Besitzungen des Magdeburgers wie des Grafen von Anhalt zu weit abgelegen, um als Pfandobjekt in Betracht zu kommen.

Jeßnitz gehörte anfangs, wie das jetzt preußische Dorf Altjeßnitz auf dem rechten Ufer der Mulde, den wettinischen Markgrafen. Denn während Raguhn zum Gau Serimunt und zum Bannus Köthen des magdeburger Erzbistums gehörte,[130]) unterstand Jeßnitz dem Bistum Meißen. Es lag in der sedes Düben der prepositura Wurzen.[131]) In der ersten Hälfte des 13. Jahrh. erwarb die magdeburger Kirche von den Grafen von Brehna die Burggrafschaft Zörbig.[132]) Um dieselbe Zeit kam höchstwahrscheinlich auch Jeßnitz an das Erzbistum. Seit 1259 befindet es sich dann in anhaltischem Besitz.

Es ist nun die Frage, wie in Jeßnitz die Stadt entstanden ist. Ihren Namen hat sie von dem Dorf Altjeßnitz, das auf dem hohen Uferrand des Muldetales liegt. In diesem bestand ein befestigter Herrensitz, heute eine Domäne.[133]) Es war leider nicht möglich, über Altjeßnitz irgendwelche urkundlichen Nachrichten beizubringen. Doch ist es sehr wahrscheinlich, daß das oppidum Jeßnitz im Anschluß an den Hof und das Dorf Altjeßnitz von deren Oberherrn gegründet wurde. Die Stadt legte man auf dem Muldwerder an, trotz der Hochwassergefahr,

um den Verkehr, der hier den Fluß überschritt, an sich zu ziehen und auszunutzen. Als sie 1259 an Anhalt verpfändet wurde, während das Dorf dem früheren Besitzer verblieb, besaß sie eine eigene Pfarrkirche; auch führte eine Brücke über den Fluß. Dafür, daß die Stadt damals bedeutender war, als sie im späteren Mittelalter erscheint, spricht auch die domus mercatorum Jezant, in der 1283 Konrad und Burchard von Rieder den Stiftsherren zu Koswig zwei Mark zu bezahlen versprachen.[134]) Jedoch war Jeßnitz nicht befestigt, also keine civitas. Urban Parys[135]) berichtet 1547 ausdrücklich, daß es, obwohl Stadt, doch ein offener Ort sei. Die munita, die 1259 erwähnt werden, sind wohl nicht als Befestigungen, sondern als Dämme gegen das Hochwasser aufzufassen.[136])

Raguhn wird erst 1285 erwähnt. In diesem Jahr tritt ein Pfarrer Heinrich von Raguhn in einer Urkunde des Fürsten Albrecht I. auf.[137]) Als Stadt erscheint es jedoch erst 1395.[138]) Aber sicher war Raguhn schon als Stadt vorhanden, ehe Jeßnitz in anhaltischen Besitz kam. Denn das Bestehen von zwei Städten in ganz geringer Entfernung neben einander an einer Stelle, deren Bedeutung doch immerhin für den Verkehr nicht sehr groß war, läßt sich eben nur so erklären, daß beide zu einer Zeit, als sich in dieser Gegend mit der Kolonisation auch ein Verkehr entwickelt hatte, von zwei wetteifernden Stadtherren als Konkurrenzunternehmen gegründet wurden.

Ziehen wir aus diesen topographischen Einzelbetrachtungen das allgemeinste Ergebnis, so finden wir, daß die anhaltischen Städte, wie alle Städte des Mittelalters, Marktansiedlungen sind. Aber jetzt sind sie nicht mehr nur von wirtschaftlicher Eigenart, wie die grundherrlichen Marktorte des 10. und 11. Jahrh., sondern sie nehmen eine rechtliche Sonderstellung ein, da sie besondere vom Landgericht eximierte Gerichtssprengel darstellen.[140])

Diese Marktansiedlungen bilden als solche einen Unterbestandteil einer größeren zusammengesetzten Siedlung. Und das ist das zweite Ergebnis: Die anhaltischen

Städte dieser Epoche sind in Anlehnung an eine Burg entstanden. In der Regel gehört diese dem Stadtherrn und bildet den ältesten Teil des Ortes. Nur Harzgerode, Jeßnitz und Raguhn sind nicht im Anschluß an eine Befestigung, sondern frei aus der Gunst des Platzes heraus entstanden.

In den meisten Fällen schließt sich die Marktsiedlung der Burg als suburbium an. Gernrode und Nienburg sind reine Suburbien, denen Marktrecht verliehen wurde. Ebenso gehören Bernburg, Dessau und Koswig, die man als unechte Suburbien bezeichnen könnte, zu den nahe gelegenen askanischen Schlössern. Die Burg diente zum Schutze und zur Beherrschung der Stadt. Von hier aus nahm der Vogt die Rechte des Stadtherrn wahr. In diesem Sinne sind auch Raguhn und Jeßnitz dem zwischen beiden gelegenen Schlosse Lippene unterworfen.[141]) Zu demselben Zwecke erbauten die Askanier in Harzgerode eine Burg, als sie die Stadt in Besitz genommen hatten oder nehmen wollten.

In den größeren Städten bestand neben der Marktsiedlung und der Burg noch ein dritter Teilort mehr ländlichen Charakters. Dieses suburbium war, während die Marktgemeinde ihre städtische Selbständigkeit besaß, als Dorf unmittelbar und völlig der Burg unterworfen. Während die Marktansiedlung einen besonderen Gerichtsbezirk hatte, unterstand das suburbium mit der Burg dem öffentlichen Landgericht. So stand in Zerbst neben dem Schloß und der Stadt die Breite, in Köthen das Dorf Hohenköthen. Besonders verwickelt lagen die Dinge in Aschersleben, das zwei verschiedenen Grundherrn gehörte, die Burg mit dem suburbium dem Grafen, die Stadt dagegen dem Bischof. Hier ist streng genommen die Stadt nicht im Anschluß an ein Schloß, sondern an die Archidiakonatskirche des Bannus Aschersleben entstanden.

Fragen wir nach dem Grund, weshalb gerade an diesen Orten Marktansiedlungen entstanden, so müssen wir sagen, daß sie sich wegen ihrer günstigen Verkehrslage besonders zu Städten eigneten. Darauf deutet schon der Umstand, daß an der Stelle der meisten schon vor der

Entstehung der Stadt Burgen lagen, die ja mit Vorliebe an verkehrsreichen Plätzen angelegt wurden.

In Harzgerode und Nienburg wirkten die günstigen Verhältnisse des 10. und 11. Jahrh. vielleicht noch in verstärktem Maße weiter. Von den übrigen Städten waren Aschersleben, Köthen und Zerbst am frühesten von Bedeutung. Bei Aschersleben wendet sich der Lauf der Wipper plötzlich scharf nach Nordosten, und der Verkehrsweg, der von Südosten her, aus dem Mansfeldischen und weiter von Halle und Leipzig, ihrem Tal gefolgt war, teilt sich infolge davon. Eine Straße geht nach Nordosten zur Saale und Elbe, eine andere nach Nordwesten auf Quedlinburg und Halberstadt. Außer seiner günstigen Verkehrslage kam Aschersleben noch seine Eigenschaft als Sitz der Grafschaft und als Mittelpunkt eines Archidiakonatsbezirkes zustatten, so daß hier die Stadt bald zu großer Blüte gelangte. Zerbst und Köthen waren beide die Verkehrsmittelpunkte zweier natürlich abgeschlossener Gebiete. Es ist also kein Zufall, daß die Münzen und Marktmaße dieser drei Städte ein weites Geltungsgebiet hatten.

Die anfängliche Herrschaft Köthens im Gau Serimunt wurde freilich bald beeinträchtigt durch das Emporkommen von Bernburg und Dessau, die als Übergangsstädte an schiffbaren Flüssen, der Saale und Elbe, begünstigt waren, besonders, seit sie zu Residenzen der Askanier erhoben wurden, Bernburg schon im 13., Dessau in der ersten Hälfte des 14. Jahrh.[142]) Das Beispiel dieser beiden Städte zeigt auch zugleich, wie Fürstentum und Bürgertum gemeinsam die alte wirtschaftliche Vormacht der Kirche, d. h. in diesem Falle des Klosters Nienburg, brachen und beide aus diesem Kampfe großen Nutzen zogen. Gleichfalls durch die Lage an Flüssen sind die drei kleineren Städte des Kolonisationsgebietes begünstigt. Jeßnitz und Raguhn sind Brücken- und Mühlenstädte an der Mulde, Koswig liegt an der Uferstraße der Elbe und beherrscht einen Übergang.

Die älteren unter den anhaltischen Städten liegen also entweder an großen Straßensammelpunkten, oder an wichtigen Flußübergängen.

Alle Unterschiede des anhaltischen Städtewesens links und rechts der Saale haben ihre Ursache in der verschiedenen Entstehungszeit der westanhaltischen und der ostanhaltischen Städte. In dem alten deutschen Reichsgebiet links der Saale gehen die Städte auf die Marktgründungen der Ottonen und Salier zurück. Im 10. und 11. Jahrh. befand sich das Städtewesen noch in den Anfängen seiner Entwicklung. Für die neuen wirtschaftlichen und rechtlichen Bedürfnisse war eine entsprechende feste Gestalt noch nicht gefunden. Infolgedavon knüpfte man zunächst an das Bestehende an: die neuen Marktsiedlungen unterscheiden sich rechtlich noch nicht von den Landgemeinden. Das gilt von den kleinen in stärkerem Maße als von den größeren Städten. Diese bildeten bald für die neuen Verhältnisse neue, eigenartige Formen heraus, durch die sich nun die Stadtgemeinde von den ländlichen unterschied.

Diese Entwicklung vollzog sich naturgemäß nicht schnell und nach allgemeingültigen, festen Grundsätzen, sondern die Städte erwuchsen topographisch wie verfassungsgeschichtlich allmählich und in einzelnen Absätzen nach Bedürfnis und Gelegenheit. Infolgedavon blieben in den westanhaltischen Städten noch manche Unfreiheiten und Beschränkungen als Reste der alten landrechtlichen Vergangenheit erhalten.

Wie wir sahen, geht Aschersleben, ebenso wie Harzgerode und Nienburg, auf ein Marktprivileg des 10. oder 11. Jahrh. zurück. Bernburg müßte seiner späten Entstehungszeit nach zu den Städten des Kolonialgebietes gehören. Es liegt ja auch unmittelbar an der Grenze, auch sind die freien Sattelhöfe für das eroberte slawische Gebiet charakteristisch. Als Stadt jedoch zeigt es die Eigentümlichkeiten des westlichen Typus, so daß es eine Zwischenstellung zwischen beiden Gebieten einnimmt.

Im slawischen Kolonialgebiet war noch während des 11. Jahrh. an ein Städtewesen nicht zu denken. Es war erst möglich, seit im 12. Jahrh. durch die dichtere Besiedlung des Landes mit deutschen Bauern die deutsche Herr-

schaft und die deutsche Kultur festen Fuß gefaßt und einen lebhaften Verkehr ausgebildet hatten. So sind die ostanhaltischen Städte alle erst im Laufe des 12. Jahrh. entstanden. Keine von ihnen läßt sich weiter zurückverfolgen. Auch bei Zerbst war es nicht möglich, eine Verbindung zu dem alten Ort des 10. und 11. Jahrh. zu schlagen.

Am Beginn des 12. Jahrh. hatten sich in den großen Städten des alten Reiches bestimmte, feste Formen herausgebildet, und das Städtewesen nahm nun mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung überall einen neuen, gewaltigen Aufschwung.

Als nun das bisher nur unterworfene Land der westlichen Kultur erschlossen wurde, entstanden auch in seinem anhaltischen Teile, den alten Gauen Serimunt, Nizizi und Cierwisti, neue Städte. Da es in dem neukultivierten Gebiet nicht möglich war, an alte, überkommene Verhältnisse anzuknüpfen, konnte man die Grundsätze und Erfahrungen des westlichen Städtewesens systematisch und zielbewußt anwenden: Die Städte des Kolonisationsgebietes sind alle als planmäßige Neugründungen angelegt. Da den Stadtherren an dem schnellen Emporblühen ihrer Schöpfungen gelegen war, kamen sie den neuen Bürgern entgegen und suchten den gesteigerten wirtschaftlichen und rechtlichen Forderungen nach den neuen Grundsätzen über die alten Formen hinaus Rechnung zu tragen. Die ostanhaltischen Neubildungen wurden von vornherein mit dem vollen Rechte des neuen Städtewesens, d. h. mit den Freiheiten der civitates, ausgestattet. Sie entstanden als selbständige Siedlungen neben den Burgen, bezüglich den Suburbien. Wo etwa doch Reste eines älteren Ortes an der Stätte der neuen Gründung vorhanden waren, wurden sie in die Freiheit der Marktsiedlung aufgenommen: Die Städte östlich der Saale sind von Anfang an als einheitliche, in sich gleichartige Gemeinwesen anzusehen.

Die ostanhaltischen Städte sind planmäßige Neuanlagen, die westanhaltischen haben sich in anfänglicher Anknüpfung an die alten Landgemeinden allmählich ent-

wickelt. So erklärt es sich, daß in dem neukultivierten slawischen Gebiet ein viel moderneres Städtewesen bestand, während zu derselben Zeit die Städte des germanischen Volkslandes noch in den alten Formen festsaßen.

Der Unterschied zwischen Osten und Westen zeigt sich gleich in Bezug auf Gericht und Verwaltung der Stadt. Die Städte links der Saale unterscheiden sich anfangs nicht von den Landgemeinden. Die Marktprivilegien haben an ihrer rechtlichen Stellung nichts geändert. Harzgerode, Nienburg und Gernrode haben ebenso einen Markt wie die Dörfer Kölbigk, Pötnitz und Reinsdorf. Wie diese gelten auch sie als Dörfer und unterstehen als solche dem villicus und dem Vogt. Aber während Kölbigk, Reinsdorf und Pötnitz und vorläufig auch Gernrode Dörfer blieben, haben sich Harzgerode und Nienburg zu Städten entwickelt.

1239 erscheint in Nienburg und Harzgerode eine Behörde des Stadtherrn, die prefectura. Der Abt hatte also für die Bedürfnisse der beiden Marktorte in diesen nach dem Vorbild der größeren Städte, vor allem Magdeburgs, besondere Ortsgerichte eingesetzt und sie damit als selbständige Gerichtsbezirke aus der Zahl der Landgemeinden herausgehoben. Es läßt sich nicht entscheiden, ob in diesen kleinen Marktorten der prefectus allein die Geschäfte führte; wahrscheinlich stand ihm, wie in den größeren Städten, ein Schöffenkollegium zur Seite. Der Präfekt selbst war in dieser Zeit jedenfalls ein Klosterministeriale. Über seine Amtsgeschäfte darf man annehmen, daß sie etwa denen des Bauermeisters in den Dörfern entsprachen. Auf alle Fälle stand ihm die niedere Ortsgerichtsbarkeit zu. Das hohe Gericht gehörte dem Grafen von Anhalt als dem Vogt des Klosters, der in Nienburg wie in Harzgerode drei Mal jährlich dingte. Außerdem wird der Präfekt, wie es den Bedürfnissen eines Marktortes entsprach, die Aufsicht über Maß und Gewicht, wie überhaupt die Marktgerichtsbarkeit gehabt haben, dazu die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten.

Ließen sich in diesen kleinen Städten die Gerichts- und Verwaltungsangelegenheiten in einer Hand vereinigen, so genügte das nicht mehr für eine so große Stadt, wie sie Aschersleben schon früh war. Deshalb hatten bereits die Bischöfe von Halberstadt diese Befugnisse auf zwei verschiedene Behörden verteilt. In der Kaufurkunde von 1262. Dez. 1. verspricht Fürst Heinrich II., dem Benedictus scultetus das Schultheißenamt auf drei Jahre zu leihen, falls es dieser aber nicht will, ihn mit zehn Mark halberstädtisch zu entschädigen.[143]) Er muß also schon von früher her ein Anrecht auf dieses Amt gehabt haben. Dieser Schultheiß ist jedenfalls identisch mit dem Benedictus de Ascharia, der 1257, 1260 und 1262 in Urkunden des Bischofs vorkommt.[144]) In demselben Jahre 1262 teilt Volrad von Halberstadt seinem Präfekten Bertold in Aschersleben mit, quod nos . . . Rodolfo militi de Nenbeke de proventibus nostris, quos habemus in Ascharia ratione prefectorie, XX marcas Halberstadensis argenti assignavimus. Diese Summe soll der Präfekt jährlich auszahlen.[145])

Scultetus und prefectus, sonst Bezeichnungen desselben Amtes, treten also in Aschersleben gleichzeitig neben einander als bischöfliche Beamte auf. Sie müssen daher verschiedene Wirkungskreise gehabt haben. Der Schultheiß kann nur ein Gerichtsbeamter gewesen sein. Der Präfekt dagegen war anscheinend eine Art Stadthauptmann des Bischofs, dessen Aufgabe vielleicht die Vertretung des Stadtherrn, sowie die innere Verwaltung der Stadt war. Wenigstens deutet darauf die Weisung des Bischofs, die Geldangelegenheiten betraf. Ein Stadthauptmann[146]) als Vertreter des Bischofs war in Aschersleben um so notwendiger, als die Burg dem andern Grundherrn gehörte. Denn auf dieser saß der Vogt,[147]) dem sonst die Aufsicht über die Stadt und den umgebenden Landkreis zustand. Daher wird auch der Präfekt überflüssig, als der Graf die Stadt Aschersleben an sich bringt. Und so wird denn auch der Schultheiß des Stadtgerichts durch die Kaufurkunde von 1262 in seinem Amte sichergestellt, vom Präfekten ist dagegen nicht die Rede.

Neben dem scultetus und dem prefectus ist in Aschersleben auch ein Schöffenkollegium nachweisbar. Allerdings wird es erst spät erwähnt, unter askanischer Herrschaft.[148]) Wie in vielen andern Städten, so waren jedenfalls auch in Aschersleben die Schöffen die ursprünglichen Vertreter der Bürgerschaft. Sie hatten als solche außer den gerichtlichen auch administrative Befugnisse.[149]) Erst später kam der Rat auf und nahm ihnen die Verwaltungsgeschäfte ab. In welcher Beziehung die Schöffen in Aschersleben zum Schultheißen einerseits, zum Präfekten andererseits standen, läßt sich leider nicht angeben.

Auch in der Altstadt Bernburg begegnet uns neben dem Schultheißen ein Schöffenkollegium. Sie werden allerdings erst in dem Privileg von 1311 erwähnt. In diesem erhalten sie die alleinige Zuständigkeit für geringe Sachen in beiden Städten. Es fragt sich nun, ob sie nicht in diesem Jahr mit der Verleihung des Bürgerrechtes erst eingesetzt wurden. Doch da die Altstadt schon vorher als civitas bezeichnet wird, ist es nicht ausgeschlossen, daß Schultheiß und Schöffen schon aus früherer Zeit stammen.

Der wichtigste Unterschied gegen die östlichen Städte zeigt sich in dem Machtbereich des Stadtgerichtes. Rechts der Saale ist das Weichbild, d. h. die Stadt mit ihrer nächsten Umgebung, als selbständiger Gerichtsbezirk von der öffentlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen. In den westlichen Städten sind alle die erwähnten Behörden nur für den Ort selbst zuständig. In Harzgerode gilt auch nach den Privilegien Bernhards III. das Stadtgericht nur innerhalb der Ringmauer. In Nienburg können wir die Verhältnisse in dieser Zeit noch nicht erkennen. Später steht es in dieser Beziehung den jüngeren, minder berechtigten civitates gleich. Ob die beiden Städte Bernburg ein Weichbild besaßen, läßt sich leider nicht feststellen.

Dagegen ist für Aschersleben, wenigstens aus späterer Zeit, ein Weichbild nachweisbar.[150]) Doch kann dies nicht mit dem Stadtgerichtsbezirk der ersten Zeit übereingestimmt haben. Denn die Stadt hat in dem Streit

zwischen den Bischöfen von Halberstadt und den anhaltischen Fürsten als tertius gaudens ihr Gebiet vergrößert. Die Grafenburg mit dem suburbium, die Neustadt, sowie die Alte Burg, die später mitten im Stadtgebiet lagen, haben ursprünglich sicher nicht dazu gehört.[151]) Wenn die Stadt trotzdem schon von Anfang an einen besonderen Gerichtssprengel bildete, so war das wohl nur scheinbar ein Weichbild. Da die Burg dem Grafen, die Stadt aber dem Bischof gehörte, so ist der früheste aschersleber Stadtgerichtsbezirk nicht aus der städtischen Freiheit, sondern aus der Immunität des Bistums Halberstadt hervorgegangen.

In den Städten links der Saale besaß ferner der Vogt des Stadtherrn einen viel weitergehenden Einfluß als in den Neugründungen des Kolonialgebietes. Es liegt dies daran, daß in ihnen die städtischen Behörden erst während des Verlaufes ihrer Entwicklung eingesetzt wurden, so daß die Kompetenzgebiete nicht mehr so genau begrenzt werden konnten, als wenn sie zugleich mit der Gründung der Stadt entstanden wären. Außerdem ist es ja natürlich, daß diese kleinen Gemeinden dem Stadtherrn gegenüber keine große Selbständigkeit zu erlangen vermochten. Sie glichen in dieser Beziehung eben nur den Marktflecken und minder berechtigten civitates der zweiten Gründungsperiode, wenn sich auch die Unterschiede zwischen Fleck und civitas noch nicht herausgebildet hatten. Nur Aschersleben nimmt auch hierin eine eigene Stellung ein. Unter bischöflicher Herrschaft bildete es einen besonderen halberstädtischen Gerichtsbezirk für sich, und als es in den Besitz der Askanier kam, war die Stadt schon zu mächtig geworden, als daß die fürstlichen Vögte, die auf der Burg saßen, irgendwelchen Einfluß hätten gewinnen können.

Wenn jedoch den übrigen Städten weitergehende Rechte verliehen werden, so dienen die wichtigsten Bestimmungen der Privilegien dazu, sie von der Gewalt des Amtmannes zu befreien: Die Bürger von Bernburg erhalten 1311 das Recht, eigene Statuten zum Wohle der

Stadt aus eigener Machtvollkommenheit zu verkünden. Ferner wird ihnen zugesichert, daß die Bürger in geringen Sachen nur vom Stadtgericht gerichtet werden sollen. Die hohe Gerichtsbarkeit ist allerdings dem Fürsten und seinem Vogt vorbehalten. Noch entschiedener gegen die Amtleute gerichtet ist eine Bestimmung in dem Privileg Bernhards III. für Harzgerode: Der Vogt darf in der Stadt niemand verhaften oder sonst Gewalt antun, außer mit dem Gericht und der Bürger Hülfe.

Haben sich die Städte links der Saale aus einfachen Marktorten allmählich zu selbständigen Gemeinwesen entwickelt, mit besonderen Gerichts- und Verwaltungsbeamten, so finden sich in den ostanhaltischen Städten dieselben Behörden. Nur sind sie hier nicht das Ergebnis einer langen Entwicklung, sondern sie wurden gleich bei der Gründung vom Stadtherrn zur Regierung der neuen Stadt eingesetzt.

Wie in den Städten links der Saale, erscheint als erster Beamter der prefectus, später Schultheiß genannt.[152]) Er tritt zum ersten Mal 1213 in Zerbst auf,[153]) 1215 in Koswig.[154]) In Dessau wird er erst 1319 erwähnt[155]) und in Köthen sogar erst 1396 bei der Verpfändung des Schultheißenamtes an den Rat.[156]) In Jeßnitz und Raguhn kommt allerdings ein Schultheiß niemals vor. Doch liegt dies daran, daß wir hier vom Gericht überhaupt erst etwas hören, als es sich schon im Besitz der Stadt befindet und Richter und Schöffenkollegium mit dem Rat vereinigt sind,[157]) so zwar, daß der Richter der jeweils regierende Bürgermeister ist und die sieben Schöffen von den Ratsherren gestellt werden, die gerade nicht im Amte sind.[158]) Danach muß es also auch in den beiden Muldestädten, als das Gericht noch den Fürsten gehörte, Richter und Schöffen als Beamte des Stadtherrn gegeben haben.

Wir können also zunächst in allen ostanhaltischen Städten einen Beamten des Stadtherrn nachweisen, den prefectus oder scultetus. Er war entweder ein Ministeriale oder auch ein Bürger der Stadt.[159])

Ihm zur Seite stand das Schöffenkollegium, das sich in allen Städten rechts der Saale nachweisen läßt, in Zerbst seit 1298,[160]) in Köthen seit 1332,[161]) in Dessau erst seit 1360.[162]) Auch in Jeßnitz und Raguhn haben wir sie bereits angetroffen. Nur in Koswig werden sie niemals erwähnt, was aber wohl nur an einem Mangel der Überlieferung liegt.

Die Schöffen hatten anfangs nicht nur mit dem Schultheißen zusammen das Gerichtswesen zu versehen, sondern sie regierten auch gleichzeitig als Beamte des Stadtherrn und als Vertreter der Bürgerschaft die Stadt. Wir hören von ihnen allerdings erst zu einer Zeit, als schon der Rat bestand. Doch müssen wir annehmen, daß sie weit älter sind als dieser. Denn die ostanhaltischen Städte sind nach magdeburger Recht gegründet. In Magdeburg aber „hatten anfangs zwölf Schöffen die Ehre der Stadt zu bewahren. Der Rat kommt erst 1244 zum Vorschein.“ [163]) Wir dürfen also auch in den anhaltischen Städten, die mit magdeburger Recht begabt sind, die Schöffen als ursprüngliche Verwaltungsbehörde annehmen.

Wo sie zum ersten Mal erwähnt werden, erscheinen sie dementsprechend auch zugleich mit dem Rat als Vertreter der Stadt in wichtigen Angelegenheiten.[164]) Auch später noch treten sie neben dem Rat und den Innungsmeistern in zahlreichen städtischen Urkunden auf. Die frühere leitende Stellung der Schöffen zeigt ganz deutlich ihre Bezeichnung als magistri civitatis und ihre Stellung vor dem Rat in der zerbster Urkunde von 1298.[165]) Am Ende des 13. Jahrh. ging dann ein Teil der Amtsgeschäfte von den Schöffen in die Hände des damals aufkommenden Rates über.

Die Regierung der ostanhaltischen Städte lag also in den Händen der Schöffen, bezüglich später des Rates, d. h. eines Kollegiums, das aus den Reihen der Bürger selbst hervorgegangen war, während die Städte links der Saale mehr oder weniger der Gewalt des Vogtes noch unterworfen waren. Rechts der Saale erstreckte sich nun die Selbstverwaltung nicht allein auf den Ort, etwa inner-

halb der Ringmauern, sondern die Stadt war mit ihrer Umgebung als selbständiger Gerichts- und Verwaltungsbezirk aus dem Gebiet des öffentlichen Landgerichtes ausgenommen. Dieses „Weichbild“ können wir bei allen ostanhaltischen Städten nachweisen, allerdings erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrh.; doch müssen wir annehmen, daß es bis auf die Gründungszeit der Städte zurückgeht.

Die Grenzen des zerbster Weichbilds, die ein weites Gebiet um die Stadt herum einschlossen, beschreibt das Amtsbuch von 1572.[166]) Das dessauer Weichbild kennen wir aus einer Urkunde des Jahres 1488.[167]) Es umfaßte die Stadt mit einem schmalen Umkreis, der im Osten bis zur Muldbrücke reichte, im Norden, Westen und Süden „vor den dren toren bysz an dy crutzen, nest dar vorestende“. Über die Gerichtsbezirke von Jeßnitz und Raguhn finden sich Angaben im Landbuche des Urban Parys (1547—1549). In Raguhn reichte das Weichbild von der Fehmstadt an der dessau-leipziger Landstraße bis an die Mulde vors kleckewitzer Tor, und in Jeßnitz erstreckte es sich bis auf das rechte Muldeufer und auf einen genau bezeichneten Umkreis um die Stadt.

Nicht so genau ist uns das Weichbild von Köthen bekannt. Wir können nur feststellen, daß die Stadt eins besaß. Das erfahren wir durch einen Streit des Fürsten Woldemar mit den Bürgern im Jahre 1500. Der Fürst hatte die Landwehr hinter Köthen „auf der Stadt Eigentum und Freiheit“ zu einem Teiche aufgestaut.[168]) Also auch hier gehörte ein Gebiet außerhalb der Mauern zur Stadt, wenn wir auch sonst über seinen Umfang nichts weiter erfahren.

Auch in Koswig läßt sich das Weichbild nur indirekt nachweisen. Von den beiden Vorstädten, die im 16. Jahrh. in Koswig bestehen,[169]) hat die vor dem wittenberger Tor das Bürgerrecht, und die dort wohnenden Bürger stehen denen in der Stadt gleich, während die vor dem zerbster Tor zum Amt gehörte. Die wittenberger Vorstadt ist also auf städtischem Grund und Boden entstanden, und das

Stadtgebiet mußte sich daher auf dieser Seite über die Mauern hinaus erstrecken. Ebenso steht die Muldevorstadt in Dessau, die auch innerhalb des Weichbildes liegt, unter dem Rat.[170]) Auf der anderen Seite von Koswig, nach Zerbst zu, lag das Schloß. An diesem endigte natürlich das Gebiet der Stadt. Daher gehörte die zerbster Vorstadt zum Amt.

Das Weichbild stimmt nicht überein mit der Stadtmark. Dazu ist es zu eng umgrenzt. Nur bei Zerbst wäre es möglich, daß sich die Grenzen des Weichbildes mit denen der Stadtmark deckten; denn sie reichten bis an die Marken der umliegenden Dörfer. Im Südosten umschloß das zerbster Weichbild noch die Mark des wüsten Dorfes Meinsdorf, die jedenfalls erst später aufgenommen wurde.[171])

Die Grenzen des Weichbildes sind sehr genau festgelegt. Sie werden durch natürliche Landmarken, besonders durch Gräben, bezeichnet und, wo solche fehlen, durch künstliche Zeichen angegeben, z. B. in Zerbst durch Steine, Grenzpfähle und kleine Hügel, die z. T. erst im 16. Jahrh. errichtet wurden, in Dessau durch Kreuze, in Jeßnitz durch Mal-Eichen.

Ein nicht minder wichtiger Unterschied liegt auf dem Gebiete der Standes- und Eigentumsverhältnisse. Während rechts der Saale unbedingte Freiheit der Person und des Besitzes gilt, zeigen die westanhaltischen Städte noch deutlich den Zusammenhang mit den alten Zuständen, aus denen sie sich entwickelt haben. Als die Marktorte noch Dörfer waren, standen sie natürlich den alten Landgemeinden auch in dieser Beziehung völlig gleich. So ist Gernrode bis ins 15. Jahrh. hinein ein Dorf geblieben. Aber auch in den ausgebildeten Städten haben sich Reste der ursprünglichen Zustände erhalten.

Der Ackerbesitz ist nicht frei. Das Land links der Saale ist das Gebiet des alten deutschen Volkslandes, in dem Erbzinsgut und Mannlehn die vorherrschende Form des Grundbesitzes ist.[172]) Auf harzgeröder Flur besaß das Kloster Nienburg fünfzig Hufen.[173]) Der Abt erhielt

dafür von den Einwohnern Zins.[174]) Noch am Beginn des 16. Jahrh. klagt der Rat,[175]) daß in Harzgerode „niemand kein Erbgütter oder Eigen hat, dorauf er sich zcuuorlassen", und bittet deshalb die Fürsten, den Acker, der vom Schloß und der Kirche zu entbehren sei, auszutun und Wiesen roden zu lassen und um Erbzins zu verleihen. Ebenso besitzen die Einwohner von Gernrode ihren Acker censuali jure.[176]) In Aschersleben haben die Litonen der Fürsten, wie die in den Dörfern Badenstedt und Erxleben, ihren Grundbesitz als Erbzinsgut. Beim Tode des Besitzers müssen die Erben den Todfall von einer halben Mark für den mansus litonicus reichen.[177])

Ebensowenig ist der Besitz von Haus und Hof frei. Die Besitzer zahlen auch hier einen, wenn auch geringen, Zins, der meistens in Geld, z. T. aber auch in Naturalien entrichtet wurde. Die Höfe in Gernrode gehen nach zahlreichen Zeugnissen des 14. Jahrh. von der Äbtissin zu Lehen. 1323 wird der census arealis, qui vulgariter dicitur wurttins, erwähnt.[178]) 1337 kommen zwei curiae censuales vor.[179]) 1371 besitzt ein villanus seinen Hof von der Äbtissin jure censuali.[180]) 1352 erfahren wir, daß der jährliche Zins von einem Hofe einen solidus grossorum beträgt, 1374 von einem andern einen brandenburgischen Vierding.[181])

In Nienburg zinsten dem Abte sowohl die Höfe des oppidums,[182]) wie die in der urbs. 1303 zahlen hier zwei Höfe zusammen zehn Solidi.[183])

Auch in Aschersleben gab es pflichtige Höfe. So zinst ein Hof in der Stadt, den der Bischof 1262 dem Benedictus de Ascharia als erbliches Hoflehn überträgt, sechs Hühner.[184]) 1311 besitzt Thilemannus de Allenburch als Lehen des Bischofs sex mansos in campis Ascharie et decem curias in civitate.[185]) 1343 zahlt ein Bäcker in der Stadt an die Äbtissin von Mehringen von Haus und Hof einen Vierding jährlichen Zinses.[186]) Ebenso gehört hierher der Zins, den der Graf vom Weinberg und von der Neustadt beanspruchte.

Auch in Bernburg hatten anfangs die Bürger ihr Erbe nicht in freiem Besitz. Erst 1311 erhalten sie die bürgerliche Freiheit, hereditates ipsorum resignando, suscipiendo et libere possidendo. Leider können wir nicht erkennen, welcher Art die alten Verhältnisse waren, die durch dieses neue Recht beseitigt wurden.

Diesen Leistungen für den Besitz von Haus, Hof und Acker entsprachen hofrechtliche Pflichten. Unter ihnen stehen die Dienste obenan. Doch erfahren wir darüber in dieser Zeit noch nichts, sondern genaueres erst im 16. Jahrh. Auch kann man nicht unterscheiden, ob sie wirklich persönliche oder, was wohl meistens der Fall war, nur dingliche Pflichten waren.

Aber von hofrechtlichen Leistungen sind uns in dieser Zeit einige Abgaben bezeugt, die dem Herrn beim Tode des Hörigen zukommen. Sie sind eine Anerkennungsgebühr für die Unfreiheit der Person und für die Rechte des Herrn. Davon werden in Harzgerode die Kurmede, in Aschersleben die Budelinge erwähnt. Beides bedeutet dieselbe Sache: Der Herr erhält beim Tode des Hörigen einen Teil von dessen fahrender Habe. Diese Pflicht wird den Bürgern von Harzgerode in dem Privileg Bernhards III. erlassen. Eine weitere Lösung bisheriger hofrechtlicher Gebundenheit bedeutet die Gewährung der Freizügigkeit für Harzgerode in demselben Privileg.

In Aschersleben hatten die Grafen von Anhalt schon zur Zeit Bernhards I., also noch unter bischöflicher Herrschaft, hörige Leute, die ihrem Schutz und ihrem Gericht unterstanden.[187]) Diese waren nicht nur in dem gräflichen suburbium, sondern auch, wie eine Urkunde von 1275 zeigt,[188]) in der Stadt angesessen. Im Jahre 1261,[187]) also ein Jahr, bevor er die Stadt erwarb, bestätigte nun Graf Heinrich II. subditis nostris in Ascharia sub tuicione nostra et in nostro judicio constitutis die ihnen schon unter seinem Großvater Bernhard und seinem Vater Heinrich zugestandene Erlassung der Budelinge, gestand ihnen die ungehinderte Erblichkeit ihrer Güter zu, im übrigen aber hatten sie allen Pflichten der Liten nachzukommen.

Trotzdem mußten schon 1275 die askanischen Liten in der Stadt Aschersleben und den Dörfern Badenstedt und Erxleben gegen die Übergriffe der Vögte geschützt werden, wofür die Liten 32 Mark zahlten. Es wurde bestimmt, daß nicht mehr als eine halbe Mark vom mansus litonicus als Todfall genommen werden dürfe. Die Töchter sollten dasselbe Erbrecht haben wie die Söhne. Im Falle des Verkaufs hat der Käufer als Anerkennungsgebühr einen Vierding an den Vogt für jede Hufe zu zahlen, dann soll er desselben Schutzes wie die übrigen askanischen Liten teilhaftig werden.

In Bernburg hatte die Privilegierung von 1311 auch nicht alle Reste der Unfreiheit beseitigt. Im Jahre 1326 wird die Fleischerinnung der Altstadt verpflichtet, jährlich zu Ostern ein Schock Schinken und Schulterblätter an den fürstlichen Hof zu liefern: sicuti et consules veteris civitatis sepedicte ex consuetudine dant.[189]) Diese seltsame Abgabe eines Rates, die sonst wohl ziemlich einzig dasteht, läßt sich nur erklären als ursprüngliche Anerkennung und letztes Überbleibsel des Verhältnisses persönlicher Unfreiheit, in dem die Bürgerschaft von Bernburg zu dem Stadtherrn stand.

Die Entwicklung der Städte links der Saale hatte also nicht alle Reste der alten Unfreiheit beseitigt. Dagegen galt bei den Neugründungen des Kolonialgebietes von vornherein der Grundsatz der Freiheit für Person und Besitz. Das Städtewesen begann seit dem 11. Jahrh. die alte Gebundenheit zu überwinden. Und wie den neuen Städten des 12. Jahrh. überhaupt, so wurden den ostanhaltischen bei der Gründung große rechtliche Vorteile zugestanden, um sie desto schneller zu hoher wirtschaftlicher Blüte zu bringen und für die Stadtherrn finanziell nutzbar zu machen. Dieses Ziel ließ sich am ehesten erreichen, wenn die Bürger in möglichst großer Freiheit und Selbständigkeit ihren Erwerbsfleiß betätigen konnten. Außerdem mußte man günstige Bedingungen schaffen, um die Ansiedler in die neuen Orte zu ziehen und die ausgetanen Stellen zu besetzen.

Daß sich die neuen Bürger nur gewinnen ließen, wenn ihnen zunächst volle Freiheit der Person zugesichert wurde, müssen wir für alle ostanhaltischen Städte annehmen, wenn es auch in den Quellen nicht ausgesprochen ist. Ebenso findet sich aber auch nirgends eine Andeutung, die auf das Gegenteil schließen ließe. Die Dienste, die erst seit dem 15. Jahrh. erwähnt werden, sind hier noch viel weniger als links der Saale Zeichen hofrechtlicher Gebundenheit.

Wie die Person, so ist auch der Besitz des Bürgers frei. Die Leihe nach Weichbildrecht ist freie Leihe. Bei der Anlage der Stadt wird dem Ansiedler der Wort oder die area, d. h. das Grundstück für Haus und Hof, als freies, erbliches Eigentum übertragen, das er verkaufen, über das er sonst nach seinem eigenen Entschluß verfügen darf. Er hat nur dem Grundherrn der Stadt, von dem er das Grundstück verliehen erhält, einen geringen Anerkennungszins zu zahlen, den sogenannten Wortzins oder census arearum, der aber keine persönliche Gebundenheit bedingt. Der Wortzins wird einmal in Koswig erwähnt,[190]) häufiger in Zerbst.[191]) Über die Besitzverhältnisse in der Stadt Zerbst spricht sich ein Schriftstück der Bürgerschaft in einem Streite mit den Fürsten deutlich aus:[192]) Vort dat hy von deme Romischen koninge belenet sy, des love wi in zodaner wis, dat alle erve, alle gebuwe unde all stande eygen, alle hove unde alle gudere unde alle worden der lude, dy in di stat C. wonen, er erf ader van unses gnedigen heren rychteres unde schepen gegifte fryge eygen syn, dat wi alle iar vorworttinsen unde vorschuten. Al dise were het disse stat C. van alder gehat unde mit der were tu der herschap tu Anhalt kommen is.

Der Wortzins, den in Zerbst der Rat einzusammeln und am Martinstage abzuliefern hatte,[193]) bildete für die Fürsten ein beliebtes Objekt für Verleihungen und kirchliche Stiftungen. Einzelne Häuser konnten auch durch die Gunst des Stadtherrn von dieser wie von andern Abgaben befreit werden.[194]) Der Besitz von Haus und Hof ist erblich, das städtische Wohngrundstück wird danach als

„Erbe“ oder „hereditas“ bezeichnet. Der Besitzwechsel geschieht vor Richter und Schöffen.[195])

Wie die Wohngrundstücke, so haben die Bürger auch ihre Äcker in freiem Besitz. Die Hufen der Stadtmark gehen vom Fürsten zu Lehen. Der Besitz ist erblich; die Bürger haben darüber freies Verfügungsrecht. Der Besitzwechsel geschieht vor dem Stadtgericht. Die Besitzer haben nur einen geringen Anerkennungszins zu zahlen, wenn er nicht durch Dienstverpflichtung ersetzt wird (wie in Koswig) oder gänzlich erlassen ist.

Der Bürgeracker war ursprünglich und dem Grundsatze nach dienstfrei. In Zerbst wird niemals von einer Dienstverpflichtung etwas erwähnt. In den andern Städten erfahren wir erst seit dem 15. Jahrh. etwas davon. Die dort erwähnten Leistungen sind keine ursprünglichen, sondern erst aus besonderem Anlaß den Bürgern nachträglich auferlegt oder durch Vertrag vereinbart. Denn die Herrschaft suchte auch in dieser Beziehung Nutzen aus der Stadt zu ziehen und ihre Macht über die Bürger zu erweitern. Die Gelegenheit hierzu bot sich, wenn die Bürger außerhalb der Stadtmark in Dörfern und wüsten Marken Acker in Bewirtschaftung nahmen.

In Köthen haben wir schon aus dem Anfang des 15. Jahrh. Nachrichten, daß die Fürsten den Bürgern Dienste selbst über die berechtigten Ansprüche hinaus aufzuerlegen suchten. In dem Vertrag zwischen Fürst Siegmund und der Stadt Köthen vom Jahre 1437 wird bestimmt, daß von den Höfen in Hohenköthen, Porst und andern Dörfern, Höfen und Marken nur da gedient werden solle, wo die Herrschaft nachweisen könne, daß seit Menschengedenken gedient sei. Andernfalls solle sie auch keine Ansprüche machen.[196]) Im Jahre 1484 jedoch, in einem Vertrage mit dem Fürsten Woldemar,[197]) in dem die Privilegien der Stadt bestätigt werden und den Bürgern unter anderm Trift und Weide auf den umliegenden Marken gestattet wird, verpflichtet sich die Stadt, jährlich 44 Mann auf vier Tage zum Dienst mit Sichel und Flegel ins Amt zu schicken, als Gegenleistung für die fürstliche

Gnade. Im übrigen aber sollen sie wegen ihrer Güter außerhalb der Stadtmark nicht beschwert werden.

Ebenso sind den Bürgern von Koswig Dienste auferlegt, weil sie die Hufen der Stadtmark ohne allen Zins und die der wüsten berneschen Mark als freie Hufen haben.[198]) In Dessau werden 1471[199]) 21 Pflugdienste erwähnt und im Landbuch des Urban Parys (1547—1549) die Verpflichtung der Bürger, eine Wiese abzubringen und beim Mühldamm zu helfen, ohne daß sich allerdings sagen läßt, woher diese Dienste stammen.

Dagegen darf man wohl mit Recht annehmen, daß die Spanndienste aus Dessau und Köthen, die Fürst Georg 1470 zum Leibgedinge seiner Gemahlin Anna schlägt,[200]) nicht dem Stadtherrn, sondern dem Landesherrn als ein Teil der Bede bewilligt wurden. Auch die Bürger von Raguhn und Jeßnitz dienen nicht für ihre Äcker. Ihre Dienste für die Hochwasser- und Mühldämme sind ebenfalls öffentliche Leistungen, die aus Bede aufgekommen sind und sich aus der Lage der beiden Städte ohne weiteres erklären.

Die Unterschiede des Städtewesens links und rechts der Saale erklären sich also aus der verschiedenen Entstehungszeit und Entstehungsweise. Die westanhaltischen Städte entstehen vor der Zeit der großen deutschen Kolonisation, und zwar durch Errichtung eines Marktes in einem schon bestehenden Ort. Infolge der so hervorgerufenen neuen Bedürfnisse entwickeln sie sich zu eigenartigen Gemeinwesen. Jedoch ist diese Entwicklung beeinflußt durch die Zustände der Vergangenheit, die nicht völlig überwunden werden können. Es bleibt eine gewisse Gebundenheit und Unterordnung unter den Willen des Stadtherrn, die sich in der Stadtverwaltung durch den Einfluß des Vogtes zeigt und in den Verhältnissen des Besitzes und des Personenstandes in den Spuren der alten ländlichen Unfreiheit.

Die ostanhaltischen Städte dagegen sind eine Erscheinung der Kolonisation des deutschen Ostens. Sie entstehen als Marktansiedlungen, als selbständige neue Bestandteile

älterer Ortschaften. Sie werden nach den Grundsätzen des modernen Städtewesens, wie es sich in den großen Mutterstädten des alten Reiches, speziell in Magdeburg, nunmehr ausgebildet hatte, planmäßig angelegt. Diese neuen, den Bedürfnissen der städtischen Wirtschaft angemessenen Grundsätze sind in der Regierung der Stadt die Selbständigkeit und Selbstverwaltung, im persönlichen und Eigentumsrecht die Freiheit.

Ein weiterer Gegensatz zwischen Westen und Osten bildete sich im Laufe des 13. Jahrh. heraus. Die westanhaltischen Städte dieser Epoche waren oppida, offene, unbefestigte Ortschaften. Die einzige Ausnahme machte Aschersleben, das schon frühzeitig zu einer größeren Bedeutung gelangte und daher schon am Beginne des 13. Jahrh., zuerst von allen anhaltischen Städten, als befestigte civitas erscheint. Die ostanhaltischen Städte sind damals gleichfalls noch unbewehrte oppida. Doch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. konnten wir in ihnen ein mehr oder weniger lebhaftes äußeres Wachstum bemerken. Um dieselbe Zeit, als mit dem Aufkommen des Rates die Selbständigkeit der Bürgerschaft noch mehr wuchs, wurden auch die ostanhaltischen Städte mit Mauern umgeben. Sie hatten sich damit zu Städten im eigentlichen Sinne des Mittelalters, zu civitates, entwickelt. Nur die beiden kleinen Muldestädte Jeßnitz und Raguhn blieben unbefestigt; ihnen gewährte der Fluß und seine Arme hinreichenden Schutz.

An dieser allgemeinen Aufwärtsentwicklung der ostanhaltischen Städte im 13. Jahrh. nahmen auch die Marktorte links der Saale teil. Wir sahen oben, welchen großen Vorteil Harzgerode und Bernburg aus dem Kampfe des Fürstentums mit der Abtei Nienburg davontrugen. Sie verdanken ihm ihre Erhebung von nur teilweise privilegierten, abhängigen Marktorten zu voll ausgebildeten civitates.

Harzgerode erhielt zunächst am Ende des 13. Jahrh. mit der Erbauung des fürstlichen Schlosses das äußere Zeichen der civitas, die Befestigungswerke. In der ersten

Hälfte des 14. Jahrh. unter Fürst Bernhard III. (1320 bis 1348) erfolgte dann auch die Verleihung der nötigen Rechte und Freiheiten. Diese erstrecken sich nach zwei zwei Richtungen. Was die persönliche Freiheit der Bürger angeht, so wird ihnen die Kurmede erlassen und unbeschränkte Freizügigkeit ausgesprochen, für den Zuzug wie für den Abzug. Auf dem Gebiete des Gerichtswesens wird die Gewalt des Vogtes eingeschränkt zu Gunsten des Stadtgerichtes. Er darf in der Stadt niemand Gewalt antun, auch niemand verhaften lassen, außer mit des Gerichtes und der Bürger Hülfe. Das ist gleichbedeutend mit dem Grundsatz, daß für den Bürger nur das Stadtgericht zuständig ist. Eine weitere Einschränkung der Macht des Stadtherrn und seines Vogtes zu Gunsten der städtischen Freiheit ist die Bestimmung, daß in Fällen, wo der Richter und das Stadtgericht das Urteil nicht finden können, das Recht nach alter Gewohnheit in Aschersleben geholt werden soll.[201])

Als zweite der westanhaltischen Städte wurde Bernburg zur civitas im rechtlichen Sinne erhoben. Die Altstadt war, wie wir gesehen haben, schon am Ende des 13. Jahrh. mit Befestigungen versehen. Doch müssen noch die Rechte und Freiheiten der selbständigen Stadt gefehlt haben. Den Anstoß zu einer Änderung gab das Heranwachsen der Neustadt. Das Verhältnis beider Städte zu einander mußte geregelt werden. So wurden sie im Jahre 1311 gemeinsam mit den gleichen Privilegien ausgestattet.

Die Urkunde führt die wichtigsten Rechte der civitas auf, die sie ausdrücklich als jus civile bezeichnet, und wie sie in allen vollentwickelten Städten gelten. Sie gehen wieder nach zwei Seiten. Zunächst erhalten die Bürger das freie, erbliche Besitzrecht und das Recht des freien Besitzwechsels. Auf dem Gebiet des Gerichtswesens andererseits wird ihnen erstens die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht übertragen, zweitens freie Macht, eigene Gesetze nach magdeburger Recht zum Besten der Stadt zu verkünden. Damit ist wohl überhaupt die freie Selbstverwaltung gemeint. Drittens soll in niederen Sachen nur

das Stadtgericht des Schultheißen und der Schöffen für die Bürger zuständig sein. Und zwar gab es auch in der Folgezeit nur ein gemeinsames Gericht für beide Städte, das in der Altstadt seinen Sitz hatte: Schöffen der Neustadt werden niemals erwähnt.

Wie in Harzgerode, so ist also auch in Bernburg die Befestigung und Vermehrung der städtischen Freiheit und Selbständigkeit das Ergebnis der Entwicklung, wobei der Grundsatz des ausschließlichen Gerichtsstandes vor dem Stadtgericht besonders stark hervortritt.

Aschersleben ist die einzige unter den westanhaltischen Städten, die sich aus sich selbst heraus zur civitas entwickelt hat. Vom Sitze des Stadtherrn weit entfernt, der nahe gelegenen Burg nicht unterworfen, war es zugleich durch eine frühzeitige wirtschaftliche Kraft begünstigt. So ging es in seiner Entwicklung selbst den ostanhaltischen Städten voran. Aschersleben ist die erste Stadt in Anhalt, die sich eine Ummauerung schuf,[202]), und es hat auch zuerst die spezifische Behörde der civitas, den Rat, ausgebildet.[203]) Trotzdem bestand, wie es den Städten des alten Reichsgebietes entsprach, für einen Teil der Bürgerschaft noch die alte hofrechtliche Gebundenheit. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. bemerken wir auch hier das Streben des hörigen Teils der Einwohner nach Freiheit, die ihnen aber nur in beschränktem Maße gewährt wurde.[204])

Wir finden also am Ausgang dieser Epoche unter den westanhaltischen Städten drei civitates: Aschersleben, Harzgerode und Bernburg. Dagegen war Gernrode trotz seines Marktes immer noch ein Dorf. Nienburg aber, das ursprünglich auf derselben Stufe stand wie Harzgerode, blieb zurück durch den Kampf der Fürsten mit dem Kloster und vor allem durch das erfolgreiche Emporkommen von Bernburg, so daß es schließlich den minder berechtigten jüngeren civitates gleich stand.

Das äußere Wachstum der Städte rechts der Saale und die Erbauung ihrer Befestigungswerke, wie die Erhebung der westlichen Städte zu civitates, die ebenfalls

mit ihrer Ummauerung zusammenhängt, sind die Zeichen derselben lebhaften Aufwärtsentwicklung des anhaltischen Städtewesens, die während des 13. Jahrh. vor sich ging. In ihrem Verlaufe wurden die auffallendsten Unterschiede zwischen beiden Gebieten ausgeglichen. Die westlichen Städte beseitigten alte Rückständigkeiten und erlangten durch Privilegien neue Rechte und Freiheiten, bis sie den östlichen gleichstanden und als vollständig ausgebildete Städte im mittelalterlichen Sinne gelten konnten.

Das Ergebnis der Entwicklung war am Beginn des 14. Jahrh. in beiden Gebieten ein gemeinsamer Typus der Stadt, dem alle Städte in den wesentlichen Punkten entsprachen, die civitas. Der erste Grundzug im Wesen der civitas ist die Freiheit des Bürgers für seine Person und seinen Besitz, der zweite die Selbständigkeit der Stadt als besonderes Herrschaftsgebiet innerhalb des Territoriums. In Harzgerode erstreckte es sich allerdings nur innerhalb der Ringmauer, während sich für Bernburg ein Weichbildgebiet nicht nachweisen ließ. Drittens ist die civitas im vollen Besitz der Selbstverwaltung. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. werden die Schöffen durch den Rat aus ihrer leitenden Stellung verdrängt. Der Einfluß des fürstlichen Vogtes wird auf administrativem wie auf gerichtlichem Gebiete ausgeschaltet. Denn viertens wird der Grundsatz durchgeführt, daß der Bürger nur vor dem Stadtgericht Recht zu suchen habe. Fünftens umgeben sich die Städte mit dem Befestigungsring, dem äußerlichen Zeichen der civitas, um die erlangte Macht und Selbständigkeit sichtbar zum Ausdruck zu bringen. Durch ihre Wehrhaftigkeit tun sie kund, daß sie gewillt sind, ihre Freiheiten zu wahren und von jetzt an als selbständige Mächte innerhalb und außerhalb des Territoriums nach eigenem Ermessen ihre besonderen Ziele zu verfolgen.

Als Träger der neuerrungenen Freiheit und Selbständigkeit erscheint eine neue städtische Behörde, der Rat. Sein Aufkommen steht in engem Zusammenhang mit der Ausbildung des neuen Städtetypus der civitas. Ende des

13., Anfang des 14. Jahrh. wird er in den Städten sowohl links wie rechts der Saale erwähnt, und zwar zuerst in den beiden größten und mächtigsten: 1280 in Aschersleben,[205]) 1285 in Zerbst.[206]) Erst im 14. Jahrh. begegnet uns der Rat in Bernburg,[207]) in Köthen 1323,[208]) in Koswig 1325.[209]) In Dessau erscheinen 1307 vier Bürger als Zeugen, die wir als Ratmannen ansehen müssen.[210])

Über die Art und Weise, wie der Rat entstand, und wie er zu der leitenden Stellung in der Stadt gelangte, ist uns aus den anhaltischen Städten leider nichts überliefert. Doch sind die consules als Vertreter der Bürgerschaft anzusehen, gegenüber den Beamten des Stadtherrn, dem Schultheißen und den Schöffen. Daher dürfen wir wohl in Analogie zu größeren Städten, besonders zu Magdeburg, annehmen, daß der Rat im Streit mit dem Stadtherrn und seinen Beamten aufkam, und, darin obsiegend, die Regierung der Stadt übernahm. Mit dem Wachsen der städtischen Macht und Selbständigkeit suchte die Bürgerschaft immer mehr Einfluß auf die Regierung der Stadt zu gewinnen. Es bildete sich allmählich die Anschauung aus, daß der eigentliche Träger der städtischen Gewalt die universitas civium selbst sei. Alle Behörden erscheinen nur als ihre beauftragten Vertreter. Da jedoch die Schöffen, wenn sie auch aus den Reihen der Bürger hervorgegangen waren, als Beamte des Stadtherrn in erster Linie auch dessen Vorteil wahrnahmen, so mußten ihnen gegenüber die Interessen der Bürgerschaft von eigenen Vertretern verfochten werden.

Für diese Aufgabe kamen natürlich am ersten die vornehmsten und ältesten Bürger, die cives seniores, in Betracht. Als solche dürfen wir vielleicht die Bürger ansehen, die in einigen Städten als Urkundenzeugen auftreten, noch ehe dort der Rat erwähnt wird.[211]) Dieser Bürgerausschuß, der anfangs wohl nur in wichtigen Fällen hervortrat, konnte leicht zu einer ständigen Einrichtung werden, durch die die Gesamtbürgerschaft ihre besonderen Wünsche vorbrachte. Im weiteren Verlauf der Entwicklung, bei der wiederum die großen Städte zum

Vorbild gedient haben werden, erhielt dieses Kollegium eine festere Organisation und es konnte nicht ausbleiben, daß es bei Konflikten mit der Stadtherrschaft die Führung der Bürgerschaft übernahm und schließlich die Regierung der Stadt überhaupt an sich riß.

Die Kenntnis der Vorgänge im einzelnen ist uns leider versagt. Jedenfalls finden wir im 14. Jahrh. alle anhaltischen Städte von einem durch die Stadtherrschaft anerkannten, allerdings auch ihrer Bestätigung bedürftigen, Rate regiert. Neben ihm bestehen in den civitates Schultheiß und Schöffen als richterliche Behörde des Fürsten weiter. Aber auch sie werden früher oder später Beamte der Stadt, oder sie werden mit dem Rat vereinigt und verschwinden gänzlich.[212])

In Zerbst war den Schöffen von ihren früheren Aufgaben nur die Gerichtsbarkeit über Geld und Gut, Erbe und Eigen übrig geblieben.[213]) Dem Rat dagegen gehörte die Verwaltung der Stadt nach innen und ihre Vertretung nach außen, dazu die Polizei[214]) und die Aufrechterhaltung der guten Ordnung in der Stadt, sowie die Gerichtsbarkeit über geringere Frevel und Vergehen. In Zerbst besaß der Rat auch die hohe Gerichtsbarkeit.[215])

Die Marktorte des 10. und 11. Jahrh. waren eine rein wirtschaftliche Einrichtung. Bei ihrer Gründung wirkten Königtum und Kirche zusammen. Sie waren aber fast alle im Besitz der Kirche, der ersten Wirtschaftsmacht jener Zeit. Mit den neuen Städten des 12. und 13. Jahrh. dagegen entstand ein neuer staatsrechtlicher Begriff. Die Bedeutung der Stadt geht über den Rahmen der Grundherrschaft hinaus. Sie ist Gründung und Eigentum des Landesherrn, des Trägers der öffentlichen Gewalt, wobei es natürlich nichts ausmacht, ob dieser ein weltlicher oder ein geistlicher Fürst ist.

Als Stadtherr hat der Fürst die Oberaufsicht über die Stadt. Er setzt eigene Beamte ein, z. B. den Schultheißen und die Schöffen, oder bestätigt später die städtischen Behörden. Vor allem gehört ihm die hohe Gerichtsbarkeit. Ferner erhält er mannigfache Abgaben der Bürger

und bezieht Einkünfte aus den städtischen Einrichtungen, die ihm gehören: Gericht, Markt, Zoll und Geleit, Münze u. a.

Im eigenen Interesse legt der Landesherr seine Städte meistens im Bereiche von Burgen an, von wo aus sie leicht beherrscht werden können. Durch die Lage bei einer Burg wird die Stadt zum Mittelpunkt eines größeren oder kleineren Landkreises, der als Vogteibezirk dem herrschaftlichen Vogt auf der Burg untersteht.[216]) Es ist jedoch falsch, wenn Schrecker[217]) ländliche und städtische Vogteibezirke unterscheidet. Sondern diese Bezirke, aus denen die späteren Ämter hervorgingen, hatten die Burg und Stadt zum Mittelpunkt, und die Stadt bildete innerhalb dieses Gebietes einen eigenen Gerichts- und Verwaltungsbezirk. Doch ist ein und derselbe Vogt über die Stadt, wie über das Amt gesetzt.[218])

Der Umstand, daß die Städte jetzt nicht mehr nur Teile einer wirtschaftlichen Einheit, nämlich der Grundherrschaft, waren, sondern zu einem staatlichen Ganzen gehörten, machte überhaupt erst die oben geschilderte einheitliche Entwicklung des anhaltischen Städtewesens möglich. Zu dem Ausgleich der Gegensätze kam das Freiheitsstreben der Bürgerschaft mit der Vereinigung der anhaltischen Städte in dem Territorium der Fürsten von Anhalt, die sich um die Wende des 13. zum 14. Jahrh. vollzog, sehr glücklich überein.

Von den oben besprochenen Städten waren Bernburg, Köthen, Koswig und Dessau von Anfang an im Besitz der Askanier. Auch von Raguhn wissen wir nichts anderes. Jeßnitz erwarb Fürst Siegfried I. 1259 als Pfand. Über die Besitzverhältnisse von Aschersleben haben wir schon an anderer Stelle gesprochen.[219])

In Nienburg und Harzgerode, den Städten der Abtei Nienburg, gewannen die Fürsten Einfluß durch die Vogtei, die ihnen über die Güter des Klosters zustand. In dem großen Streit Heinrichs I. mit der Abtei war der Erfolg noch auf Seiten des Abtes. Ihm wurden 1239 beide Städte zugesprochen, und der Fürst blieb auf seine Ge-

richtsbarkeit beschränkt.[220]) Doch sahen wir schon oben, daß sich die Askanier in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. in den Besitz von Harzgerode gesetzt haben müssen. 1316 wird Fürst Bernhard II. vom Erzbischof von Magdeburg mit der vogedyge to Hazsckerode und uppe deme walde belehnt.[221]) Die frühere Reichsabtei Nienburg war bekanntlich 1166 durch Tausch an das Erzbistum gekommen.[222]) Doch nach 1316 scheinen die alten Rechte des Reiches an den nienburgischen Gütern auf dem Harz irgendwie wieder geltend gemacht worden zu sein. Denn 1338 und 1377 erscheint unter den Reichslehnstücken der anhaltischen Fürsten advocacia super civitate Hatzkerode.[223]) Auf diese Weise ist Harzgerode als Reichslehn völlig in den Besitz der Askanier übergegangen.

Nicht so leicht verlor der Abt seine Rechte an seiner Stadt Nienburg, obwohl es den Fürsten gelungen war, dort ein Schloß zu erbauen. 1288 wird ihnen nochmals vom Erzbischof von Magdeburg die Vogtei über Nienburg zugestanden, ebenso 1316.[224]) 1444 erscheint Schloß und Herrschaft Nienburg als ein Teil des bernburger Fürstentums.[225]) Die Stadt selbst jedoch gehört noch 1465 durchaus der Abtei, und der Fürst bezieht nur Einkünfte, die ihm als Vogt zukommen. Es untersteht ihm nur ein Teil des Ortes, die Burgstraße, die sich an das Schloß anlehnte.[226]) So scheint es, als ob die Stadt erst durch die Reformation mit der ganzen Abtei an das Fürstentum gekommen ist.

Am meisten verwickelt sind die Besitzverhältnisse in Zerbst, und bei dem Mangel an urkundlicher Überlieferung wird kaum eine befriedigende Erklärung gefunden werden. Wie Aschersleben hatte auch Zerbst zwei verschiedene Grundherrn. Ein Teil gehörte zu den Allodien der brandenburgischen Markgrafen, die sie im Jahre 1196 dem Erzstift Magdeburg zu Lehen auftrugen.[227]) Der andere war Lehen des Reiches.[228]) Aber leider ist es gänzlich unmöglich, festzustellen, wie sich der Besitz verteilte.[229])

Am Beginn des 13. Jahrh. erscheinen als Besitzer der Stadt die Edlen Herren von Zerbst, denen sie als Reichslehn gehörte.[230]) Seit wann sie Zerbst inne hatten, läßt sich nicht angeben. Wir können nur vermuten, daß es ihnen von Kaiser Heinrich VI. verliehen wurde.[231]) Auch waren sie nicht unbestritten in ihrem Besitz. Doch weiß man nicht, was Herzog Bernhard von Sachsen für Ansprüche gegen die Herren von Zerbst verfolgte, als Kaiser Otto IV. 1209 zwischen ihnen zu vermitteln suchte und, falls ihm das nicht gelingen sollte, den Söhnen Richards von Zerbst versprach, ihnen das Recht über den dritten Teil von Zerbst zu gewähren, das ihr Vater von Kaiser Heinrich VI .erwartet hatte.

Wir wissen nicht, wie dieser Handel ausgegangen ist. Jedenfalls aber war vor 1253 die Zweiteilung des Besitzes von Zerbst aufgehoben. In diesem Jahre übertrug König Wilhelm Schloß und Stadt Zerbst, die Richard von Zerbst bisher – und zwar ist von einer Teilung nicht mehr die Rede – als Reichslehn gehörten, den Markgrafen von Brandenburg als Lehen.[232]) Noch 1259 treten diese als Oberlehnsherren auf.[233]) Doch schon 1264 ist in einer Urkunde des Erzbischofs von Magdeburg, die bei Gelegenheit des Verkaufs der Herrschaft Zerbst an die Herren von Barby den zerbster Bürgern ihre Privilegien sicherstellt, von einer oberlehnsherrlichen Zustimmung nicht mehr die Rede. Doch erscheinen in dieser Urkunde als einzige namentlich aufgeführte Zeugen die Fürsten Bernhard und Siegfried von Anhalt und zwar mit einem großen Gefolge,[234]) so daß die Vermutung nahe liegt, daß die Oberlehnsherrschaft von den brandenburgischen Askaniern auf irgend einem Wege an ihre anhaltischen Vettern übergegangen sei.

1264—1307 gehörte Zerbst den Herren von Barby. Im Jahre 1307 ging es dann, wir wissen nicht, wie, an Graf Albrecht I. von Anhalt über.[235]) Auch hier sind wir über die näheren Umstände nicht unterrichtet. Es scheint, als ob das Prinzip der Teilung der Stadt noch einmal zur Geltung gekommen sei. Denn 1308 erfahren wir,

daß der Edle Burchard von Barby den Teil der Stadt Zerbst, in dem die Bartholomäikirche lag,[236]) von Graf Albrecht zu Lehen besaß.

So verwickelt liegen also die Besitzverhältnisse in der Stadt Zerbst, und es wird nicht möglich sein, sie aufzuklären, ohne die Verwendung neuen Materials und auch nicht ohne die Beachtung der topographischen Verhältnisse und des Aufbaues der Stadt.

Die zweite Gründungsperiode. 1300—1570. Marktflecken und jüngere civitates.

Seit dem 14. Jahrh., mit dem die zweite Gründungsperiode beginnt, entstehen keine Städte mehr durch Gründung, d. h. es werden keine Marktansiedlungen mehr als neue, selbständige Teile älterer Ortschaften angelegt. Diejenigen Orte, die in dieser Zeit als neue Städte auftreten, haben schon vorher Jahrhunderte lang als Dörfer bestanden. Sie wurden erst im 14. oder 15. Jahrh. zu Städten erhoben, indem in ihnen ein Markt errichtet und ihnen durch fürstliches Privilegium Stadtrecht verliehen wurde.

Als die älteren Städte entstanden, hatte das Städtewesen noch nicht die festen Formen der späteren Zeit angenommen. Daher bildete zunächst jede Stadt für sich ihre eigene rechtliche Verfassung aus. Diese Entwicklung endete schließlich mit der Entstehung des einheitlichen Typus der civitas. Die Städte der zweiten Gründungsperiode dagegen brauchten sich nicht mehr selbst ein eigenes Rechtsverhältnis auszubilden, sondern das Recht und die Verfassung der älteren Städte wurden vom Landesherrn, der sie gründete, gleich fertig auf sie übertragen.

Die Privilegien dieser jüngeren Städte gingen verschieden weit, so daß wir zwei Arten von ihnen unterscheiden können. Den Landgemeinden am ähnlichsten sind die

Marktflecken. Zwischen ihnen und den voll entwickelten civitates stehen dann die Städte, die wir als minder bevorrechtete civitates bezeichnen können. Zu diesen gehören Orte der verschiedensten Rechtslage: Es sind Marktflecken, die durch Privilegierung die Rechte einer civitas erhalten haben, z. B. Gröbzig, Ballenstedt und Hoym. Andere sind ehemalige Dörfer, die nicht erst den Zustand des Fleckens durchmachten, sondern unmittelbar zu civitates erhoben wurden: Sandersleben, Güsten, Günthersberge. Drittens befinden sich darunter Städte der ersten Gründungsperiode, die die Entwicklung zur voll ausgebildeten civitas nur in beschränktem Maße mitgemacht hatten, z. B. Harzgerode und Nienburg.

Die Marktflecken stehen den gewöhnlichen Dörfern am nächsten. Der Zahl nach waren es im Ganzen zehn: Auf altem Reichsboden Gernrode, Hoym und Ballenstedt, im Gau Serimunt Gröbzig, im Gebiet der deutschen Kolonisation Wörlitz, Roßlau und Lindau. Dazu kommen noch die Vorstädte der drei großen civitates: Die Bergstadt von Bernburg, die Neustadt Köthen und der Ankuhn bei Zerbst.

Über Gernrode haben wir schon oben gesprochen. Obwohl es schon um 1200 einen Markt hat, tritt es doch erst im 15. Jahrh. als Marktflecken auf.

Hoym wird zum ersten Mal 961 als villa Hahem erwähnt.[237]) Nordwestlich davon lag das Dorf Klein-Hoym, das uns seit 1084 bekannt ist, im 16. Jahrh. aber schon wüst lag.[238]) Hoym war als Dorf nicht unbedeutend. Es bestand eine Burg im Orte. Sie wird erst 1301 erwähnt.[239]) Aber manche Nachrichten deuten darauf hin, daß sie schon früher vorhanden war.[240]) Ferner befand sich in Hoym eine öffentliche Gerichtsstätte.[241]) Später war es der Mittelpunkt eines fürstlichen Amtes.[242]) Burg, Ort und Amt Hoym hatten die Askanier als Lehen von der Äbtissin von Quedlinburg.[243]) Hoym wird bis ins 15. Jahrh. durchweg als Dorf bezeichnet. 1460 wird es zum ersten Mal „Stadt“ genannt,[244]) 1479 und 1488 Flecken.[245]) Daß es jedoch noch nicht wirkliches Stadt-

recht besaß, geht daraus hervor, daß es auch nach 1460 wiederholt als Dorf erscheint.[246]) Erst 1543 wurde es vom Fürsten Wolfgang zur Stadt erhoben.[247])

Ballenstedt ist eine alte deutsche Anlage. 1046 erscheint es zum ersten Mal in der Geschichte, bei der Einweihung des askanischen Hausklosters.[248]) Der Ort selbst lag im Vorlande des Harzes, nur eine kurze Strecke vom Klosterberge entfernt. So zerfiel Ballenstedt in zwei Siedlungen, das Kloster und das Dorf. Jedes hatte seine eigene Mark.[249]) Das Dorf war den Fürsten, den Vögten des Klosters, unmittelbar unterworfen. Sie hatten darin einen befestigten Hof.[250]) Seit 1434 wird Ballenstedt bald als Fleck, bald als Dorf bezeichnet.[251]) Im Laufe des 16. Jahrh. wurde der Marktflecken zur Stadt erhoben; wie Beckmann berichtet, durch Fürst Wolfgang.[252]) Als Stadt erscheint Ballenstedt zum ersten Mal in den Privilegien von 1582 und 1584.[253]) Doch geht aus deren Inhalt, besonders aus dem Vorhandensein der Neustadt, hervor, daß es schon länger vorher die Rechte der civitas gehabt haben haben muß: Es war ummauert und bildete einen eigenen abgeschlossenen Gerichtsbezirk.

Gröbzig liegt an einem Fuhneübergang, wo dieser die Straße trifft, die am Nordrande des sumpfigen Tales entlang führt. Der Name ist slawisch und bedeutet einen mit Wall und Graben versehenen Ort.[254]) Es wird zum ersten Mal 1176 erwähnt.[255]) Die Askanier hatten dort ein Schloß, das wir seit 1291 kennen.[256]) Dieses war der Mittelpunkt eines fürstlichen Amtes.[257]) 1401 wird Gröbzig Stadt genannt,[258]) 1460 und 1466 Fleck.[259]) Stadtrecht wurde dem Flecken 1465 durch ein Privileg des Fürsten Bernhard verliehen.[260])

Wörlitz liegt in der Elbaue, dem Übergang von Koswig gegenüber, an einer alten Straße von Dessau nach Wittenberg, die aber durch den dessau-roßlauer Elbübergang ihre Bedeutung verlor. Der Name ist slawisch.[261]) 966 und 1004 erscheint es als Burgward.[262]) Albrecht der Bär vertrieb die Slawen aus dieser Gegend und gründete die Kirche von Wörlitz.[263]) An Stelle der Wenden

wurden freie deutsche Bauern angesetzt, die ihr Gut vor Gericht mit einem grünenden Reis aufnahmen.[264]) Der alte Burgward scheint sich zunächst als fürstliches Schloß erhalten zu haben.[265]) Dieses nahm später mehr den Charakter eines Wirtschaftshofes an.[266]) Es bildete den Mittelpunkt eines fürstlichen Amtes.[267]) Im 14. Jahrh. wird Wörlitz noch villa genannt. 1440 erscheint es zuerst als Stadt,[268]) 1465 als Flecken.[269]) Im Saalbuch von 1548 ist die offizielle Bezeichnung Marktflecken.[264])

Roßlau liegt Dessau gegenüber als nördlicher Brückenkopf des Elbüberganges. Ob der Name slawisch oder deutsch sei, ist unsicher. Hey-Schulze[270]) treten für deutsche Herkunft ein. Dagegen weist die heute noch bestehende Wasserburg an der Mündung der Rossel auf eine slawische Siedlung hin. Seit 1215 ist uns der Ort bekannt durch den Namen des Ministerialengeschlechtes der Slichtinge von Roßlau.[271]) In der Zeit der deutschen Kolonisation wurden auch hier deutsche Bauern in freier Kolonistenleihe angesetzt.[272]) Die alte Wasserburg bestand als Schloß der Askanier fort, das sie mit dem Ort und Gericht von der quedlinburger Äbtissin zu Lehen hatten.[273]) Es war der Mittelpunkt eines fürstlichen Amtes.[274]) Seit 1382 wird Roßlau gewöhnlich als Stadt,[275]) nur 1419 als Fleck[276]) bezeichnet.

Lindau ist eine deutsche Gründung der Kolonisationszeit. Es wird zum ersten Mal 1179 genannt im Namen des Evererus de Lindowe,[277]) der uns als Ministeriale Albrechts des Bären und seines Sohnes Otto seit 1162 bekannt ist.[278]) Der älteste Teil des Ortes ist das Schloß, das als Mittelpunkt des dominium Lindau den Grafen von Lindau und Ruppin gehörte.[279]) Es wird zum ersten Mal 1363 erwähnt.[280]) Der Ort Lindau entstand durch Ansiedlung von Kolonisten, und zwar von Flamländern. Deren Recht wurde vorbildlich für andere Siedlungen, weshalb das jus Flamingorum auch jus lindowis genannt wurde.[281]) Sie besaßen, wie die Bauern von Wörlitz, Reisgüter, die sie vor Richter und Schöffen mit einem Reis aufnahmen.[282]) Bis ins 15. Jahrh. wird Lindau stets nur

als Veste, Haus oder Schloß bezeichnet. Erst 1461 heißt es das Schloß und Städtchen Lindau.[283])

Der Ankuhn, die Vorstadt von Zerbst, ist gleichfalls unter die Marktflecken zu rechnen. Der Name ist nach Hey-Schulze deutsch und bedeutet „der Anfang".[284]) 1213 wird der Ort zum ersten Mal erwähnt.[285]) In dieser Zeit ist er als ein selbständiges Dorf anzusehen, das zu dem Gesamtort Zerbst gerechnet wurde. Er hatte eine Pfarrkirche.[286]) Um 1213 bestand hier ein Hospital, das 1214 in ein Nonnenkloster umgewandelt wurde.[287]) Dieses wurde 1298 in die Stadt Zerbst verlegt.[288]) Wirtschaftlich war der Ankuhn eng mit Zerbst verbunden. Die Bürger besaßen hier Gärten, von denen sie Zins zahlten.[289]) Auch die Einwohner des Ortes selbst zinsten dem Fürsten.[290]) Wann der Ankuhn Stadtrecht erhielt, läßt sich nicht sagen. 1353 erscheinen zum ersten Mal die borghere von Ankun.[291]) 1452 wird er Fleck genannt.[292])

In Bernburg war außer der Alt- und Neustadt ein neuer Teilort entstanden, der sich an das Schloß als suburbium anlehnte, die Stadt vor dem Berge.[293]) Am rechten Saaleufer, am Fuße des Schloßberges, lag neben der Mühle am Anfang des 14. Jahrh. schon das Hospital zum Heiligen Geist.[294]) Über das Vorhandensein des Ortes „auf dem Berge" unterrichtet uns eine Urkunde des Jahres 1326, in der zu Gunsten der Fleischerinnung in der Altstadt der Fleischverkauf in der Neustadt verboten wird.[295]) Dann heißt es weiter: Volumus quoque, quod ante pontem civitatis, hoc est prope ecclesiam sancti spiritus in monte in scampnis et in stratis carnes etiam non vendentur. Kurz danach berichtet das Lehnbuch Bernhards III. über die Verleihung von Gütern und Höfen „up dem berghe tu Berneburch", „tu Berneburch uppe dem hus".[296]) Die bäuerlichen Einwohner dieses suburbiums gaben für ihre Höfe und Hufen einen Zins in Geld, Korn oder Hühnern.[297]) Auch sind „die Bergelinge" zu Diensten verpflichtet.[298]) Der Ort besaß eine eigene Pfarrkirche, die Schloßkirche zu St. Ägidien.[299]) Der Berg Bernburg war

anfangs also ein gewöhnliches Dorf. Erst 1457 erscheint er als Stadt.[300])

Die Entstehungszeit der Neustadt Köthen ist uns unbekannt. Sie wird zum ersten Mal 1377 erwähnt.[301]) Und zwar tritt dabei gleich ihre städtische Verfassung hervor.[302]) Gleichwohl waren die Neustädter der Herrschaft auf dem Schloß als Hintersassen unterworfen und zu Diensten verpflichtet.[303]) Ihre Äcker hatten sie auf den umliegenden Marken vom Fürsten zu Lehen. Eine eigene Mark hatte die Neustadt nicht. Sie war auf fürstlichem Gebiet erbaut und unterstand unmittelbar dem Amtmann.

Der Marktflecken entsteht aus einem Dorf durch Anlage eines Marktes. Auch wo wir diesen in den Quellen nicht direkt erwähnt finden, müssen wir sein Vorhandensein annehmen. Das wesentliche Merkmal, das einen Flecken von den gewöhnlichen Dörfern unterscheidet, ist nun nicht der Jahrmarkt, noch weniger der Wochenmarkt, sondern der Tagesmarkt, die Erlaubnis eines immerwährenden Geschäftsverkehres im Orte. Denn Wochenmärkte werden selbst den civitates erst im 15. oder 16. Jahrh. verliehen. Und einen Jahrmarkt erhielt z. B. Gröbzig, obwohl es Marktflecken und seit 1465 sogar civitas war, erst 1587 durch Privileg des Fürsten Johann Georg I.,[304]) ebenso Ballenstedt erst 1582 (1584) durch Joachim Ernst.[305]) Dagegen werden im Ankuhn die Fleischscharren erwähnt, die nur dem Tagesmarkt gedient haben können. Sie gehören dem Amt, und die Fleischer zahlen dafür einen Zins.[306])

Zugleich mit der Verleihung des Marktes wird dem so entstandenen neuen Flecken eine, freilich beschränkte, Selbstverwaltung zugestanden, für die nach dem Vorbild der größeren Städte eine besondere Behörde eingerichtet wird. Jedoch wird dem Ort damit noch nicht das volle Stadtrecht verliehen. Er bleibt ein Dorf mit Marktgerechtigkeit und nimmt somit eine Mittelstellung zwischen Stadt- und Landgemeinde ein. Aus dieser Stellung erklärt sich das charakteristische Merkmal des Marktfleckens, die

zweifache Art seiner Behörden. Aus der dörflichen Vergangenheit erhält sich der alte Ortsvorstand, der Bauermeister oder Richter. Derselbe Ort dagegen „als ein Marktfleck ist begnadet, Bürgermeister und Ratsherrn zu wählen". [307])

Das Auftreten des Bauermeisters in einer Zeit, wo der Ort schon Marktflecken war, ja das Nebeneinander von Bauermeister (Richter) und Rat ist in den Quellen mehrfach bezeugt. Die Bauermeister, die 1385 in Ballenstedt [308]) und 1400 in Ballenstedt und Hoym [309]) erwähnt werden, sind allerdings noch Vorsteher von Dörfern. Aber 1482, als Hoym schon lange als Fleck bekannt ist, erscheinen noch zwei „Burmeister des Dorfes zu Hoym", [310]) und 1488 wird der Ort vertreten durch Hans Koch und Valentin Kalin, Burmeister, Gabriel Nichert, Hans Nickel, Henning Horning und Bode von Solre, Ratsmannen, Alterlute und ganze Gemeine des Fleckes Hoym. [311]) In Gernrode werden 1473 Bürgermeister und Rat erwähnt, [312]) dagegen 1482 Claus Andreas und Hinrik Auesfeld, Burmeister zu Gernrode, [313]) ebenso 1499 Bauermeister und Bauergemeinden der Dörfer Gernrode und Badeborn. [314])

In den Marktflecken des slawischen Kolonisationsgebietes erscheint an Stelle des Bauermeisters der Richter. Dieser wird in den Saalbüchern der Ämter Wörlitz, Roßlau und Lindau neben dem Rat des Fleckens erwähnt. Auch im Ankuhn treten Richter und Rat gleichzeitig auf. [315]) Noch im Jahre 1600 sind Bürgermeister, Richter und Ratsverwandte die Vertretung der zerbster Vorstadt. [316]) Nur in Gröbzig wird weder von einem Schulzen oder Richter, noch von einem Rat berichtet, was aber nur an der mangelhaften Überlieferung liegt. Ihr gleichzeitiges Vorhandensein ist auch hier, solange Gröbzig Fleck war, vorauszusetzen.

Über das Verhältnis beider Behörden zu einander und die Teilung der Amtsgeschäfte zwischen ihnen ist uns leider nichts direktes überliefert. Doch darf man annehmen, daß der dörfliche Ortsvorsteher, der alte villicus oder judex, nach wie vor der unmittelbare Untergebene und

Stellvertreter des fürstlichen Amtmannes war. Er ist der verordnete Gerichtshalter des Marktfleckens. In Wörlitz[317]) soll er zwei Mal jährlich Gericht halten. Ferner hat er polizeiliche Befugnisse. Auch besitzt er die Gerichtsbarkeit über Gut und Eigen. In Wörlitz und Lindau müssen die Bauern ihre Reisgüter vor Richter und Schöffen mit einem grünen Reis aufnehmen. Alle Besitzveränderungen geschehen vor dem Richter. Im übrigen ist er dem Amtmann unterworfen, von dem er sich die Befehle einholen muß.[318])

In den Marktflecken links der Saale scheint es, als ob der Bauermeister auch auf die finanzielle Verwaltung des Ortes einen gewissen Einfluß behalten habe.[319]) Endlich erscheint der alte Ortsvorsteher gemeinsam mit dem Rat als Vertretung des Marktfleckens in wichtigen Gemeindeangelegenheiten.[320])

Das eigentliche Arbeitsgebiet des Rates ist die finanzielle Verwaltung, sowie die Vertretung des Fleckens nach außen hin, besonders dem Fürsten und dem Amte gegenüber. Er war die Behörde für die Marktangelegenheiten. Ferner stand ihm die Verwaltung der Gemeindegüter zu.[321]) Er erhält die Gemeindeschenke vom Fürsten verliehen und tut sie gegen Zins wieder aus, nimmt auch wohl eine indirekte Steuer von den ausgeschänkten Getränken. Er sammelt meistens den Schoß ein und führt ihn an die zuständige Stelle ab.[322])

Jedoch scheint der Rat keine gerichtlichen und polizeilichen Funktionen gehabt zu haben, wie dies in den civitates der Fall war. In dieser Beziehung stand der Ortsvorsteher an seiner Stelle. Nur in der Schenke oder, wenn es vorhanden war, im Rathaus, hatte der Rat die Niedergerichte oder wenigstens die Hälfte der Bußen über Scheltwort, Raufen, Kannenwerfen und Schläge, bei denen kein Blut floß.[323]) Schenke und Rathaus, die „so ferne die traufe fellet“ überall als besondere „Freiheit“ des Fleckens, wie auch der minderberechtigten civitates gelten, scheinen überhaupt einen symbolischen Ersatz für das fehlende Weichbild darzustellen.

Denn dies ist ein weiteres Merkmal des Marktfleckens, daß er keinen eximierten Gerichtsbezirk darstellt. In dieser Beziehung steht er den Landgemeinden gleich, von denen er sich also nur durch den Markt und die Selbstverwaltung des Rates unterscheidet. Er ist dem Amt, das gewöhnlich in ihm, bezüglich dem dort gelegenen Schlosse, seinen Mittelpunkt hat, unmittelbar unterworfen. Richter und Rat unterstehen der Aufsicht des Amtmannes, sie müssen von ihm ihre Befehle einholen. Der Rat muß jährlich vor der Gemeinde im Beisein des Amtmannes oder eines anderen Vertreters der Herrschaft Rechnung legen. Die Ratmannen der Marktflecken werden nach ihrer Wahl vom Amtmann bestätigt, während dies in den größeren civitates durch den Fürsten selbst geschieht.

Der Fleck ist, wie sich durch seine Entstehung aus einem Dorf erklärt, ursprünglich unbefestigt. So sind auch Hoym, Gernrode, Wörlitz, Roßlau und Lindau immer offene Orte geblieben. Selbst wo Tore erwähnt werden, wie in Gernrode[324]) und Roßlau,[325]) stehen sie doch nicht mit Mauern, Wall und Graben in Verbindung. Trotzdem haben einzelne Flecken eine leichte Befestigung gehabt. So wird 1465 der Fleck Gröbzig „binnen seinen Wänden und Graben“ zum Weichbild gemacht. Vor allem aber waren die Vorstädte von Zerbst, Köthen und Bernburg befestigt, was schon zur Sicherung der Städte selbst nötig war. Vom Ankuhn berichtet das zerbster Amtsbuch von 1572, daß er zwar keine Mauern, aber doch einen doppelten Graben und Wall und zwei verschlossene Tore hatte. Betreffs der Neustadt Köthen bestimmte 1437 der Vertrag zwischen Fürst Siegmund und der Altstadt, daß die „Zwingel“ um die Neustadt trotz des Widerspruchs der Altstädter erhalten bleiben sollte.[326]) Bei der Bergstadt Bernburg deuten die „septa“, die 1479 erwähnt werden,[327]) auf eine Art leichte Befestigung.

Die Stellung der beiden Vorstädte von Bernburg und Köthen ist schwer zu bestimmen. Wegen ihrer Abhängigkeit müssen wir sie zu den Marktflecken rechnen. Dennoch haben sie manches mit den civi-

tates gemein, z. B. schon die Befestigung. Auch können wir in ihnen nicht die beiden Behörden des Ortsvorstehers und des Rates nachweisen, sondern der Rat scheint, besonders in der Bergstadt Bernburg, eine größere Gewalt über den Ort gehabt zu haben als in den Marktflecken. Die Bergstadt ist allerdings aus einem Dorf hervorgegangen. Aber die Neustadt Köthen scheint gleich bei ihrer Gründung mit Stadtrecht begabt worden zu sein.

Dennoch unterscheidet sie von den civitates die größere Gebundenheit ihrer Einwohner und die engere Zugehörigkeit zum Schloß. Es war in ihnen neben dem Rat der Ortsvorsteher entbehrlich, weil sie dem Amtmann auf der nahe gelegenen Burg ganz unmittelbar unterstanden. Vor allem aber bildeten sie nicht in dem Maße wie die civitates einen abgeschlossenen Gerichtsbezirk. Sie sind neben dem Weichbild der älteren Stadt auf fürstlichem Grund und Boden angelegt, und die Herrschaft behielt sie in ihrer Gewalt und ließ sie nicht zu so großer Unabhängigkeit wie die Altstadt gelangen.

Der Marktfleck kann zur Stadt erhoben werden dadurch, daß ihm der Landesherr durch einen besonderen Gnadenakt die Rechte der civitas verleiht, wie es in Gröbzig,[328]) Ballenstedt und Hoym[329]) geschah.

Zu diesen ehemaligen Marktflecken gesellen sich noch einige Städte, die anscheinend nicht erst den Zustand des Fleckens durchgemacht haben, sondern aus Dörfern gleich zu civitates gemacht wurden: Günthersberge, Sandersleben, Güsten.

Dazu kommen ferner einige Städte der ersten Gründungsperiode, die den Entwicklungsgang dieser Zeit nicht in vollem Umfange mitgemacht haben und infolgedavon rechtlich zurückgeblieben sind. So hatten Harzgerode und besonders Nienburg sich nicht ganz von der Gewalt des Stadtherrn und seines Vertreters, des Amtmannes, zu befreien vermocht.

Als vollständig ausgebildete civitates bleiben eigentlich nur Zerbst, Bernburg, Köthen und Dessau übrig. Alle andern Städte vereinigen sich zu einer großen Klasse von

Städten mit im wesentlichen gleicher Machtvollkommenheit, wenn auch ihre Befugnisse und Freiheiten im einzelnen sehr verschieden sein mochten. Sie sind nach dem Vorbild der älteren Städte eingerichtet. Aber ihnen allen fehlen diese oder jene Gerechtsame oder Eigenschaften, die der vollkommen entwickelten civitas zukommen, weshalb wir sie als minder berechtigte civitates bezeichnen können.

Doch bevor wir sie näher betrachten, sind erst noch einige Städte in ihrer historischen Entwicklung darzustellen.

Günthersberge liegt an der großen Längsstraße über den Harz von Hasselfelde über Harzgerode nach Mansfeld, wo von dieser eine Seitenstraße nach Gernrode und Quedlinburg abzweigt. An dieser Stelle wurde vielleicht schon im 11. Jahrh. eine Burg angelegt,[330]) die aber bald zerstört wurde. Später hatten die Askanier ein Schloß auf dem nördlichen Abhang des Selketales, das uns seit 1326 bekannt ist.[331]) Der Ort selbst wird zum ersten Mal 1281 erwähnt.[332]) Er bestand außer dem Schloß aus zwei Teilen: Etwas weiter talabwärts lag „das Altendorf vor dem Günthersberge",[333]) das 1363 mit seiner Pfarre dem Kloster Marienthal übereignet wurde.[334]) Das eigentliche Dorf „to dem Günthersberge" lag als suburbium neben dem Schloß. Dieses bildete den Mittelpunkt eines fürstlichen Amtes.[335]) Günthersberge muß gegen Ende des 15. Jahrh. Stadt geworden sein. 1491 wird es zum ersten Mal als solche bezeichnet.[336]) Von den erhaltenen Nachrichten deutet nichts darauf hin, daß es eine Zeit lang Marktflecken gewesen sei. In rechtlicher Beziehung scheint das Stadtrecht von Harzgerode Vorbild gewesen zu sein. Jedenfalls stimmt das große Privileg von 1539[337]) inhaltlich mit den harzgeröder Privilegien überein, so daß wir Günthersberge zu den civitates rechnen müssen.

Sandersleben scheint, wie Aschersleben, der Endung seines Namens nach im 6. Jahrh. entstanden zu sein. 1046 wird es zum ersten Mal erwähnt.[338]) Im engen Wippertal gelegen, beherrscht es die Pforte zum mans-

felder Berggebiet und bildet einen Kreuzungspunkt der Straßen Halle-Aschersleben-Braunschweig und Mansfeld-Staßfurt-Magdeburg. Daher hatten hier die Askanier eine wichtige Befestigung angelegt.[339]) Der Ort wurde im Anfang des 14. Jahrh. zur Stadt erhoben,[340]) und zwar gleich zur civitas. 1386 werden Bürgermeister und Rat erwähnt, auch erfahren wir, daß die Stadt damals schon ein eigenes Siegel führte.[341])

Güsten ist einer der wenigen slawischen Orte in dem Gebiete links der Saale.[342]) Die früheste Erwähnung findet sich in einem undatierten alten Güter- und Dotationsverzeichnis der Abtei Nienburg.[343]) 1224 wird ein Hermannus camerarius de Gutstein erwähnt.[344]) Im Jahre 1373 wurde dem Dorfe Stadtrecht verliehen.[345]) Güsten hatte kein Schloß, sondern es war den Amtleuten, die auf dem nahe gelegenen Schloß Warmsdorf saßen, unterworfen. Doch obwohl Warmsdorf der Mittelpunkt einer Gografschaft, des späteren Amtes, war, eignete sich Güsten wegen seiner Verkehrslage mehr zur Stadt. Denn hier kreuzten sich Straßen von Sandersleben, Aschersleben, Staßfurt-Magdeburg, Nienburg und Bernburg.

Alle diese Städte werden dadurch den Flecken gegenüber als civitates gekennzeichnet, daß jede einen besonderen Gerichts- und Verwaltungsbezirk bildet, der nicht zum Amte gehört, sondern durch den Rat selbständig regiert wird. Eigene städtische Behörden wurden in ihnen gleich bei der Verleihung von Stadtrecht fertig eingerichtet. Doch besaßen sie kein Weichbild, sondern die Gewalt des Rates erstreckte sich nur auf den Ort selbst innerhalb der Ringmauer, wie besonders aus den gerichtlichen Bestimmungen hervorgeht. Denn diese Städte sind, als civitates, alle mit Befestigungen versehen. Die Selbständigkeit der Stadt im Gegensatz zu dem Herrschaftsgebiet des Amtes zeigt sich auch darin, daß sich an ihrer Grenze, außerhalb der Mauern, Vorstädte bilden können, die alle dem Amte unterworfen sind.[346])

Ganz besonders lehrreich für die Kenntnis des Stadtgebietes und der Selbständigkeit der jüngeren civitates

ist das Privileg des Fürsten Bernhard V., durch das der Flecken Gröbzig zur civitas gemacht wird.[347]) Das Weichbild, d. h. das Herrschaftsgebiet des Rates, erstreckt sich nur auf den Ort selbst innerhalb der Ringmauer: Wir machen den Flecken Gr. binnen seinen Wänden und Graben zum Weichbild. Noch deutlicher zeigt sich die Selbständigkeit der Stadt als eigenes Herrschaftsgebiet darin, daß das Amt als höhere Instanz in Fällen zweifelhaften Rechtes ausgeschaltet wird: Die Stadt sucht in befreundeten Städten Recht. Wie Harzgerode an Aschersleben, so wird Gröbzig 1465 an die Bürgermeister und Schöffen der Altstadt Bernburg gewiesen. Damit ist die Stadt in das magdeburger Rechtsgebiet aufgenommen.

Über die Zustände des Stadtgerichtes sind wir nur sehr wenig unterrichtet. Es scheint, als ob gleich bei der Erhebung des Dorfes oder Fleckens zur civitas ein Richter und ein Schöffenkollegium eingesetzt seien, wie es in den älteren civitates bestand. Darauf deutet vor allem die Bestimmung in dem Privileg für Gröbzig über den Rechtszug nach Bernburg, „falls die Schöppen des genannten Flecks in irgend einem Urteil irre würden und es nicht finden könnten in ihrem Dingestuhl". Auch anderwärts werden Richter oder Schöffen des Stadtgerichtes erwähnt, z. B. in Harzgerode,[348]) Günthersberge,[349]) Nienburg[350]) und Güsten.[351]) Der Richter ist stets ein Beamter des Fürsten und wird von diesem eingesetzt. Ihm gehört die niedere Ortsgerichtsbarkeit. Im einzelnen aber ist seine Kompetenz nicht festzustellen.

In andern Städten dagegen erfahren wir nichts von Richter oder Schöffen: nämlich in Ballenstedt und Sandersleben.[352]) Vielleicht liegt dies an einem Mangel der Überlieferung. Es wäre aber auch möglich, daß hier, wie in einigen der älteren civitates, das Schöffenkollegium bereits mit dem Rat vereinigt war.

Jedenfalls hatte der Rat außer der Verwaltung auch gerichtliche Befugnisse, z. B. in Ballenstedt[353]) und Harzgerode.[354]) Auch sonst steht der Rat mit dem Stadtgericht

in Verbindung. In Harzgerode darf nach altem Brauch das Gericht nur auf dem Rathaus und mit Hülfe des Rates und der Gemeinde gehalten werden, was auch vom Fürsten Joachim Ernst bestätigt wird.[355]) Diese Bestimmung wird auch nach Günthersberge übertragen.[356]) Eine Anerkennung der Gewalt des Rates über die Stadt bedeutet es, wenn ihm die Hälfte der verwirkten Bußen zufällt, wie in Koswig.[357]) Ebenso hat im „Städtlein" Sandersleben der Rat in geringen Fällen die Hälfte der Strafe, die andere Hälfte nebst allen unter des Amts Jurisdiktion verwirkten Bußen gehört dem Amt. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß auch in Sandersleben neben dem Gericht des Amtes ein besonderes Stadtgericht bestand. Aber es ist die Frage, ob in diesem ein fürstlicher Richter oder der Rat richtete. Jedenfalls ist es nicht möglich, über die gerichtlichen Verhältnisse dieser kleinen Städte, über die Gerichtsbarkeit des Rates und das Stadt- sowie das Amtsgericht Bestimmtes auszusagen. Die Lösung dieses Problems muß besonderen Untersuchungen vorbehalten bleiben, die vor allem auch das Material der verschiedenen städtischen Archive benutzen könnten.

Nur eine Seite der gerichtlichen Tätigkeit des Rates läßt sich einigermaßen deutlich erkennen, die Polizeigerichtsbarkeit und die sonstigen polizeilichen Befugnisse. In den großen Städten stand die Sorge für Sicherheit und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dem Rat für den ganzen Bereich des Stadtgebietes zu. In diesen kleineren Städten erfuhr er in dieser Beziehung manche Einschränkung zu Gunsten des Amtes. Aber die Privilegien gehen doch weiter als die entsprechenden der Marktflecken. In den jüngeren civitates hat der Rat die Untergerichte über Messerziehen, Schlagen, Schelten und Raufen nicht nur im Rathause und Ratskeller, sondern auch an andern genau bezeichneten Stellen der Stadt, besonders an den öffentlichen Orten und Häusern der Gemeinde, wie Rathaus, Schenke, Kirchenhäuser und Markt, die als der Stadt besondere Freiheit gelten.

So hatte in Harzgerode der Rat die niedere Polizeigerichtsbarkeit auf der Gasse, in der Schenke, im Rathaus und in den Bürgerhäusern. Später aber behielt sich der Fürst vor, was auf offenen Gassen, Straßen und Märkten geschah,[358]) ein Zeichen, wie im 16. Jahrh. auch auf diesem Gebiete die wachsende Macht des Fürstentums die Selbständigkeit der Städte einzuschränken suchte. Nach dem Vorbild von Harzgerode hatte auch der Rat von Günthersberge die Niedergerichte auf dem Rathaus und in andern Häusern. Was auf der Gasse geschah, hatte sich auch hier die Herrschaft vorbehalten.[359]) In Nienburg erstreckte sich das Gericht des Rates nur auf Ratskeller und Rathaus, soweit die Dachtraufe fällt.[360]) In Bailenstedt richtete der Rat „wann in Ihrer Schenke oder Radtskeller, sowohl in andern des Radts Häusern, die der Radt zu gebieten hatt, Item in den Pfarheusern, Schule, Küsterey, vnd andern der Kirchenheusern von Jemands vfleufte, schlagen, reufen, scheltwortt, Gottes lesterung geschehen, Messer gezogen oder Barten, kannen, oder anders verworfen, da nicht kampfbare wunden von kommen, auch nicht hals oder Handt antrieft, wie sich dan solches begeben möchte oder auch, die sich an Ihren Thoren, Wenden, Mauern vnd andern gebeuden welche ihnen zustendigk, freventlichen vorgreifen“.[361]) In Sandersleben fallen dem Rat wenigstens die Bußen zu, und zwar nicht nur die im Ratskeller, als in ihrer Freiheit, sondern auch die in der Stadt, soweit die Ringmauer geht. Doch am Ende des 16. Jahrh. sind ihm auch die Bußen im Ratskeller genommen und dem Amt überwiesen worden.[362])

Außerdem hat der Rat das Recht, ungehorsame Bürger gefänglich einzuziehen. Das wird aus Harzgerode und Günthersberge berichtet. Doch besteht auch hier die Einschränkung, daß die Gefangenen ohne Wissen des Amtes nicht wieder losgelassen werden dürfen. In Nienburg hat der Rat über die Bürger weiter keine Zwangsgewalt als in Schuldsachen, die das Rathaus und die Schenke betreffen. Doch dürfen sie diejenigen, die im Ratskeller oder auf dem Markt Mutwillen, Frevel oder Gewalt üben,

beistecken, was sie aber sofort dem Amt vermelden müssen. In Ballenstedt kann der Rat Bürger, die die vom Rat erkannte Strafe nicht anerkennen, seinem Gebote nicht nachkommen oder dem Rat, der Kirche und dem Hospital die Zahlung von Schulden, Zinsen oder öffentlichen Abgaben nicht leisten, kraft seines Amtes dazu zwingen. Wer dann nicht Folge leistet, soll des Bürgerrechtes verlustig gehen.

Ein weiterer Unterschied dieser kleinen Städte gegen die größeren civitates ist die Beschränkung ihrer Selbstständigkeit durch den Einfluß des Amtmanns. Sie waren alle die Hauptorte von fürstlichen Ämtern. Der Amtmann residierte im Schloß, das in der Stadt selber lag und nahm in dieser die Rechte des Landesherrn wahr. Er bestätigte den neugewählten Rat, oder durch seine Vermittlung wurde beim Fürsten um Bestätigung nachgesucht. In seiner Gegenwart wurde auch die jährliche Abrechnung des Rates gehalten (Günthersberge). Natürlich standen ihm als Vertreter der Herrschaft die Obergerichte über Hals und Hand zu. Er beaufsichtigte auch sonst die Stadt und konnte vor allem mit Polizeimaßnahmen eingreifen.

Wenn auch in Harzgerode und dem entsprechend in Günthersberge seine Gewalt schon früher eingeschränkt war, so daß er Verhaftungen in der Stadt nur mit Hülfe des Stadtgerichtes vornehmen durfte, ausgenommen Mörder und Totschläger, so reichte sein Einfluß doch immer noch weit genug. Die Gerichte wurden in seinem Beisein gehalten.[363]) Dagegen bittet der Rat, er solle bei der Schlichtung von Unfrieden nur in schweren Fällen und bei fremden Personen zugegen sein, aber nicht in geringen Sachen und wenn es Bürger betrifft. Doch wird in den fürstlichen Privilegien dieser Versuch des Rates, das Eindringen des Vogtes in die Stadtgerichtsbarkeit — denn zu dieser gehören die geringen bürgerlichen Sachen — zu hindern, mit Stillschweigen übergangen. Der Amtmann ist der Herrschaft für die öffentliche Ordnung verantwortlich. Daher darf der Rat, wenn er jemand ins Gefängnis setzt, diesen in wichtigen Fällen ohne Wissen des Amtes

nicht wieder loslassen, damit nicht daraus für die Herrschaft und die Stadt Unfriede entstehe.[364]) Der Rat von Nienburg muß, wenn er einen wegen Frevels auf dem Markt oder im Ratskeller einsteckt, dies sofort am andern Morgen dem Amt berichten und darf sonst ohne Wissen des Amtes niemand verhaften.[365])

Der Grundsatz der vollberechtigten civitates, daß der Bürger nur vom Stadtgericht abgeurteilt werden kann, gilt nicht mehr in diesen kleinen Städten. In Harzgerode, und danach auch in Günthersberge bestand er allerdings.[366]) Doch sahen wir eben, wie der Vogt über seine Kompetenz hinaus an der Gerichtsbarkeit der Stadt teilnahm. Auch anderwärts suchte die Herrschaft, wo es ihr möglich war, den Weg an das Amtsgericht, und zwar nicht etwa nur als Berufungsinstanz, offen zu halten. In Nienburg sind Streitsachen zwischen Bürgern untereinander oder zwischen Bürgern und Auswärtigen vor den Richter oder vor das Amt zu bringen.[365]) In Ballenstedt kann der Rat Klagen der Bürger in gemeinen bürgerlichen Sachen anhören; „was aber in der guette nicht kan entscheiden werden, oder welchs part sich nicht will vorm Rathe weisen lassen, sollen sie an vnser Ambt vnd gerichte gewiesen werden".[367])

In den Marktflecken, wie in den jüngeren civitates, haben sich mannigfache Spuren aus ihrer dörflichen Vergangenheit erhalten. Die Erhebung zur Stadt oder zum Flecken hat an der Berufstätigkeit der neuen Bürger nichts geändert. Sie sind durchweg bei ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit geblieben. Handwerker sind in ihnen nur ganz selten vertreten. So haben sich auch trotz der Verleihung von Stadtrecht in den Verhältnissen von Personenstand und Besitz die alten bäuerlichen Zustände erhalten. Sie stimmen darin durchaus mit den Dörfern des betreffenden Siedlungsgebietes überein, zu dem sie gehören.[368])

Im alten Reichsgebiet liegen die Städte und Flecken Harzgerode, Günthersberge, Sandersleben, Güsten, Nienburg, Ballenstedt, Hoym und Gernrode. Hier haben sich

die Formen der alten persönlichen Abhängigkeit gemildert. Für Günthersberge wird 1539 die Freizügigkeit und die Erlassung der Kurmede gewährt. Die Besitzverhältnisse der Bürger sind dieselben wie in den Dörfern der Umgegend. Sie haben ihre Höfe und die Hufen auf der Stadtmark als Erbzinsgut. Das Obereigentum daran ist von den Fürsten häufig an Adlige oder andere verliehen. Einzelne Güter sind als freie Höfe oder Hufen durch Gunst von den Abgaben befreit. Ferner liegen in den Städten Rittergüter als adlige Lehen, die auch häufig mit Übertragung der Bezeichnung aus den slawischen Gegenden freie Sattelhöfe genannt werden, weil die Besitzer verpflichtet sind, mit einem Ritterpferde zu dienen.

Im Gau Serimunt, wo sich die Formen des alten sorbischen Anbaues auch unter deutscher Herrschaft noch erhielten, liegt nur ein Marktflecken, bezüglich eine Stadt, das ist Gröbzig. Hier finden wir die echten freien Sattelhöfe.

Im Kolonisationsgebiet jenseits der Mulde und Elbe kommen nur die Marktflecken Wörlitz, Roßlau, Lindau und der Ankuhn in Betracht. Deren Bürger haben ihre Güter nach dem Recht der freien Kolonistenleihe. Freie Sattelhöfe bestehen in Wörlitz und Lindau.

Unter den grundherrlichen Leistungen treten besonders stark die Frohndienste hervor. Während wir bei den älteren Städten, wenigstens im Prinzip, die Dienstfreiheit feststellten, besteht für die Bürger der Marktflecken und der jüngeren civitates die Dienstverpflichtung der bäuerlichen Zeit fort. Die Dienste werden meistens für die Wirtschaft des fürstlichen Schlosses oder Vorwerkes geleistet. Ihr Maß ist genau festgesetzt. Die Bürger werden danach unterschieden in solche, die Pferde halten — diese heißen im alten deutschen Volkslande Ackerleute, im Kolonisationsgebiet Hufner — und in Kossaten oder Hintersassen. Die Ackerleute müssen Pflug- und Spanndienste tun, die Kossaten helfen hauptsächlich beim Einbringen von Getreide und Heu. In Harzgerode, in Lindau und im Ankuhn sind die Dienste teilweise durch Zahlung von Dienstgeld abgelöst.

Waren die älteren Städte an den großen Straßenkreuzungen und Übergängen entstanden, so lagen die Marktflecken und jüngeren civitates zwischen ihnen an Verkehrsplätzen und Übergangsstellen zweiten Ranges, an den Zufahrtstraßen, die zu den größeren Städten führten, und verdichteten so in einer Zeit wachsenden Verkehrs das Netz, das jene bildeten.

Gernrode liegt an der Straße, die aus Thüringen über den Harz nach Quedlinburg führt, an der Stelle, wo sie von der Hochfläche in das Vorland hinabsteigt, Günthersberge an derselben Straße, wo diese die große Längsstraße des Harzes trifft. Bei Hoym überschreitet die Straße von Quedlinburg nach Aschersleben die Selke. Sandersleben ist Kreuzungspunkt der Straßen Halle-Aschersleben und Mansfeld-Magdeburg. Güsten liegt in der Mitte zwischen Aschersleben und Bernburg, Mansfeld und Magdeburg. Gröbzig ist ein Übergangs- und Kreuzungspunkt zugleich. Wörlitz liegt zwischen Dessau und Wittenberg. Roßlau liegt Dessau gegenüber als zweite Station des Elbüberganges. Hier stößt die Straße von Leipzig auf die Elbstraße Wittenberg-Zerbst-Magdeburg. Nur Lindau liegt an einem untergeordneten Verkehrsweg, der von Zerbst nach Norden zieht. Auch Ballenstedt hat keine hervorragenden Verkehrsbeziehungen. Es verdankt seine Entstehung hauptsächlich dem Kloster. Die drei Vorstädte von Bernburg, Köthen und Zerbst nahmen natürlich an dem Verkehr teil, der sich in diesen großen Städten konzentrierte.

Die günstige Verkehrslage brachte es auch mit sich, daß in den so wichtigen Orten schon früh Befestigungen erbaut wurden, wenn sie nicht überhaupt die ältesten Bestandteile der Siedlungen waren. Die Marktflecken und jüngeren civitates liegen alle bei einer Burg. In Gernrode und Günthersberge ist der Ort in Anlehnung an die Befestigung als suburbium entstanden. Auch in Wörlitz, Roßlau und Lindau wurden die deutschen Kolonisten neben einer älteren Burg angesiedelt. In Hoym, Sandersleben und Gröbzig läßt sich das Altersverhältnis der Burg zur Ortschaft nicht mehr sicher bestimmen. In Ballenstedt

schloß sich das Dorf als eine Art suburbium an das Kloster an. Doch lag auch im Orte selbst ein befestigter Hof des Fürsten. Nur in Güsten war keine Burg. Es gehörte aber als Dorf, wie später als Stadt, zu dem nahe gelegenen Schloß Warmsdorf, dessen Verkehrsbeziehungen nicht so günstig waren.

Die Burg und mit ihr die Stadt war der Mittelpunkt eines fürstlichen Amtes, wie wir schon bei jeder einzelnen erwähnten. Die Ämter bestehen zum Teil schon sehr früh: im 14., in Gröbzig sogar schon im 13. Jahrh. Die Marktflecken sowohl, wie die jüngeren civitates waren dem Amtmann viel strenger unterworfen als die älteren Städte; in welcher Weise dies der Fall war, haben wir schon oben berührt.

Anmerkungen.

[1]) C. D. A. I. 84. M. G. DD. II. 2. 155.

[2]) C. D. A. I. 83. u. 89. M. G. DD. II. 2. 135 u. 350. Beide Urkunden, die fast wörtlich übereinstimmen, sind unzweifelhaft echt. Hagenrode (Wüst.) lag nahe bei Harzgerode im Selketal zwischen Alexisbad und Mägdesprung (Weyhe. II. 557.)

[3]) O. Posse. Cod. dipl. Sax. reg. I. 1. 54. H. Wüstenhagen. Beiträge zur Siedlungskunde des Ostharzes. Mitt. Ver. Erk. Halle. 1906. Weyhe. II. 303.

[4]) 994. C. D. A. I. 84. S. oben S. 5.

[5]) C. D. A. I. 110, M. G. DD. IV. 223.

[6]) Grimm. Deutsche Sagen. I. 232. E. Schröder. Zeitschr. f. Kirchengesch. 17. (1897.) S. 94.

[7]) Holder-Egger. Lamberti Monachi Hersfeldensis Opera. S. 351.

[8]) C. D. A. I. 293.

[9]) C. D. A. I. 111, M. G. DD. IV. 234.

[10]) C. D. A. II. 145.

[11]) Wüstenhagen. a. a. O. S. 35. Pfennigsdorf. Gesch. d. Stadt Harzgerode. S. 5 u. 35.

[12]) Wüstenhagen. a. a. O.

[13]) 1239. burchwardus. C. D. A. II. 145.

[14]) Wäschke. Mitt. VI. 409 f. u. VII. 11 f.

[15]) C. D. A. I. 147. u. 149.

[16]) C. D. A. I. 34, M. G. DD. II. 1. 3.

[17]) Im Jahre 965 zog hier der arabische Jude Ibrahim ibn Ja'qûb vorüber auf seiner Reise von Magdeburg nach Prag. Er kam von der Burg K(a)lîwâ (d. h. Kalbe) und berichtet über Nûb(o)garâd: dies ist eine Festung, erbaut aus Stein und Mörtel, und sie liegt gleichfalls am Flusse Slâwa. Und in denselben mündet der Fluß Bûda. (Fr. Westberg. Mémoires de l'acad. imp. des sciences de St. Petersbourg. Serie VIII. Classe hist.-phil. Volume III. Nr. 4. 1898. S. 54.)

[18]) C. D. A. I. 58, M. G. DD. II. 1. 114. Kloster Thankmarsfelde 970 u. 971. C. D. A. I. 47 u. 49. Vgl. Weyhe. II. 545.

[19]) Abbatiam regiam. Ann. Altah. maj. z. J. 1069.

[20]) S. S. 20. Wenn Harzgerode 1239 (C. D. A. II. 145) Burgward genannt wird, so ist diese Bezeichnung nur uneigentlich. (Schwarz. Entstehung des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden. S. 14.) Denn in dieser Urkunde erscheint der gesamte nienburger Besitz in drei Burgwarde als Gerichtsbezirke eingeteilt, nämlich Nienburg, der Burgward trans Mildam und Harzgerode.

[21]) 1178. C. D. A. I. 566 u. 1216. C. D. A. II. 20.

[22]) (um 1200] 964. C. D. A. I. 38. S. unten N. 44. 1207. C. D. A. I. 759. 1227. C. D. A. II. 88.

[23]) S. Schwarz. Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden. Diss. Bonn 1891. (Kiel 1892) behandelt auch die Burgwarde in Anhalt. Eine Übersicht derselben gibt er S. 13 ff.

[24]) C. D. A. I. 22, M. G. DD. I. Otto I. 105.

[25]) C. D. A. I. 710. 718.

[26]) C. D. A. I. 92, M. G. DD. III. 48.

[27]) Schwarz. a. a. O. S. 44 f.

[28]) Thietmar. VI. 24.

[29]) C. D. A. I. 710. 718.

[30]) 1396. C. D. A. V. 255. 1452. Reg. 452.

[31]) Der übliche Ausdruck für die befestigte Stadt ist „civitas", für die offene „oppidum". Gengler. Deutsche Stadtrechtsaltertümer. S. 349 ff. Die Unterscheidung wird nicht immer folgerichtig gehandhabt, doch tritt sie besonders in der Reichsgesetzgebung unter Friedrich II. deutlich hervor. Reichslandfriedensgesetz 1235. Art. 26. Latein. Fassung. M. G. LL. Sectio IV. Bd. II. S. 241 ff. Deutscher Urtext. M. G. LL. Sectio IV. Bd. III. S. 275 ff. Vgl. auch Reichsspruch König Heinrichs gegen die Genossenschaften der Städte 1231: nulla civitas, nullum oppidum. M. G. LL. Sectio IV. Bd. II. S. 413; Reichsspruch Heinrichs über das Münzrecht 1231: nobilibus, ministerialibus, civitatibus, oppidis, castris, villis et universis imperii fidelibus. M. G. LL. Sectio IV. Bd. II. S. 416.

[32]) 1179. C. D. A. I. 566. 1205. C. D. A. I. 749. 1216. C. D. A. II. 20.

[33]) C. D. A. II. 145.

[34]) 1293 und 1294 urkundet Fürst Otto I. in Harzgerode. C. D. A. II. 739. 766. Das Schloß selbst wird 1326 zum ersten Mal erwähnt. C. D. A. III. 517.

[35]) 1381 bestätigt Fürst Otto III. die Privilegien seines Vaters Bernhard. Transsumpt in einer Urkunde des Jahres 1503. Archiv Zerbst. G. A. R. III. 331. 17.

[36]) C. D. A. V. A. 11.

[37]) Thietmar. II. 13. Bericht über Geros Tod: monasterio in saltu, quod suo signatur nomine, constructo.

[38]) 1105. Ann. Saxo. M. G. SS. VI. 739. 1217. Gesta archiep. Magdeb. M. G. SS. XIV. 420 f. 1215. Magdeb. Schöppenchron. Chron. d. d. Städte 7. 141.

[39]) C. D. A. I. 32, M. G. DD. I. Otto I. 229.

[40]) C. D. A. I. 244.

[41]) 1046 heißt es noch: ad aecclesiam sti.Ciriaci in Gerenrod civitate constructam. C. D. A. I. 119.

[42]) 1557. Mitt. III. 491.

[43]) 1304. C. D. A. III. 84, 1366. C. D. A. IV. 347. 348, 1371. C. D. A. IV. 415, 1410. Reg. 69, 1417. Reg. 144, 1427. Reg. 220, 1438. Reg. 312, 1482. Reg. 931, 1487. Reg. 1033, 1499. Reg. 1542.

[44]) Daß Gernrode schon zu den Märkten der Vorbereitungszeit gehört habe, könnte man aus einer Schenkungsurkunde Geros für das Kloster vom Jahre 964 (C. D. A. I. 38) schließen wollen. In dieser überläßt der Markgraf seinem Kloster locum ipsum prefatum, in quo monasterium est situm, cum omnibus pertinenciis suis, forensem ecclesiam cum capellis et villa. Danach hätte damals in Gernrode wirklich eine Marktkirche, also auch ein Markt, bestanden. Aber die Urkunde ist gefälscht; wie v. Heinemann sagt, um das Jahr 1200. Wenn v. Heinemann auch den Inhalt der unechten Urkunde nicht verwerfen will, so weist diese doch große Übereinstimmungen mit der Bestätigungsurkunde Innozens' III. für das Kloster Gernrode auf. Hier (1207. C. D. A. I. 759) lautet die Stelle: locum ipsum, in quo prefatum monasterium situm est, cum omnibus pertinenciis suis, forensem ecclesiam cum capellis. Ein Zusammenhang zwischen der um 1200 gefälschten Urkunde und der päpstlichen Bulle von 1207 ist also nicht von der Hand zu weisen. Demnach mag der Inhalt der unechten Urkunde wohl stimmen, aber nicht für das 10., sondern erst für den Ausgang des 12. Jahrh. (Mitt. VI. 436). Gernrode hat also im 10. Jahrh. noch keinen Markt besessen. Dagegen spricht auch die Urkunde für Quedlinburg vom Jahre 994 (S. oben S. 5), in der Gernrode unter den Märkten des Gebietes zwischen Saale und Ocker, Bode und Unstrut nicht mit genannt wird. Sondern frühestens erst gegen Ende des 12., und dann im 13. Jahrh. (1207. C. D. A. I. 759 u. 1227. C. D. A. II. 88) läßt sich in Gernrode ein Markt nachweisen.

[45]) [Um 1200]. C. D. A. I. 38, 1302. III. 31, 1337. III. 691, 1346. III. 804, 1352. IV. 38. 41, 1358. IV. 208, 1371. IV. 415.

[46]) 1416 wybild. Reg. 107; 1473 u. 1549 Fleck. Reg. 757 u. Mitt. III. 779.

47) 1303. C. D. A. III. 52.

48) 1306. C. D. A. III. 133.

49) Series abbatum Nienb. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeb. II. 1867.

50) C. D. A. II. 643.

51) 1456. Reg. 503.

52) Altes Güter- und Dotationsverzeichnis der Abtei Nienburg. C. D. A. V. A. 2: Liuderus imperator II mansos regales in Bernburg. — Man hat versucht, das „Guerenaveldo", das im Chron. Moiss. zum Jahre 806 (M. G. SS. II. 258) erwähnt wird, auf die Altstadt Bernburg zu deuten (Knoke. Anhaltische Geschichte. I. 71). Da diese, meiner Meinung nach irrige, Ansicht verschiedentlich Zustimmung gefunden hat, muß ich an dieser Stelle etwas näher auf sie eingehen. Die betreffende Stelle lautet: Karolus imperator celebravit pascha ad Neumaga et misit filium suum Karolum regem super Duringa ad locum, qui vocatur Waladala, ibique habuit conventum suum. Et inde misit scaras suas ultra Albiam; ipse vero movit exercitum ultra Sala super Guerenaveldo et tunc fuit interfectus Milito rex superbus, qui regnabat in Siurbis; et postea remeavit Albiam.

Die Endung des Namens würde der Deutung auf Bernburg nicht hinderlich sein, wenn man das -veldo, nicht auf die Burg, sondern auf die Stadt Bernburg bezieht. (So Knoke. Doch gegen ihn Schulze. Mitt. VI. 546.) Aber die Altstadt liegt auf dem linken Ufer des Flusses, während Guerenaveldo von Waladala aus, worunter wohl mit Recht Waldau bei Bernburg zu verstehen ist, (Simson, Jahrb. Karls. d. Gr. 2. 356. N. 1 u. 3) ultra Sala, also auf dem rechten Ufer liegen sollte.

Nun läßt sich allerdings die Stelle auch so auslegen, daß die Worte „ultra Sala" nicht die Marschrichtung, sondern das Ziel des Zuges bezeichneten, und umgekehrt „super Guerenaveldo" sich nicht auf das Ziel, sondern auf die Richtung bezöge. Dann gäbe es folgenden Sinn: Er zog „über die Stadt Bernburg" in das Gebiet jenseits der Saale. Aber diese Auslegung stimmt nicht mit dem

Sprachgebrauch des Chron. Moiss. überein. Super kann in dieser Quelle allerdings in dem Sinne über, durch, hindurch, von der Bewegung über eine Strecke hin vorkommen. Andererseits aber bedeutet es auch das Ziel einer Bewegung: nach, über, im feindlichen Sinne: gegen, auf. Beide Bedeutungen sind leicht zu belegen (M. G. SS. II. 258.7, 258.30, 259.6; 258.5, 258.32, 258.42, 258.15. Daß in unserer Stelle die zweite Bedeutung gilt, zeigt die Wortstellung. Diese wird im Chron. Moiss. sehr sorgfältig gehandhabt. Die Stellen, in denen die Richtung einer Bewegung beschrieben ist, bringen die einzelnen örtlichen Bestimmungen genau in der Reihenfolge ihrer geographischen Lage nach der Himmelsrichtung (257.7, 258.30, 258.41, 259.1). Auch in unserer Stelle findet sich die Reihenfolge nach der geographischen Lage im Sinne der Bewegung von West nach Ost. Wäre die Übersetzung: „er zog auf das andere Ufer der Saale über Bernburg" richtig, so würden die örtlichen Bestimmungen in umgekehrter Reihenfolge stehen. Demnach scheint also die richtige Deutung folgende zu sein: „er zog über die Saale nach Guerenaveldo".

Gu. liegt also rechts von der Saale. Dann kann es nicht die Altstadt Bernburg sein, die auf dem linken Saaleufer liegt. Diese Ansicht wird gestützt durch die Tatsache, daß super im Chron. Moiss. sich nie auf einen einzelnen Ort, sondern stets auf eine Landschaft bezieht. Überhaupt gibt der Geschichtsschreiber die gesamten Operationen nur in den großen Zügen an und geht auf Einzelheiten nicht ein. Darauf, daß Gu. eine Landschaft ist und östlich der Saale liegt, deutet der unmittelbar folgende Satz: et tunc fuit interfectus Milito rex superbus, qui regnabat in Siurbis. Gu. kann nur von Sorben bewohnt gewesen sein, wenn es östlich der Saale lag. Denn es wäre zu künstlich, diesen Satz auf „ultra Sala" statt auf Gu. zu beziehen.

Wir können diese Gegend noch genauer bestimmen. Das Gu. ist identisch mit dem im Chron. kurz vorher erwähnten Werinofelda. In dem Feldzug des Jahres 805

gegen die Tschechen (Simson. Jahrb. Karls d. Gr. 2. 324) zog ein fränkisches Heer aus Sachsen super Werinofelda et Demelcion und über das Erzgebirge nach Böhmen an die Eger. Für die Identität der beiden Namen sprechen die Lesarten. (Dieser Teil des Chron. Moiss. ist in zwei Fassungen abgedruckt: M. G. SS. I. 307 ff. u. II. 256 ff.) Zum Jahre 806 bringt II. die Lesarten Guerenaveldo und huerenaeldo, I. Hwerenaveldo, guerchaveldo. Zum Jahre 805 heißt es in II. Werinofelda et Demelcion, in I. Hwerenofelda et Demelchion, Werinfelda et Dervellion, hwernofelda et demelchion.

Ist schon durch die Lesarten der Gleichklang der beiden Namen bezeugt, so paßt auch die Lage der Landschaft, wenn beide Namen sich auf dieselbe Gegend beziehen sollen, sehr gut zu den übrigen Angaben des Chron. 805 zog das fränkische Heer von Sachsen aus gegen Böhmen. Die Marschrute ging durch Demelcion (d. i. das Land der Daleminzier, Meißen) und über das Erzgebirge. An der Eger traf es zwei andere fränkische Heere, die durch Bayern gezogen waren. Auf diesem Wege mußte also Werinofelda zwischen Sachsen und dem Land der Daleminzier gelegen haben. Die Lage von Guerenaveldo andererseits wird durch drei Momente bestimmt: 1. Es lag östlich von Waladala und der Saale. 2. Es lag in sorbischem Gebiet. 3. Es erstreckte sich bis zu einer nennenswerten Entfernung von der Elbe (remeavit Albiam).

Werinofelda und Guerenaveldo sind also hiernach auch der Lage nach als identisch anzusehen. Man dürfte diese Landschaft etwa im nördlichen Teil des Gebietes zwischen Saale und Elbe suchen, in der Gegend des Serimunt, Nizizi und der südlich von diesen gelegenen Gaue, so daß im Westen, Norden und Osten vielleicht Saale und Elbe, im Süden der Gau Daleminzi ihre Grenzen bildeten. Das würde auch mit der Ansicht derjenigen Forscher übereinstimmen, die in dem Werinofelda-Guerenaveldo das Gebiet der alten suebischen Weriner sehen, die, von den Slawen verdrängt, sich als Nordschwaben unter den Thüringern niedergelassen haben. (K. v. Amira. Hist. Zeitschr. 40.

313, v. Richthofen. Zur Lex Saxonum S. 411, M. G. LL. V. S. 112. Weitere Literatur bei Simson. Jahrb. Karls d. Gr. 2. 324. N. 3.)

Mag nun die hier versuchte Bestimmung der Lage des Werinofeldes das Wichtige treffen oder nicht, jedenfalls wird die anhaltische Geschichtsschreibung darauf verzichten müssen, die Geschichte Bernburgs bis in die Zeit der Karolinger zurückverfolgen zu können. Wenn ferner Schwarz (Anfänge des Städtewesens in den Elb- u. Saalegegenden. S. 14) Bernburg unter den im 10. u. 11. Jahrh. als Burgwarde genannten Orten mit aufzählt, so wird er sich wie E. O. Schulze (Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. S. 66 u. 94), der Bernburg als Burgward im Gau Nudzizi nennt, auf eine Urkunde Otto I. vom Jahre 961 stützen (M. G. DD. I. Otto I. 231). Es ist aber sehr zweifelhaft, ob die dort erwähnte civitas, que dicitur Brandanburg, auf Bernburg gedeutet werden darf. Beckmanns Bemerkungen, der berichtet (III. 144), Otto III. habe 992 die Grenzfeste Bernburg befestigt und Heinrich II. habe 1009 die Mark Bernburg dem Grafen Bernhard geschenkt, beruhen auf dem Mißverständnis zweier Stellen bei Thietmar (IV. 25 u. wahrscheinlich VI. 34). Jedenfalls ist über Bernburg vor der Regierungszeit Kaiser Lothars noch nichts bekannt.

[53]) M. G. SS. VI. 776, Ann. Magdeb. M. G. SS. XIV. 186.

[54]) 1186 u. 1195. C. D. A. I. 648. 693. und 1224. C. D. A. II. 71.

[55]) Saalbuch Bernburg 1640/41. Archiv Zerbst. Ein Sattelhof wird schon 1474 in der Altstadt als Ritterlehn der Familie von Belzig erwähnt. Reg. 776.

[56]) E. O. Schulze. Kolon. u. German. S. 340. Kraaz. Bauerngut und Frohndienste in Anhalt. S. 33 ff.

[57]) C. D. A. II. 34.

[58]) C. D. A. II. 94. 95.

[59]) 1239. C. D. A. II. 145.

[60]) ecclesia forensis. C. D. A. II. 518.

[61]) 1228. C. D. A. II. 95.

[62]) C. D. A. V. N. III. 166. a.

[63]) Ein Jude wohnt in civitate B. C. D. A. III. 27.

[64]) C. D. A. III. 143.

[65]) C. D. A. III. 239.

[66]) Dronke. Tradit. Fuldens. 38. 278.

[67]) Brinkmann. S. 121.

[68]) Dieses Schloß ist jedenfalls das famosum oppidum Aschersleve, das Heinrich der Löwe 1175 von Grund aus zerstörte. Ann. Magdeb. M. G. SS. XVI. 193. Ann. Pegav. M. G. SS. XVI. 261. Ann. Palid. M. G. SS. XVI. 94. Sächs. Weltchr. M. G. D. Chron. II. 229 u. 227.

[69]) Brinkmann. S. 12 ff. vgl. auch die beiden Karten. S. 13 u. Tafel I.

[70]) 1325. C. D. A. III. 492. 498, um 1330. C. D. A. III. 586.

[71]) Sie wird 1325 zum ersten Mal genannt. C. D. A. III. 492.

[72]) de civitate nostra 1210. C. D. A. I. 786, 1228. C. D. A. II. 93.

[73]) C. D. A. I. 154.

[74]) 1237. C. D. A. II. 134.

[75]) 1257. C. D. A. II. 230, 1262. C. D. A. II. 278, 1311. C. D. A. V. A. 7.

[76]) C. D. A. II. 225.

[77]) 1262. C. D. A. II. 277.

[78]) 1262. C. D. A. II. 266.

[79]) Suhle. Das Recht des Hochstifts Halberstadt auf Aschersleben. Mitt. X. 661 ff.

[80]) Wann Aschersleben in die Hände des Kaisers fiel, wissen wir nicht. Suhle nimmt 1213 an und stützt sich dabei auf das Chron. Ascan., eine freilich sehr zweifelhafte Quelle, die 1732 durch C. Abel zusammengeschrieben wurde. 1218 befand sich allerdings Aschersleben in der Gewalt des Kaisers. M. G. LL. II. 222.

[81]) 1271. C. D. A. II. 397, 1281. II. 525, 1282. II. 532, 1292. II. 734, 1350. III. 908.

[82]) Harzzeitschrift. 31. 227—248.

[83]) Gesta ep. Halberst. M. G. SS. XXIII. 80. Ann. Saxo. M. G. SS VI. 573.

[84]) Magdeb. Schöppenchron. Chron. d. d. Städte. 7. 142. Suhle. Mitt. X. 666.

[85]) Die stadtherrlichen Rechte des Bischofs sind oben aufgezählt. Aber auch die Grafen übten in ihrem Anteil ihre Herrenrechte aus. 1223 hält Heinrich I. das Grafending in Aschersleben ab. C. D. A. II. 65 u. 68. 1251, 1254 u. 1259 urkundet dort Heinrich II. C. D. A. II. 188. 209. 244. 1244 erscheint im Gefolge Heinrichs I. ein Heinricus advocatus noster in Ascharia. C. D. A. II. 160. 161. 1261 bestätigt Heinrich II. subditis nostris in Ascharia sub tuicione nostra et in nostro judicio constitutis die Befreiung von der Budelinge, die ihnen schon Herzog Bernhard und Graf Heinrich I. gewährt haben. C. D. A. II. 263. Diese subditi nostri in Ascharia sind zweifellos in der Hauptsache die Bewohner des suburbiums, z. T. aber auch schon Bürger der Stadt. Denn 1275 sitzen Liten des Grafen innerhalb der civitas. C. D. A. II. 468.

[86]) C. D. A. II. 277.

[87]) 1263. C. D. A. II. 280. Suhle. Mitt. X. 677 f.

[88]) 1325. C. D. A. III. 492. 498, um 1330. C. D. A. III. 586.

[89]) Seine Beschreibung würde allerdings das Katharinenhospital, das 1210 (C. D. A. I. 786) supra portam que versus orientem ducit in civitate liegt, seiner heutigen Lage nach aus dem Ring der Befestigung ausschließen.

[90]) Brinkmann. S. 16 u. 65. Straßburger. Geschichte d. Stadt Aschersleben. S. 44.

[91]) C. D. A. III. 198.

[92]) omnem structuram edificando et murando. C. D. A. III. 423.

[93]) Bei der Dotierung des Hospitals. 1213. C. D. A. II. 8 und der Befreiung der Bürger vom Zoll. 1259. II. 242.

[94]) Reg. 379.

[95]) alle, die in die hirtschaft und Kuhtrift auf der breite gehören.

[96]) In den zerbster Schöffenbüchern. 14. Jahrh. Mitt. VII. u. VIII. u. im Lehnbuch Graf Albrechts I. und seiner Nachfolger 1307—1470. Mitt. IX.

[97]) C. D. A. II. 12 u. 18.

[98]) 1252. C. D. A. II. 193. Fr. Büttner Pfänner zu Thal. Anhalts Bau- u. Kunstdenkm. S. 452. Becker. Gesch. d. Stadt Zerbst. S. 7.

[99]) C. D. A. II. 704. 863.

[100]) 1298 (C. D. A. II. 854) bei der Verlegung des Nonnenklosters nach der Stadt verfügen Schöffen und Rat über das neue Grundstück des Klosters, das auf der Breite liegt. Durch diese Verlegung des Klosters wird zugleich deutlich, daß der Ausbau der Stadt im Innern auch nach der Erbauung der Mauern sich erst allmählich vollzog.

[101]) C. D. A. II. 197.

[102]) Ann. Saxo. M. G. SS. VI. 751. Ann. Magdeb. M. G. SS. XVI. 182. Ann. Palid. M. G. SS. XVI. 76. Gesta archiep. Magdeb. M. G. SS. XIV. 410.

[103]) Hey-Schulze. Die Siedlungen in Anhalt. S. 29.

[104]) Im 12. Jahrh. tritt ein Ministerialengeschlecht „von Köthen" auf. 1156. C. D. A. I. 425, 1160. C. D. A. I. 457. Seit 1263 kennen wir Vögte von Köthen. C. D. A. II. 284. 1244 urkundet Heinrich I. in Köthen. C. D. A. II. 160. 161, 1302 Albrecht I. C. D. A. III. 42, 1320. Albrecht II. C. D. A. III. 396, 1324 befinden sich dort Herzog Rudolf von Sachsen und die Fürsten Bernhard und Albrecht. C. D. A. III. 464. Fürst Albrecht I. nennt sich zuerst dominus in Cotene, 1295. C. D. A. II. 801.

[105]) C. D. A. V. 253.

[106]) Vgl. die angeführten Zeugnisse N. 104 u. Jaenike. Beitr. z. Urk.- u. Kanzleiwesen d. gräfl. Ask. Mitt. IX. 330.

[107]) 1443. Reg. 366.

[108]) C. D. A. I. 457.

[109]) Der heutige Markt ist über seine ursprüngliche Gestalt erweitert. Früher lag neben der Kirche noch der Friedhof und eine Häuserreihe. Erst im 19. Jahrh. wurde dieser Platz freigelegt und in den Markt einbezogen. Hartung. Gesch. d. Stadt Köthen. S. 251.

[110]) C. D. A. I. 690. 691 u. Neue Mitt. a. d. Gebiete hist.-antiqu. Forsch. 14. 585.

[111]) Wattenbach. II. 438.

[112]) Von zwei Toren stehen heute noch der Magdeburger und der Hallesche Turm, während der des Schallaunischen Tores schon 1722 abgebrochen wurde. Hartung. S. 227.

[113]) C. D. A. III. 274.

[114]) Hey-Schulze. S. 16.

[115]) um 1187. C. D. A. I. 655. 1190 bestätigt durch Papst Clemens III. C. D. A. I. 670.

[116]) C. D. A. II. 9.

[117]) C. D. A. II. 14. 19. 21.

[118]) C. D. A. II. 408. 409.

[119]) C. D. A. II. 454. 458. 459.

[120]) C. D. A. II. 465.

[121]) Wäschke. Gesch. d. St. Dessau. S. 13. 49. 203.

[122]) Vgl. oben S. 23.

[123]) 1213. plebanus Bertoldus de Dissowe. C. D. A. II. 9, 1228. opidum Dessouwe. C. D. A. II. 94.

[124]) Siehe oben S. 12.

[125]) 1228. C. D. A. II. 94, 1239. C. D. A. II. 145.

[126]) C. D. A. II. 94.

[127]) C. D. A. II. 828. 849.

[128]) C. D. A. II. 849.

[129]) C. D. A. II. 249.

[130]) C. D. A. V. A. 17. [um 1370.] Verzeichnis der Orte, die zum köthener Archidiakonat gehören. Alle im Serimunt, darunter Raguhn, aber nicht Jeßnitz.

[131]) Meißener Bistums-Matrikel. 1346. Cod. dipl. Sax. reg. I. 1. 186 u. 213.

[132]) Reg. archiep. Magdeb. II. 522 u. 608. Magdeb. Schöppenchron. Chr. d. d. St. 7. 152.

[133]) Weyhe. II. 324 f. Vgl. ferner über Altjeßnitz: Bau- u. Kunstdenkmäler d. Prov. Sachsen. XVII. S. 3.

[134]) C. D. A. II. 563.

[135]) Landbuch von Dessau. Archiv Zerbst.

[136]) Erzbischof Rudolf verspricht, schwere Beschädigungen der Brücke ausbessern zu lassen, munita vero comes faciet reparari. C. D. A. II. 249.

[137]) C. D. A. II. 584. [138]) C. D. A. V. 229.

[140]) Ein Reichsspruch Friedrichs II. vom Jahre 1218 verkündet ausdrücklich die Unabhängigkeit der Marktgerichte vom Grafen oder judex provincialis. M. G. LL. II. 229.

[141]) So sind z. B. die fürstlichen Mühlen in beiden Städten Burglehn, die zum Schlosse Lippene gehören. 1398. Cod. dipl. Sax. reg. I. B. 2. 211. Dieses wird seit 1215 wiederholt als Aufenthaltsort der Fürsten erwähnt. C. D. A. II. 14. Beckmann III. 390. Lindner S. 288. Weyhe II. 433.

[142]) Jaenike. Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der gräflichen Askanier. Mitt. IX. S. 301 ff. bes. S. 320 ff.

[143]) C. D. A. II. 277.

[144]) C. D. A. II. 230. 260. 278.

[145]) C. D. A. II. 266.

[146]) Die beiden Präfekten, die Suhle. Mitt. X. 671. zeitlich vor diesem Präfekten Berthold anführt, sind nicht Stadtpräfekten von Aschersleben. Der eine, Albertus prefectus (1223. C. D. A. II. 65), ist der Schultheiß des aschersleber Grafendinges, der andere befindet sich 1228 (C. D. A. II. 93) zu Langenstein im Gefolge des Bischofs Friedrich II. von Halberstadt. Aber der Ort seiner Präfektur ist nicht angegeben. Er dürfte mit größerer Wahrscheinlichkeit der Stadtpräfekt von Halberstadt sein.

[147]) 1244. C. D. A. II. 160. 161.

[148]) 1280 erscheinen scabini et consules civitatis nostre Ascharie als Beisitzer und Zeugen beim Landgericht des Grafen Otto I. C. D. A. II. 508. 509.

[149]) K. Hegel. Die Entstehung des deutschen Städtewesens. S. 173 ff.

[150]) Vgl. die Karte bei Brinkmann. S. 123.

[151]) Das Haus Aschersleben wurde erst 1443 vom Bischof an den Rat verkauft.

[152]) Schrecker. Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt. S. 50 f.

[153]) C. D. A. II. 8.

[154]) C. D. A. II. 14.

[155]) C. D. A. III. 379.

[156]) C. D. A. V. 240.

157) 1395 leiht Fürst Albrecht IV. den Ratmannen und Bürgern zu Raguhn das gerichte daselbist mit aller fryheit und gewonheit, alze sie davor gehat haben von alder. C. D. A. V. 229.

158) Urban Parys. Landbuch von Dessau. Archiv Zerbst.

159) 1230. C. D. A. II. 103, 1298. C. D. A. II. 854.

160) C. D. A. II. 854.

161) C. D. A. III. 599.

162) C. D. A. IV. 236.

163) K. Hegel. Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Vgl. oben N. 149.

164) In Zerbst 1298. C. D. A. II. 854, 1323. III. 448; in Köthen 1332. III. 599; in Dessau 1360. IV. 236. 237. 238.

165) Nos igitur magistri civitatis Tserwist, videlicet Wernerus de Doberiz, Nicolaus de Miltendorp, Walterus de Tornowe et Johannes de Kermen, et consules Arnoldus de Wias, Rosa de Merica, et Walterus de Stregut recognoscimus . . . Wer die vier magistri civitatis sind, geht aus dem Verzeichnis der Zeugen hervor: Presentibus aderant: . . . nostri burgenses: Hey prefectus, scabini, consules superius scripti.

166) Zerbster Amtsbuch. 1572. Archiv Zerbst.

167) Wäschke. Urkunden und Akten des Stadtarchivs zu Dessau. Nr. 24. in Geschichte der Stadt Dessau. S. 256 ff., ferner ebda. S. 15 u. 27.

168) Archiv Zerbst. G. A. R. III. 377. 33.

169) Landbuch Koswig. 1566. Archiv Zerbst.

170) Landbuch des Urban Parys. Wäschke. Gesch. d. Stadt Dessau. S. 51.

171) 1382 ist das Dorf noch besetzt. C. D. A. V. 32. Doch sind seine Einwohner z. T. schon am Anfang des 14. Jahrh. in Zerbst angesessen, besonders auf der Breite. Zerbster Schöffenbücher. Mitt. VII. u. VIII. Über Meinsdorf vgl. Siebert. Das Feldrügegericht zu Meinsdorf in Unser Anhaltland 1902. Nr. 17. Siebert hielt irrigerweise eine Wüstung bei Roßlau für dieses Meinsdorf. Er wird

berichtigt durch Weyhe ebda. Nr. 20. vgl. auch Weyhe II. 575.

172) Kraaz. Bauerngut u. Frohndienste. S. 8 ff.

173) 1205. C. D. A. I. 749.

174) 1200. C. D. A. I. 728.

175) Archiv Zerbst. G. A. R. III. 331. 17.

176) 1352. C. D. A. IV. 38 u. 41, 1358. C. D. A. IV, 206,

177) 1275. C. D. A. II. 468.

178) C. D. A. III. 449.

179) C. D. A. III. 691.

180) C. D. A. IV. 415.

181) C. D. A. IV. 41. 459.

182) 1306. C. D. A. III. 133.

183) C. D. A. III. 52.

184) C. D. A. II. 278.

185) C. D. A. V. A. 7.

186) C. D. A. III. 756.

187) 1261. C. D. A. II. 263.

188) C. D. A. II. 468.

189) C. D. A. V. N. III. 507. a.

190) 1353. census arealis vel teutonice wortyns in opido Kozwick. C. D. A. IV. 57.

191) 1315. C. D. A. III. 302, 1341. III. 741, 1378. IV. 515, 1387. V. 83, 1393. V. 200, Lehnb. d. Grafen Albrecht I. u. s. Nachf. Mitt. IX. 1353. 70, 1414. 88.

192) 1396. C. D. A. V. 255.

193) C. D. A. III. 741, V. 83. 200.

194) 1275. C. D. A. II. 465, [um 1334] III. 652. Nicht zu verwechseln mit dem Wortzins ist es, wenn einzelne Höfe durch Rentenkauf von Privaten oder von geistlichen Stiftungen mit einem höheren oder geringeren Zins belastet, oder wenn Häuser, die Eigentum der Kirche waren, gegen einen Erbzins ausgetan wurden. C. D. A. II. 18, IV. 510. 524, V. 145. 323, IV. 273.

195) S. oben S. 54. N. 192. Zerbster Schöffenb. Mitt. VII. u. VIII. In Raguhn s. Landbuch des Urban Parys.

196) Kopie im Saalb. Köthen. 1620. Archiv Zerbst.

197) Reg. 981. 982.

198) Landbuch. Koswig. 1566. Archiv Zerbst.

199) Reg. 734—736.

200) Reg. 720.

201) Durch die Bestätigung des Rechtszuges nach Aschersleben wird die Zugehörigkeit von Harzgerode zu dem goslarer Rechtsgebiet erklärt, das sich hauptsächlich auf dem Harz und im Vorlande ausbreitete. In Aschersleben war 1266 durch Fürst Heinrich II. das Recht von Halberstadt eingeführt. C. D. A. II. 317. 318. Dort herrschte aber, wie in Quedlinburg, das Recht von Goslar. Varges. Verfassungsgeschichte der Stadt Halberstadt. Harzzeitschrift. 1896. S. 140 ff.

Nach einer der darin enthaltenen Bestimmungen war der Hörige, der in die Stadt zog, frei, wenn der Herr nicht binnen Jahr und Tag seine Ansprüche geltend machte. Sonst mußte er ihm weiter dienen. Die hauptsächlichste hofrechtliche Abgabe war der Todfall, die Budelinge. Demnach bedeutet also die Freiheit davon, die für Aschersleben, wie für Harzgerode, gewährt war, eine Ausnahme vom halberstädtisch-goslarischen Recht.

Für uns ist hier am meisten interessant die Abhängigkeit Harzgerodes von Aschersleben, die sich wie im Rechtszug, so in der Übereinstimmung betreffs der Aufhebung von Budelinge und Kurmede ausspricht. Es geht daraus zugleich hervor, daß Bernhard III. Aschersleben noch als zu seinem Territorium gehörig betrachtete.

Die anhaltischen Städte auf dem Harz und in dessen Vorland hatten goslarer Recht. Demgegenüber gehörten die an der Saale und östlich davon zum Gebiet des magdeburger Rechtes. Für Nienburg (1239. C. D. A. II. 145), Bernburg (1311. C. D. A. III. 239) und Zerbst (Friese-Liesegang. Magdeburger Schöffensprüche I. 2) ist uns das ausdrücklich bezeugt.

202) 1210. civitas. C. D. A. I. 786.

203) 1280. C. D. A. II. 508. 509. Vgl. S. 60 f.

204) Vgl. oben S. 52 f. 1261. litonum nostrorum tamen jure nichilominus observato. C. D. A. II. 263, 1275. et ean-

dem, quam nostri litones gratiam consequetur. C. D. A. II. 408.

[205]) C. D. A. II. 508. 509.

[206]) C. D. A. II. 596.

[207]) 1320 in der Altstadt. C. D. A. V. N. III. 388. a., 1341 in der Neustadt. C. D. A. III. 745. Doch muß der Rat schon 1311 in der Altstadt vorhanden gewesen sein. Man wird nicht fehl gehen, wenn man die vier Bürger, die in dem großen Privileg dieses Jahres als Zeugen genannt werden, als den städtischen Rat ansieht. Denn in Bernburg besteht dieser aus vier Ratsherrn.

[208]) C. D. A. III. 451.

[209]) C. D. A. III. 473.

[210]) C. D. A. III. 152. Wäschke. Gesch. d. St. Dessau. S. 18. Wirklich erwähnt wird der Rat in Dessau erst 1323. C. D. A. III. 461.

[211]) In Bernburg 1307. C. D. A. III. 143, in Dessau 1297 u. 1298. C. D. A. II. 828 u. 849. Hier sind es beide Male dieselben Namen: Jacobus civis in Dissowe, Ciriacus et Arnoldus frater eius. In Koswig 1317. C. D. A. III. 353. Die drei hier genannten Bürger könnten allerdings auch schon der Rat selbst sein; denn nach dem Landbuch von 1566 bestand der koswiger Rat aus drei Personen. In Dessau wird auch später noch, als der Rat schon bestand, von einer Mitwirkung der angesehensten Männer der Stadt berichtet. 1358. consilio consulum et seniorum civium. C. D. A. IV. 207.

[212]) Das zerbster Schöffenkollegium wurde 1572 vom Fürsten Joachim Ernst dem Rate einverleibt. Zerbster Amtsbuch. 1572. Archiv Zerbst. In den andern Städten verschwand es schon früher. Denn einige von ihnen erwarben das Schultheißengericht als Pfand oder als Lehn und vereinigten dann meist die Schöffen mit dem Rat. Köthen 1396. C. D. A. V. 240, Dessau 1488. Wäschke. Gesch. d. St. Dessau. S. 257. Nr. 24. Raguhn 1395. C. D. A. V. 229. Jeßnitz. Landbuch des Urban Parys. Archiv Zerbst. Auch in Koswig wurde, allerdings vergeblich, der Versuch gemacht. Landb. 1566. Archiv Zerbst.

213) Vgl. den Inhalt der Schöffenbücher. Mitt. VII. u. VIII. u. der Magdeb. Schöffenspr. für Zerbst. Friese-Liesegang I. 2. Dessau 1360. C. D. A. IV. 236. 237. 238. 1385. V. 70.

214) Vgl. Bernburg. 1366. C. D. A. IV. 350.

215) Dessau, Raguhn u. Jeßnitz hatten mit dem Stadtgericht auch die hohe Gerichtsbarkeit erworben.

216) Vögte werden in den Städten z. T. schon früh erwähnt, in Zerbst 1213. C. D. A. II. 8, in Koswig 1215. C. D. A. II. 15, in Aschersleben 1244. C. D. A. II. 160. 161, in Köthen 1263. C. D. A. II. 284, in Dessau 1298. C. D. A. II. 849. Jeßnitz und Raguhn unterstanden dem Vogt auf Schloß Lippene. S. oben S. 39. N. 141.

217) Schrecker. Das landesfürstliche Beamtentum in Anhalt. S. 31 f.

218) So erfahren wir z. B. von den köthener Vögten, daß sich ihr Amtsgebiet auf einen ziemlich weiten Umkreis erstreckte. 1263. C. D. A. II. 284, 1316. C. D. A. III. 317. Vgl. auch den Gerichtsbezirk von Gröbzig. 1291. C. D. A. II. 698 (vgl. N. 257) und die drei Burgwardbezirke der Abtei Nienburg, von denen sich zwei an die Städte Nienburg und Harzgerode anschlossen. 1239. C. D. A. II. 145.

219) S. 26 ff. Über die Erwerbung der Stadt im Jahre 1262 und den Verlust im ersten Viertel des 14. Jahrh. vgl. Suhle. Mitt. X.

220) 1239. C. D. A. II. 145.

221) C. D. A. III. 320. 321.

222) C. D. A. I. 496. 497. 498, 1180. I. 577. 578. 579, 1182. I. 615.

223) C. D. A. V. A. 11, IV. 496. Vgl. Reg. 804.

224) C. D. A. II. 643. 644, III. 320. 321.

225) Reg. 383.

226) Reg. 503.

227) 1196. predia nostra in ducatu Transalbino seu marchia nostra. C. D. A. I. 710. bestätigt durch Kaiser Heinrich. 1197. I. 718. Der ducatus Transalbinus ist nicht, wie Becker. Gesch. d. St. Zerbst. S. 7 meint, „das überelbische Herzogtum Sachsen", sondern die Mark Brandenburg, in der die Markgrafen die herzoglichen Rechte ausübten.

[228]) 1209. C. D. A. I. 773, 1253. II. 197.

[229]) Die Urkunde von 1197 sagt: quandam partem Cherewist, die von 1196: quod habuimus tam in burgo quam in burgwardo Cherewist. Also das Gut der Markgrafen, das jetzt dem Erzbischof von Magdeburg als Oberlehnsherrn gehörte, lag zum Teil in der Umgebung der Stadt. Aber wie soll man „burgus" übersetzen, „Burg" oder „Stadt"? Nach der Urkunde von 1209 gehörte dem Reich das Eigentum super tertia parte civitatis.

[230]) Auch die Herkunft dieser Herren von Zerbst ist noch nicht genügend aufgeklärt. Vgl. Wäschke. Die Zerbster Ratschronik. S. 12. Anm. Sie werden im Jahre 1208 zum ersten Mal genannt. C. D. A. I. 768. Vermutlich stammten sie von dem Geschlecht der Herren von Alsleben. Sie waren Ministerialen des Reiches (C. D. A. II. 197. 198), aber auch des Erzstifts Magdeburg. (1264. Richardus de Scerewist, curie nostre pincerna. Schon 1208 wird Richard I. von Zerbst in einer magdeburger Urkunde unter anderen Ministerialen des Stiftes aufgeführt.) Spätestens seit 1253 waren sie Ministerialen der Markgrafen von Brandenburg, an die sie von König Wilhelm gewiesen wurden. C. D. A. II. 197. 198. Auch waren sie Vasallen des Bistums Brandenburg, weil sie von diesem Zehnten zu Lehen erhalten hatten. 1237. C. D. A. II. 137.

[231]) 1209. C. D. A. I. 773. Wie Büttner Pfänner zu Thal. Anhalts Bau- u. Kunstdenkmäler S. 423. und Becker. Geschichte der Stadt Zerbst S. 7. zu der Zahl 1197 kommen, vermag ich nicht nachzuprüfen.

[232]) C. D. A. II. 197.

[233]) C. D. A. II. 242. 250. 251.

[234]) C. D. A. II. 289. presentibus illustribus principibus dominis Bernardo et Sifrido comitibus de Anhalt et ceteris nobilibus fratribus confoederatis necnon innumeris militibus eorundem.

[235]) Lehnbuch des Grafen Albrechts I. u. s. Nachfolger. Mitt. IX. 50.

[236]) Die Breite? C. D. A. III. 177.

237) C. D. A. I. 31.33, M. G. DD. I. Otto I. 228 und M. G. DD. II. 1. 1.

238) C. D. A. I. 152. Weyhe. II. 559.

239) C. D. A. III. 2.

240) 1291 läßt Graf Otto I. von Anhalt erbeutetes Getreide nach Hoym führen. C. D. A. II. 719. vgl. auch 1301. III. 2. Seit 1191 erscheint das Ministerialengeschlecht derer von Hoym in zahlreichen Urkunden. C. D. A. I. 676. 692. 703. u. s. w.

241) 1304. coram . . . judicio vulgari in Hoym. C. D. A. III. 91.

242) 1346. C. D. A. III. 797, 1390. V. 146.

243) 1317. C. D. A. III. 355, 1455. Reg. 474, 1456. Reg. 490.

244) Reg. 569—575.

245) Reg. 884 und 1086. 1087.

246) Reg. 578. 941. 1205 u. s. w.

247) Beckmann. III. 160.

248) C. D. A. I. 120.

249) 1297. in campis Dorpballenstede. C. D. A. II. 839, 1299 mansum situm in campo claustri Ballenstedt cum una curia ibidem. C. D. A. II. 874.

250) Dieser wurde „die Burg" genannt. Heute erinnert noch die Burgstraße an ihn. Weyhe, II. 207. Seit wann dieser Hof bestand, ist unsicher. Jedenfalls ist auf ihn die Nachricht im Lehnbuch Bernhards III. zu beziehen, daß der Fürst 1338 „den hof tu Ballenstede" an Henning von Winningen auf drei Jahre verlieh: „und scal mynes herren opene hof syn op alremelken". C. D. A. V. A. 11.

251) Fleck: Reg. 267. 867. Dorf: Reg. 1203. 1204. 1211.

252) Beckmann. III. 158. Die Ansicht, daß die Erhebung schon 1512 geschehen sei, beruht auf einem Irrtum. Das Privileg des Fürsten Wolfgang von diesem Jahre bezieht sich nur auf die Verleihung des Braurechts. Vgl. das Priv. v. 1584.

253) Schubart. Kurzer Bericht über die Altertümer aus Vergangenheit und Gesch. v. Ballenstedt. 1899.

254) Hey-Schulze. Die Siedlungen in Anhalt. S. 24.

255) C. D. A. V. N. I. 550 a.

256) C. D. A. II. 698.

257) 1291 werden die Einwohner von Preußlitz von der Gerichtsbarkeit des gröbziger Vogtes befreit. 1392 werden die Dörfer aufgezählt, dy dar in dem gerichte gelegen sin. C. D. A. V. 182.

258) Reg. 5.

259) Reg. 569—575 und 666. 667.

260) Reg. 652.

261) Hey-Schulze. S. 50.

262) C. D. A. I. 45. 96, M. G. DD. I. 466 u. III. 1, 88.

263) C. D. A. I. 711. 737.

264) Saalbuch Wörlitz. 1548. Archiv Zerbst. Kraatz. Bauerngut u. Frohndienste. S. 46 ff.

265) 1213 urkundet Heinrich I., 1305 Albrecht I. in Wörlitz. C. D. A. II. 9, III. 116. Seit 1288 wird ein Ministerialengeschlecht de Wergeliz erwähnt. C. D. A. II. 636, III. 110. 114. 116.

266) 1477. den Hof und das Flecken W. Reg. 848. unsern Hof und das Vorwerk zu Gorlitz. Reg. 847. Dagegen 1477—1478 das Schloß u. Vorwerk W. Reg. 1043.

267) 1465 im Gerichte zu W. Reg. 654. 655, 1477. im Gericht und der Pflege W. Reg. 847.

268) Reg. 338.

269) Reg. 657.

270) Hey-Schulze. S. 128.

271) C. D. A. II. 14. 32. 103.

272) Landbuch der Ämter Zerbst, Roßlau und Lindau. 1536. Landbuch Roßlau 1541. Archiv Zerbst.

273) 1358. C. D. A. IV, 200, 1382. V. 29.

274) Roßlaw hus und stat mit aller pflichte, geistlich oder werltlich, an dem richte, ahn dorperen . . . 1382. C. D. A. V. 29. Schon 1379 wird ein Vogt von Roßlau erwähnt. C. D. A. IV. 532.

275) C. D. A. V. 29.

276) Reg. 130.

277) C. D. A. I. 576.

278) C. D. A. I. 464. 483. 519. 520.

279) 1281. comes de Lindou. C. D. A. V. N. II. 518. a. 1290. domini et comites de Lyndowe. C. D. A. II. 675. a.

280) C. D. A. IV. 305. 306.

281) [1152—1200]. Reg. archiep. Magdeb. III. 169. F. Winter. German. und Christian. des Gaues Morzane. Gesch.-bl. f. Stadt u. Land Mgdb. 1870. S. 228 u. 219. E. O. Schulze. Kolon. u. German. S. 161.

282) Saalb. Lindau. 1583. Archiv Zerbst.

283) Reg. 600.

284) Hey-Schulze. S. 101.

285) C. D. A. II. 8.

286) 1213. C. D. A. II. 8, 1214. II. 12, 1215. II. 18, 1305. III. 102.

287) C. D. A. II. 8. 12.

288) C. D. A. II. 854.

289) 1379. C. D. A. IV. 550, 1407. Reg. 52, 1411. Reg. 76.

290) 1341. C. D. A. III. 741, 1353. Lehnb. d. Grafen Albr. I. u. s. Nachfolger. Mitt. IX. 68.

291) Mitt. IX. 68.

292) Reg. 451. 452.

293) Berg bedeutet hier Schloß, festes Haus, Burg.

294) Suhle. Mitt. VI. 302.

295) C. D. A. V. N. III. 507. a.

296) 1331. 1332. 1334. 1336. C. D. A. V. A. 11.

297) 1332. 1334. C. D. A. V. A. 11, 1344. C. D. A, III, 765, 1464. Reg. 636, 1482. Reg. 943, 1498. Reg. 1504.

298) 1461. Reg. 582, 1497. Reg. 1458.

299) 1375. C. D. A. IV. 460, 1457. Reg. 513, 1471. Reg. 732.

300) Bürgermeister, Viertelsleute und ganze Gemeine auf unserm Berge B. Reg. 513, 1461. Reg. 582, 1464. Reg. 644—646.

301) C. D. A. IV. 503. Nicht, wie Hartung. Geschichte der Stadt Köthen S. 195 angibt, erst 1397. Sollte diese An-

sicht durch irrtümliche Auffassung von C. D. A. V. 262. 261. entstanden sein?

[302]) und eyne mark geldes in unser Nuwenstadt zu Kothene, die yn geben unse borghere daselbens alle iar uz unser bete uff sende Michelstag. Es ist also ein Irrtum, wenn Hartung. S. 198 behauptet (nach einer Quelle des Jahres 1618!) daß „der Neustädter Rat um die Jahre 1450 bis 1470 oder noch etwas früher eingesetzt" wurde.

[303]) Willkür von 1502. Artikel 7. Hartung. S. 199.

[304]) O. Eckstein. Gesch. d. Amtes Gröbzig.

[305]) Privil. 1584. Schubart. a. a. O.

[306]) Zerbster Amtsbuch. 1572. Archiv Zerbst.

[307]) Saalb. Wörlitz. 1548. Archiv Zerbst.

[308]) C. D. A. V. 65.

[309]) C. D. A. V. 326. 327.

[310]) Reg. 941.

[311]) Reg. 1086. 1087.

[312]) Reg. 757.

[313]) Reg. 941.

[314]) Reg. 1542.

[315]) Zerbster Amtsbuch. 1572. Archiv Zerbst.

[316]) Archiv Zerbst. G. A. R. III. 253. 21.

[317]) Saalb. Wörlitz. 1548. Für das folgende sind überhaupt die betreffenden Saalbücher zu vergleichen.

[318]) z. B. im Ankuhn. Zerbster Amtsbuch. 1572.

[319]) In Hoym und Ballenstedt ist das in den Jahren 1400 und 1385, als sie noch Dörfer waren, natürlich nicht verwunderlich. C. D. A. V. 65. 325. 327. Doch vgl. Gernrode und Hoym 1482. Reg. 941, Gernrode 1499. Reg. 1542.

[320]) Hoym. 1488. Reg. 1087. Ebenso in einer Eingabe von Bürgermeister, Richter und Ratsverwandten im Ankuhn vom Jahre 1600 betreffend die Freiheit der Ankuhner vom Stättegeld in Zerbst. Archiv Zerbst. G. A. R. III. 253. 21.

[321]) Wörlitz. 1440. Reg. 338. Gernrode. 1473. Reg. 757. Mitt. III. 779. Vgl. im übrigen die Saalbücher.

[322]) Hoym. 1488. Reg. 1087.

323) Vgl. die Saalbücher und Gernrode. 1549. Mitt. III. 779.

324) 1483. Reg. 963.

325) Amtsb. Roßlau. 1557.

326) Kopie im Saalb. Köthen. 1620. Archiv Zerbst. G. A. R. Köthen. C. 1. a. 1.

327) Reg. 873. Die Wolfgangskapelle bei und außerhalb der Zäune [septa] des Berges Bernburg.

328) 1465. Reg. 652. Wir, Bernd, Fürst zu Anhalt machen aus fürstlicher Macht den Flecken Gropczk binnen seinen Wänden und Graben zum Weichbild und geben den gegenwärtigen und künftigen Bürgern alle Bürgerrechte und Freiheit, wie unsere Städte haben.

329) S. oben S. 68 u. 67.

330) Mitt. X. 621 ff.

331) C. D. A. III. 517.

332) C. D. A. II. 520.

333) Zuerst erwähnt Mitte des 13. Jahrh. im Lehnbuch der Grafen von Regenstein. C. D. A. V. A. 10. Vgl. Weyhe. II. 296 f.

334) C. D. A. IV. 309.

335) 1437. Reg. 299.

336) Reg. 1184. 1175.

337) Kopie im Amtsreg. Harzger. u. Günthersb. 1563. Archiv Zerbst.

338) C. D. A. I. 121.

339) Zum ersten Mal erwähnt 1316. C. D. A. III. 323. den torn unde dat hus tu Scandesleve. Doch werden schon Ministerialen als Burgmannen in S. genannt. 1297. C. D. A. II. 825, 1313. III. 258.

340) Schandesleve hus unde stat. 1340. C. D. A. III. 725.

341) C. D. A. V. 74. 75.

342) Hey-Schulze. S. 24. Doch vgl. dagegen Wäschke. Mitt. VIII. 339 f.

343) C. D. A. V. A. 2.

344) C. D. A. II. 74.

345) C. D. A. V. N. IV. 439. a. alles recht also anders unsern stedten und wichbilden, also das wir ouch behalten unser gerechtickeit als anders unsern steden, wibilden wie man das heißen oder genennen kan.

346) So kennen wir in Ballenstedt die Neustadt (1584. Schubart. a. a. O.) in Sandersleben fünf Vororte, in denen Kossaten sitzen; von diesen sind der Kregenberg und der Schindersberg amtsuntertänig, das Faule Gatt, die Freiheit vorm Schloß und die Neustadt ritterschaftlich. (Saalb. Sandersleben. 1603. Archiv Zerbst. Die Neustadt wird schon 1498 erwähnt. Reg. 1492.) In Nienburg könnte man hierzu die 1456 (Reg. 503) erwähnte Burgstraße rechnen, die allerdings im Saalbuch von 1581 nicht mehr von der Stadt unterschieden wird. Vor Güsten gibt es eine Neustadt, in der 20 Kossaten des Amtsvorwerkes sitzen. (Saalb. Warmsdorf. 1601. Archiv Zerbst.) Vor Harzgerode liegen zwei Bergmannsvororte, der Ehrenberg und die Freiheit. (Archiv Zerbst. G. A. R. III. 331. 17. und Amtsreg. Harzger. u. Günthersb. 1563.)

Ebenso gehören in Koswig die zerbster Vorstadt (Landbuch. 1566), in Dessau „der Sand" (Wäschke. Gesch. d. Stadt Dessau. S. 51 f.), in Zerbst die Käsperstraße oder Bruchstraße (1339. C. D. A. III. 719. Zerbster Amtsb. 1572) als Landgemeinden zum Schloß. Diese Vororte besaßen, selbst wenn sie Neustadt hießen, nicht etwa eigenes Stadtrecht, wie die Vorstädte von Bernburg und Köthen und der Ankuhn. Andererseits waren Vororte innerhalb des Weichbildes, wie die Muldvorstadt in Dessau (Wäschke. S. 51) und die wittenberger Vorstadt von Koswig, dem Rat unterworfen. Auch der Neumarkt in Köthen unterstand dem Rat (Hartung. Gesch. d. St. K. S. 210 f.).

347) 1465. Reg. 652. S. oben N. 328.

348) 1503. Bestimmung über den Rechtszug nach Aschersleben. Archiv Zerbst. G. A. R. III. 331. 17.

349) Privil. 1539 im Amtsreg. Harzger. u. Günthersb. 1563.

350) Saalb. 1581 ff.

351) In Güsten berichtet Beckmann. III. 475. von einem Richter, der zum Rat gehört, „so aber beständig

ist und nicht abgewechselt wird, auch den Rang über die Bürgermeister hat".

[352]) Der Richter, der 1499 in Sandersleben auftritt, ist nicht der Stadt-, sondern der Amtsrichter, wie aus dem Inhalt der Urkunde hervorgeht. Reg. 1517.

[353]) Priv. 1584. Schubart. a. a. O. „Sie mugen auch vf des Radtstuben in gemeinen Bürgerlichen sachen, so einwohner des Städtleins betreffende, clagen vnd antwort anhören."

[354]) Gemeindeordnung 1540: Der sitzende Rat soll alle Montag von 8—11 Geschäftsstunde halten; kommt ein Kläger außer der Zeit, so soll er auf nächsten Montag beschieden werden. Pfennigsdorf. Gesch. d. Stadt Harzgerode. S. 24 ff.

[355]) Archiv Zerbst. G. A. R. III. 331. 17.

[356]) Priv. 1539. im Amtsreg. 1563.

[357]) Koswig hat überhaupt in seinen Gerichtsverhältnissen viel Ähnlichkeit mit den jüngeren civitates. Weshalb wird hier kein Schöffenkollegium erwähnt, wie in den andern ostanhaltischen civitates? Auch wird nichts von gerichtlichen Funktionen des Rates berichtet. Sondern die Ober- und Niedergerichte in der Stadt gehören der Herrschaft, die einen Bürger, einen Brauer und Gastgeber, zum Richter ernannt hatte. Landb. 1566.

[358]) Privileg Joachim Ernsts. Archiv Zerbst. G. A. R. III. 331. 17.

[359]) Priv. 1539. im Amtsreg. 1563.

[360]) Saalb. Nienb. 1581 ff.

[361]) Privil. 1584. Schubart. a. a. O.

[362]) Saalb. Sandersleben. 1603.

[363]) 1381 u. 1503. Archiv Zerbst. G. A. R. III. 331. 17.

[364]) Günthersberge 1539 u. Harzgerode 1551 im Amtsreg. Harzg. u. Günthersb. 1563.

[365]) Saalb. Nienburg 1581 ff. Archiv Zerbst.

[366]) S. oben S. 58. Archiv Zerbst. G. A. R. III. 331. 17. Priv. Harzg. 1551 u. Günthersb. 1539. im Amtsreg. f. Harzg. u. Günthersb. 1563.

[367]) Privil. 1584. Schubart. a. a. O.

[368]) Die drei Zonen der territorialen Entwicklung in Anhalt vgl. bei Kraatz. Bauerngut und Frohndienste: 1. Das alte Reichsgebiet, 2. Die Zone des alten sorbischen Anbaus (Gau Serimunt). 3. Das Kolonisationsgebiet. Quellen für alle drei Gebiete die Saalbücher und die Reg.

Abkürzungen.

C. D. A. = O. v. Heinemann. Codex diplomaticus Anhaltinus. Dessau. 1867—1883.

Reg. = Wäschke. Regesten der Urkunden des Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst. Dessau. 1903—1910.

Mitt. = Mitteilungen des Vereins für anhaltische Geschichte und Altertumskunde.

Harzzeitschrift = Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde.

Mit. Ver. Erk. Halle = Mitteilungen des Vereins für Erdkunde zu Halle a. S.

Weyhe = E. Weyhe. Landeskunde des Herzogtums Anhalt. Dessau. 1907.

Beckmann = J. C. Beckmann. Historie des Fürstentums Anhalt. Zerbst. 1710.

Lindner = H. Lindner. Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt. Dessau. 1833.

Archiv Zerbst. = Ungedrucktes Material des Herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst.

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Müller, wurde geboren am 17. Oktober 1888 zu Köthen in Anhalt. Ich bin anhaltischer und preußischer Staatsangehöriger, evangelischer Konfession. Mein Vater ist Mittelschullehrer in Köthen. Von 1898 bis 1907 besuchte ich das Gymnasium meiner Vaterstadt. Dann bezog ich, um Philosophie, Geschichte, Germanistik und Geographie zu studieren, die Universitäten Heidelberg, Berlin und Halle. Ich hörte die Vorlesungen der Herren Dozenten: Braune, Cartellieri, Hettner, v. Jagemann, Koch, Marcks, Thode und v. Waldberg in Heidelberg, Breysig, Delbrück, Fleischer, Grund, Herrmann, Lenz, Leß, R. M. Meyer, Riehl, Roediger, Roethe, D. Schäfer, E. Schmidt und v. Wilamowitz-Moellendorf in Berlin, Abert, Bremer, Ebbinghaus, Fester, Goldschmidt, Heldmann, Jahn, Lindner, Loofs, Menzer, Philippson, Robert, Saran, Schenck, Scupin, Strauch, Walther und Wohltmann in Halle und besuchte die Seminare und Übungen der Herren Dozenten: Cartellieri und Hettner in Heidelberg, Haake, Roethe und D. Schäfer in Berlin, Bremer, Fester, Hasenclever, Lindner, Menzer, Philippson, Saran, Strauch und v. Zahn in Halle.

Allen meinen verehrten Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen ehrerbietigsten Dank aus. Ganz besonders bin ich unter ihnen Herrn Geheimen Regierungsrat Professor Dr. Lindner verpflichtet. Mein vorzüglichster Dank aber gebührt Herrn Geheimen Archivrat Professor Dr. Wäschke in Zerbst, der mir die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gegeben und mir auch weiterhin in liebenswürdiger Weise seine Unterstützung gewährt hat. Ebenso danke ich auch dem Herzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Zerbst, das mir seine Akten bereitwillig zur Verfügung stellte.